



Bundesverwaltungsgericht Jahrespressegespräch 2010



Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts,
Marion Eckertz-Höfer, anlässlich des Jahrespressegesprächs
am 17. Februar 2010

Seite 1 – 8

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2009

Seite 9– 12

Rechtsprechungsübersicht 2009

Seite 13 – 53

Wichtige Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2010

Seite 55 – 84

Kontaktdaten

Seite 85

Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig - Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Internet: www.bundesverwaltungsgericht.de
E-Mail: pressestelle@bverwg.bund.de

Pressestelle Telefon: (0341) 20 07 16 21
Telefax: (0341) 20 07 16 62
Pressesprecher Telefon: (0341) 20 07 20 84
Telefon: (0341) 20 07 20 62

Rede der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer anlässlich des Jahrespressegesprächs am 17. Februar 2010

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Das Memento Mori des heutigen Aschermittwochs wird natürlich nicht das Thema des heutigen Jahresrückblicks sein. Obwohl die damit verbundene Nachdenklichkeit jedem Gericht durchaus gut anstünde. Aber heute soll es doch vor allem darum gehen, mit Ihnen auf ein lebendiges Gerichtsjahr zurück zu blicken und gleichzeitig bereits die „Startblöcke“ für das laufende Gerichtsjahr einzupacken, denn schließlich sind wir schon mitten drin im Gerichtsjahr 2010!

Wie abwechslungsreich unser Gerichtsalltag ist, sehen Sie vielleicht am besten an unserem inhaltlichen Jahresrückblick 2009, der wieder einen Querschnitt der wichtigsten Entscheidungen aus dem Vorjahr in Kurzform präsentiert, thematisch geordnet. Jenseits aller Zahlen erleben Sie dort, welche Vielfalt an Themen und Problemen dieses Haus - manchmal auch ein einziger Senat - zu bewältigen hat. Ich werde manchmal gefragt, -warum in den ersten Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verfahren typischerweise länger dauern als - beispielsweise - in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. *Einer* der Gründe dafür ist sicher *auch* in dieser Vielfalt und Breite der Themen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu suchen und auch in dem Umstand, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit immer wieder neue Gesetze zu verarbeiten hat - nicht selten stellvertretend und mit Leitfunktion für die Verwaltung, der die dafür notwendige Zeit kaum noch zugebilligt wird.

Der Rechtsprechungsrückblick auf das Jahr 2009 lässt sich als inhaltlicher und qualitativer Jahresrückblick begreifen. Er lässt sich nachlesen, ich will hier auf ihn nicht weiter eingehen. In den Mittelpunkt meiner Ausführungen will ich - wie Sie es ja auch gewohnt sind - den quantitativen Rückblick stellen, also den alljährlich fälligen, zugegeben und notwendig meist etwas trockenen Bericht über die Geschäftslage. Da Zahlen sich selten selbst erklären - insbesondere in Gerichten, die sich wohl sämtlich der Qualität ebenso wie der Quantität verpflichtet wissen, geht es nicht ohne ergänzende Erläuterungen. Und am Ende dürfen Sie natürlich wie jedes Jahr einige - wenn auch wenige - justizpolitische Bemerkungen von mir erwarten. Alle Gerichtspräsidenten bekennen sich zumindest einmal im Jahr zu dieser Schwäche - aber vielleicht gehört diese ja heute auch zum präsidentiellen Berufsbild: Bekanntermaßen agieren die Gerichte nicht im politikfernen Raum. Sie müssen schließlich die Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit und Effizienz ihrer Rechtsprechung nicht nur im Auge behalten, sondern manchmal durchaus vehement für Verbesserungen und gegen Verschlechterungen eintreten. An Themen fehlt es hierzu nicht. Aber ich werde mich beschränken, und zwar heute auf den elektronischen Rechtsverkehr - der laut eini-

gen Presseberichten angeblich durch Richter blockiert wird, auf die Koalitionsvereinbarung zur Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie auf die kraft Gesetzes immer noch bestehende ministerielle Einflussnahme auf die Zusammensetzung unserer Wehrdienstsenate. Und am Ende - ganz unpolitisch - möchte ich Ihnen noch die Nutzung der neuen Medienstationen in unserem Museumsraum ans Herz legen.

1. Zunächst also zu unserem jährlichen Standard-Thema, der „Geschäftsbelastung“. Es geht um Zahlen. Zahlen suggerieren eine Messbarkeit von Leistung und Belastung, gewährleisten sie aber nicht. Deshalb meine pflichtschuldige Warnung - Sie kennen sie schon aus den Vorjahren: Ziehen Sie keine voreiligen Schlüsse! Zahlen sind allenfalls Anhaltspunkte für Interpretationen, ohne weitere Informationen sind sie indes wenig wert. Und die zusätzlichen Informationen sollen Sie hier natürlich nach Möglichkeit bekommen.

a) Grundtenor des vergangenen Jahres: Allzu große zahlenmäßige Veränderungen im Verhältnis zum Vorjahr 2008 hat es nicht gegeben. Allerdings sind die **Eingangszahlen** von 1752 auf 1698, also nochmals um ca. 3 % zurückgegangen. Auf unsere 10 Revisions- und 2 Wehrdienstsenate umgerechnet wären dies ca. 4-5 Verfahren pro Senat: Ein Rückgang also, der sich eigentlich noch im Rahmen normaler Schwankungsbreiten hält. Dennoch: Der Trend bei den Eingängen geht wohl weiterhin eher nach unten bzw. stagniert. Dies stimmt mit der Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern überein, wo jedenfalls die Halbjahreszahlen 2009 - die endgültigen Zahlen liegen mir noch nicht vor - einen gut doppelt so hohen Rückgang der Eingänge erwarten ließen. Betrachten wir einige spezielle Verfahrenstypen, so zeigt sich dieser Trend noch etwas deutlicher: Die Eingänge in den Revisions- und Normenkontrollverfahren sind wiederum recht deutlich gesunken, nämlich um 12,8 %; in absoluten Zahlen sind dies 41 Verfahren weniger als 2008. Ca. zwei Drittel dieser Revisionen werden übrigens bereits durch die Vorinstanzen, meist wegen deren grundsätzlicher Bedeutung, zugelassen. Die Zahl der Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision durch die Vorinstanz (einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerden in Normenkontrollverfahren) ist um ca. 5 % gesunken. Fast 14 % (122) dieser Beschwerden waren dabei immerhin - ganz oder teilweise - erfolgreich.

Betrachtet man die einzelnen Rechtsgebiete, so ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Aber deutlicher als im letzten Jahr zeichnet sich ab, dass große Veränderungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere zeichnen sich derzeit in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit keine streitanfälligen Massenphänomene ab, so wie wir dies in früheren Zeiten etwa im Asyl- oder Vermögensrecht oder - noch früher - im Numerus Clausus-Recht hatten.

Im **Aufenthaltsrecht** - dem früheren Ausländerrecht - gibt es einen Eingangsrückgang um 12,6 % (von 76 auf 69 Verfahren), wobei die Zahl der Revisionen noch deutlicher, nämlich um 28,1 % (von 32 auf 23) gesunken ist, ohne dabei aber schon in die Nähe des Tiefstandes von 2007 (17) zu kommen. Im **Asylrecht** sind die Eingänge deutlich von 127 auf 92, also um 27,5 % gesunken; Entsprechendes gilt für die Zahl der Revisionen, die von 28 Eingängen im Jahr 2008 auf 21 (- 25 %) im Jahr 2009 gefallen ist. Als Folge gesunkener Asylbewerberzahlen überrascht dies nicht. Da die Zahl der Asylbewerber seit letztem Jahr wieder ansteigt, erwarte ich in diesem Bereich eher eine Konsolidierung der Eingänge als ein weiteres Absinken. Durch die verstärkte Europäisierung hat im Übrigen der Komplexitätsgrad sowohl im Aufenthalts- als auch im Asylrecht inzwischen stark zugenommen. Dies wird sich künftig ersichtlich noch verstärken. Denn die Europäische Kommission hat im letzten Oktober - entgegen dem Rat vieler Fachleute - wieder ein Richtlinien-Paket auf den Weg gebracht, das sie zu „letzten Bausteinen“ eines einheitlichen europäischen Asylsystems erklärt hat. So soll über Erstanträge künftig überall in der Europäischen Union innerhalb von 6 Monaten entschieden werden. Man darf gespannt sein, ob dies einerseits durchsetzbar ist und andererseits dann auch überall nach rechtsstaatlichen Kriterien durchgeführt werden wird!

Die Eingänge im **Vermögensrecht** einschließlich des Vermögenszuordnungsrechts, des SED-Unrechtsbereinigungs- und des Treuhandrechts sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrechts sind nach einer Stabilisierung der Zahlen im Jahr 2008 im vergangenen Jahr wieder gesunken, und zwar um 19,6 % (von 183 auf 147 Verfahren). Dabei sank insbesondere die Zahl der aufwändigeren Revisionen um 33 % (von 21 auf 14). Mehr als 20 Jahre nach der deutschen Einheit wird sich dieser Trend sicherlich fortsetzen.

Die Eingänge aus dem **öffentlichen Dienstrecht** scheinen sich auf einem sehr hohen Niveau zu stabilisieren. Nach einem relativ deutlichen Rückgang der Eingangszahlen im Jahr 2008 - wenngleich auf hohem Niveau - sind in 2009 die Eingänge wieder leicht, nämlich um 7,1 % (von 196 auf 210) angestiegen. Die Unzufriedenheit der Beamten mit den erheblichen Leistungskürzungen der letzten Jahre, die sich auch im derzeitigen Tarifstreit zeigt, wird hier wohl weiterhin für Streitstoff sorgen. Dem entspricht eine erhebliche Steigerung der Eingangszahlen im **Wehrdisziplinarsenat**, dort haben wir einen Anstieg von 34 auf 53 Verfahren (+ 55,8 %). Auch hier geht es ja nicht selten um so existentielle Fragen wie den Verbleib im Soldatenverhältnis. Demgegenüber sind allerdings die Eingänge im **Wehrbeschwerdesenat** leicht gesunken (um 6,8 %), so dass Voraussagen für die Zukunft schwierig sind.

Von besonderem Interesse ist weiterhin die Eingangssituation bei den Verfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist. Hier geht

es zunächst um die Verfahren nach dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz**. Dies war die Sonderregelung, die nach der Vereinigung eingeführt wurde, um den Aufbau der Verkehrsinfrastruktur in und zu den neuen Bundesländern zu beschleunigen. Diese galt bis Ende 2006, allerdings mit der Folge, dass begonnene Verfahren nach diesem Gesetz fortgeführt werden dürfen. Hier können also auch in Zukunft noch Klagen erstinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht eingehen, was 2009 auch geschehen ist. Im Jahr 2009 kam es auf dieser Grundlage immerhin noch zu weiteren 24 Verfahren (2008: 36).

Das Nachfolgegesetz zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, das **Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz** von Dezember 2006 („Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“) sieht die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz für bestimmte wichtige Infrastrukturprojekte aus ganz Deutschland vor, und zwar für insgesamt 86 genau bezeichnete Planungsvorhaben. Im Hinblick auf eingeholte Auskünfte musste ich 2008 den ersten großen Ansturm auf der Grundlage des neuen Gesetzes für das Jahr 2009 annehmen. Nachdem ich hierzu schon im letzten Jahr habe Entwarnung geben können, bleibt es auch in diesem Jahr dabei. Die Verwaltungsverfahren zu den im Gesetz gelisteten Vorhaben ziehen sich ersichtlich in die Länge - wie ja ohnehin die von Politikern und Planungsbegünstigten beklagte lange Dauer von Infrastrukturvorhaben regelmäßig wenig mit der Dauer der Gerichtsverfahren, aber dafür viel mit der Dauer des zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahrens zu tun hat. Im Jahr 2009 sind nach diesem Gesetz jedenfalls lediglich 16 Verfahren eingegangen, eines mehr als im Vorjahr. Für uns als Gericht ist die Streckung der Eingangszahlen in diesem Bereich von Vorteil. Sie vermindert den Flaschenhalseffekt, von dem schon mein Vorgänger im Amt sprach, und damit die Verfahrensdauer.

Im **Luftverkehrsrecht** jedenfalls sind auf der Grundlage der alten erstinstanzlichen Zuständigkeit 2009 nur noch wenige Verfahren (3, Vorjahr: 2) eingegangen, darunter aber immerhin zwei, die - ein weiteres Mal - die *Flughafenplanung Berlin-Schönefeld* betreffen. Dieses Mal ist der Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ von Oktober 2009 im Streit. Nachdem im Januar dieses Jahres immerhin ein Ombudsman speziell für die Lärmschutzprobleme des Flughafens Schönefeld bestellt wurde, bleibt abzuwarten, ob dies zur Befriedung beiträgt, oder ob hier wiederum so erbittert gestritten wird, wie vor einigen Jahren - zwischen 2006 und 2008 -, als es bei uns um die Gesamtplanung des Flughafens ging. Da sich unter den im Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz gelisteten Vorhaben kein Flughafenverfahren befindet, wird das Bundesverwaltungsgericht im Bereich Luftverkehrsrecht künftig nur noch zweitinstanzlich zuständig sein. In diesem Rahmen sind im Jahr 2009 2 Revisionen und 22 Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision ein-

gegangen. Unter diesen verbirgt sich unter anderem auch das Verfahren „Ausbau Frankfurter Flughafen“, zu dem inzwischen noch 6 weitere Revisionen eingegangen sind und das den zuständigen 4. Senat in diesem und im nächsten Jahr sicherlich noch erheblich beschäftigen wird.

Im **Straßen- und Wegerecht**, zu dem vor allem die Fernstraßen gehören, sind die erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren von 33 auf 29 (- 12,1 %) gesunken, so dass sich der deutliche Rückgang der Eingänge (2008: - 44 %) hier weiter fortgesetzt hat. Auch bei dem Recht der **Anlegung von Schienenwegen** gingen die erstinstanzlichen Verfahren von 11 auf 5 (- 54,5 %) sehr deutlich zurück. Im Recht des **Baues von Wasserstraßen** sanken die Eingänge bei schon im Vorjahr niedrigem Eingangsniveau um weitere 2 Verfahren, was dann einen Rückgang von 40 % ausmacht (von 5 auf 3). Wir haben natürlich wieder den Versuch unternommen, prognoserelevante Zahlen dazu einzuholen, welche Infrastrukturvorhaben wohl im Jahr 2010 abgeschlossen sein werden. Würden die erhaltenen Ankündigungen zutreffen, könnte es in diesem Jahr - insbesondere im Bereich der Schienenwege und bei unserer neuen erstinstanzlichen Zuständigkeit, dem Energieleitungsausbaugesetz - zu durchaus hohen Eingangszahlen kommen. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass es auf der Verwaltungsebene noch vielfach zu Verzögerungen kommen wird, ist nicht ganz gering, so dass ich hier lieber auf Prognosen verzichte.

b) Trotz der gesunkenen Zahl der Eingänge sind die **Erledigungen** ebenfalls - um 7,5 % - gesunken. Gleichzeitig ist im letzten Jahr auch die **Verfahrensdauer** gestiegen. Das ist eine unerfreuliche Entwicklung. So liegt der Durchschnitt der Dauer der Revisionsverfahren nunmehr bei **1 Jahr und 3 Tagen**. Das sind 2 Monate und 8 Tage mehr als im Vorjahr (2008: 9 Monate und 25 Tage). Dabei hat sich zwar die Verfahrensdauer der durch Beschluss erledigten Revisionen von 8 Monaten und 15 Tagen auf **6 Monate und 9 Tage** reduziert. Die durch Urteil abgeschlossenen Revisionsverfahren verlängerten sich aber auf durchschnittlich **1 Jahr und 26 Tage** - von 10 Monaten und 10 Tagen im Jahr 2008. Inzwischen werden also nur noch 48 % der Revisionsverfahren innerhalb eines Jahres entschieden (2008: 67 %). Immerhin konnten fast alle Revisionsverfahren - bis auf 2 - innerhalb von 2 Jahren beendet werden.

Bei den Nichtzulassungsbeschwerden hat sich die Verfahrensdauer hingegen wieder um 9 Tage verkürzt: Sie konnten durchschnittlich in **3 Monaten und 21 Tagen** erledigt werden gegenüber exakt 4 Monaten im Vorjahr. Dies entspricht weitgehend der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den letzten Jahren (2007: 3 Monate und 27 Tage, 2006: 3 Monate und 10 Tage).

Etwas anders sieht es bei den besonders wichtigen erstinstanzlichen Verfahren aus. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren nach dem **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** betrug im Jahr 2009 **10 Monate und 17 Tage** und hat sich damit - nach einem ja durchaus beträchtlichen Anstieg im Vorjahr - wieder leicht verkürzt (2008: 11 Monate und 19 Tage), eine Verkürzung, der aber eher Zufallscharakter zukommt. Die Verfahren nach dem **Infrastrukturvorhabenplanungsbeschleunigungsgesetz** dauerten durchschnittlich **1 Jahr 3 Monate und 11 Tage**. Die deutliche Verlängerung im Verhältnis zum Vorjahr (7 Monate und 27 Tage) erklärt sich daraus, dass 17 umfangreichere Verfahren, die bereits im Jahr 2007 eingingen, nunmehr in 2009 erledigt werden konnten.

Die insgesamt nahezu durchgehende Verlängerung der Verfahrensdauer sehe ich naturgemäß mit Sorge; ich bin aber zuversichtlich, dass sie nicht zum Trend werden wird. Immerhin gibt es nachvollziehbare Erklärungen. Bei den erstinstanzlichen Verfahren war immer klar, dass die Verfahrensdauer im Einzelnen vor allem von der Menge der gleichzeitig zu bearbeitenden Verfahren und der rechtlichen und faktischen (erforderliche Beweisaufnahmen!) Komplexität dieser Verfahren abhängt. Stichwort: Flaschenhalseffekt! Für die Dauer der Revisionsverfahren gilt, was wir schon in den letzten Jahren haben beobachten können. Ihre Komplexität, insbesondere auch durch immer neue europäische Vorschriften und eine entsprechende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, wächst seit Jahren und dies nahezu auf allen Gebieten. Einen weiteren Grund für den Anstieg der Verfahrensdauer sehe ich derzeit in unserer immensen personellen Fluktuation aus Altersgründen. In der Zeit zwischen 2007 und 2009 haben wir immerhin ein Drittel unserer Richterschaft ersetzt, was nicht selten verbunden war mit einer Zeitspanne der Unterbesetzung der Senate. Die neuen Kolleginnen und Kollegen müssen sich zudem in ihnen neue Rechtsgebiete einarbeiten. Da alle hoch motiviert sind, habe ich keinen Zweifel, dass dies gelingt. Ich denke also, dass wir im nächsten Jahr wieder besser dastehen werden - ungeachtet dessen, dass wir im Jahr 2010 wieder fünf neue Kolleginnen und Kollegen erwarten.

2. So viel von meiner Seite zur Statistik und Geschäftsentwicklung! Lassen Sie mich - wie angekündigt - noch die allgemeinen Themen ansprechen.

a) Ich habe zur Jahreswende mit Interesse in den Printmedien gelesen, dass es vor allem die „papierverliebte Justiz“ sein soll, die einen schnelleren Fortschritt beim elektronischen Rechtsverkehr hindert. Dies mag an einigen Gerichten so sein. Ich kann dies jedenfalls aus der Erfahrung unseres Gerichts nicht bestätigen und möchte hier vor allem an die Anwaltschaft appellieren, die vorhandenen Möglichkeiten doch auch zu nutzen! Wir bieten bereits seit mehreren Jahren auch Rechtsanwälten die Möglichkeit, ihre Schriftsätze über eine gesicherte Verbindung - also quasi über einen elektronischen Briefkasten - einzureichen. Hiervon machen bis heute aber nur

11 Anwaltsbüros bzw. Einzelanwälte Gebrauch. Dies verwundert übrigens auch deshalb, weil der elektronische Rechtsverkehr für die Anwaltschaft durchaus mit Kosteneinsparungen verbunden wäre - denn wir, das Bundesverwaltungsgericht, wären bei elektronischen Eingängen für alle erforderlichen Papierversionen der kraft Gesetzes ja immer noch maßgeblichen und zu führenden Papierakte verantwortlich. Ich würde mir jedenfalls sehr wünschen, dass die Anwaltschaft unser Angebot ein wenig mehr nutzen würde.

b) Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, für ihren Bereich die Sozial- mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu fusionieren. Ebenso wie mein Kollege vom Bundessozialgericht halte ich hiervon wenig, wobei ich die Frage, ob eine solche Fusion auf Länderebene ohne Grundgesetzänderung möglich ist - was ich, wie manche andere auch, bezweifle - hier nicht weiter erörtern will. Wichtiger ist mir der Hinweis, dass ich dies für den justizpolitisch falschen Weg halte. Auch wenn die Sozialgerichtsbarkeit derzeit unter einer Überlast leidet - die Hartz IV-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die damit verbundene gesetzgeberische Nachbesserung wird zunächst nicht zum Rückgang der Klageflut beitragen -, so ist dies doch noch kein Grund, eine über Jahrzehnte bewährte Spezialisierung der Gerichtsbarkeiten aufzugeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte immer wieder mit entsprechenden Überlasten zu tun. Ich erinnere an die Numerus Clausus- und Kriegsdienstverweigerungsverfahren in den 1970er und 1980er Jahren und an die Zigtausenden von Asylverfahren in den 1990er Jahren oder auch die Vermögensrechtsstreitigkeiten nach der deutschen Einheit. Ich warne jedenfalls davor, unser gegliedertes Justizsystem, um das wir im Ausland heftig beneidet werden, tagespolitischen Forderungen zu opfern. Aus meiner Sicht wäre es wichtiger, die Zuständigkeiten eines jeden Gerichtszweiges an dessen Leitbild auszurichten. Verwaltungsgerichte sollten also für alle Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat zuständig sein, für die nicht ausdrücklich eine andere öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit zuständig ist. Dies würde insbesondere die Schnittstelle zur Zivilgerichtsbarkeit klären und käme dabei allen Gerichtsbarkeiten zugute.

c) Als Weiteres ein Thema, das im Spätsommer schon einmal durch die Gazetten geisterte: Die ministerielle Einflussnahme auf die Zusammensetzung unserer Wehrdienstsenate. Nach § 80 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung, einem Bundesgesetz, können bei den Wehrdienstsenaten „nur Richter mitwirken, die vom Bundesministerium der Justiz hierfür bestimmt sind“. In der Praxis wird dies so gehandhabt, dass das Präsidium dieses Gerichts - also unser gewähltes Selbstverwaltungsorgan - einen Richter oder eine Richterin für die Wehrdienstsenate in Aussicht nimmt und dies dem Bundesministerium der Justiz mitteilt. Bevor das Bundesministerium der Justiz sein gesetzliches Bestimmungsrecht ausübt, bittet es - auf der Grundlage einer regierungsinternen Vereinbarung aus dem Jahr 1970 - das Bundesministerium der Vertei-

digung um Zustimmung. Wird diese Zustimmung versagt - was im letzten Sommer (erstmal) der Fall war -, so verweigert das BMJ die entsprechende Bestimmung.

Ich glaube, das Problem, das wir hiermit haben, liegt auf der Hand. Letztlich handelt es sich bei diesem Bestimmungsrecht, insbesondere in Verbindung mit der Beteiligung desjenigen Ministeriums, welches an den Ergebnissen der Rechtsprechung der Wehrdienstsenate ein genuines Interesse hat, um ein Relikt aus einer vergangenen Zeit. Man stelle sich nur vor, der Bundesinnenminister wollte bei der Bestimmung der Mitglieder der Senate mitreden, die für Beamtenrecht oder Personalvertretungsrecht zuständig sind. Die Besetzung der Wehrdienstsenate unter Beteiligung des Verteidigungsministeriums ist dem durchaus vergleichbar. Es nimmt deshalb nicht Wunder, dass sich inzwischen alle Richtervereinigungen sowie die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte - und nicht zuletzt auch die neue Bundesjustizministerin vor ihrer Berufung in das Bundeskabinett - öffentlich für eine Rechtsänderung eingesetzt haben. Es gilt, auch bei den Wehrdienstsenaten, die normalen Regeln der Richterzuordnung - nämlich ausschließlich durch das von den Richtern gewählte Präsidium - durchzusetzen. Ich kann nur hoffen, dass diese Legislaturperiode dazu genutzt werden wird und bis dahin kein weiterer Streitfall eintritt.

3. Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Sie wissen, unser Gerichtsgebäude zieht die Besucherscharen magisch an. Dem werden wir in diesem Jahr wieder durch einen „Tag der offenen Tür“ Rechnung tragen: Er soll am 28. August stattfinden. Wir freuen uns schon darauf!

Dieses Haus hat aber nicht nur sich selbst, sondern auch einiges an Nutzungsgeschichte zu bieten. Deshalb hatte schon mein Vorgänger, Herr Dr. Hien, das Projekt eines Museumsraumes auf den Weg gebracht. Inzwischen hat dieses kleine Museum seine im Wesentlichen endgültige Ausbaustufe erreicht. Quasi als „Schlussstein“ können wir heute zwei Medienstationen in Betrieb nehmen. Diese zeigen weiteres Bildmaterial zur Entstehungsgeschichte des Hauses einschließlich etlicher Postkartenansichten. Darüber hinaus ist es uns mit externer Hilfe gelungen, zwei unserer alten Handschriften in Teilen zu digitalisieren und für ein breiteres Publikum damit „begreifbarer“ zu machen. Außerdem zeigen wir - und lassen vorlesen - Teile von Briefen, die die Reichsgerichtspräsidentengattin Gutbrod Anfang des letzten Jahrhunderts an ihre schwäbische Verwandtschaft schrieb und die deutlich machen, dass der damalige große Privattrakt des Reichsgerichtspräsidenten in diesem Hause der dazu gehörigen Hausfrau doch vor allem „Müh' und Plag“ bereitet hat.

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2009

(zugleich Pressemitteilung Nr. 9/2010)

I. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr weitgehend konstant geblieben. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1 698 Verfahren anhängig gemacht worden. Das entspricht zwar einem Rückgang von 3% gegenüber dem Jahr 2008. Die absolute Zahl von 54 Verfahren liegt aber bei zehn Revisions- und zwei Wehrdienstsenaten im Bereich einer normalen Schwankungsbreite. Der markante Rückgang der Eingänge im Jahr 2008 (- 16,6%) hat sich damit nicht fortgesetzt.

Auch die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist um 1,4 % leicht gesunken (Jahr 2009: 762; Jahr 2008: 773).

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2005	1 899	1 944	746
2006	2 147	2 030	864
2007	2 102	2 097	870
2008	1 752	1 848	773
2009	1 698	1 709	762

II. Verfahrensdauer

1. Revisionsverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen: Die durch Urteil entschiedenen Verfahren waren im Durchschnitt 12 Monate und 26 Tage anhängig (Jahr 2008: 10 Monate und 10 Tage). Die Verfahrensdauer der Revisionen insgesamt betrug durchschnittlich 12 Monate 3 Tage (Jahr 2008: 9 Monate und 25 Tage).

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)	
2005	11 Monate	16 Tage
2006	10 Monate	24 Tage
2007	10 Monate	27 Tage
2008	10 Monate	10 Tage
2009	12 Monate	26 Tage

2. Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Beschwerdeverfahren hat sich im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr verkürzt: Durchschnittlich waren sie in 3 Monaten und 21 Tagen erledigt (Jahr 2008: 4 Monate). Rund die Hälfte (49,4%; Jahr 2008: 47,3%) der Beschwerdeverfahren war - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - innerhalb von 3 Monaten und 76,8% (Jahr 2008: 75%) waren innerhalb von 6 Monaten beendet.

III. Planungsverfahren

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Planungsverfahren richtet sich sowohl nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) als auch nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (IPBeschIG). Letzteres hat das VerkPBG zwar abgelöst; wegen der Übergangsregelung, die vorsieht, dass bereits eingeleitete Verfahren nach dem alten Recht fortgeführt werden, werden uns aber auch in Zukunft noch Verfahren nach dem VerkPBG erreichen.

Das neue Recht macht sich insoweit in unseren Eingängen bemerkbar, als die Zahl der Verfahren nach dem VerkPBG mit 24 gegenüber 36 im Jahr 2008 deutlich gesunken, die Zahl der Verfahren nach dem IPBeschIG mit 16 gegenüber 15 im Jahr 2008 aber konstant bzw. leicht steigend ist.

Die Zahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist gesunken (Jahr 2009: 10; Jahr 2008: 18).

1. Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz

Von den aufgrund des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallenden Streitsachen sind im Jahr 2009 insgesamt 45 Verfahren erledigt worden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 10 Monate und 17 Tage und ist damit gegenüber dem Jahr 2008 (10 Monate und 19 Tage) konstant.

Die durchschnittliche Dauer der durch Beschluss und Urteil entschiedenen Verfahren (mit Ausnahme der Eilverfahren) ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Verfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz durch Beschluss / Urteil erledigt)	
2005	7 Monate	5 Tage
2006	5 Monate	6 Tage
2007	6 Monate	22 Tage
2008	10 Monate	19 Tage
2009	10 Monate	17 Tage

2. Verfahren nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben

Von den insgesamt 86 Projekten, für die das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorsieht, sind - nachdem im Jahr 2007 bereits sieben Straßenbauvorhaben und zwei Schienenausbaustrecken und im Jahr 2008 ein Wasserstraßenprojekt, zwei Schienenwegeprojekte und sechs Bundesfernstraßenprojekte angegriffen worden waren - im Jahr 2009 weitere neun Projekte beklagt worden: zwei aus dem Bereich der Wasserstraßen, zwei aus dem Bereich der Schienenwege und fünf Bundesfernstraßenprojekte. Insgesamt sind damit 27 der 86 Projekte beim Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung gestellt.

Die durchschnittliche Dauer der durch Beschluss oder Urteil erledigten Verfahren nach dem IPBeschlG betrug 2009 15 Monate und 11 Tage.

Jahr	Verfahrensdauer	
	(Verfahren nach dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben durch Beschluss / Urteil erledigt)	
2007	2 Monate	6 Tage
2008	7 Monate	27 Tage
2009	15 Monate	11 Tage

IV. Übersicht über die Geschäftszahlen

Im Einzelnen weist die Statistik für das Jahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren folgende Geschäftszahlen aus:

Revisionssenate	2009	2008	2007	2006	2005
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	710	810	789	671	738
Eingänge	1548	1 612	2 009	2 014	1 769
Erledigungen	1577	1 712	1 987	1 897	1 837
Anhängige Verfahren am Jahresende	681	710	811	788	670

Disziplinarsenate	2009	2008	2007	2006	2005
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	2	5	10	21	14
Eingänge	2	4	6	18	29
Erledigungen	4	7	11	29	22
Anhängige Verfahren am Jahresende	0	2	5	10	21

Wehrdienstsenate	2009	2008	2007	2006	2005
Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn	61	54	66	55	39
Eingänge	148	136	87	115	101
Erledigungen	128	129	99	104	85
Anhängige Verfahren am Jahresende	81	61	54	66	55

Rechtsprechungsübersicht 2009

In den Jahresbericht wurden folgende Entscheidungen aufgenommen:

A. Gliederung

I. Gliederung nach Senaten

(die Gliederungsnummern am Rand beziehen sich auf die Gliederung nach Sachgebieten)

Entscheidungen des 1. Revisionssenats

Urteile vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17.08, 1 C 28.08 und 1 C 29.08 - Nr. 3.1
(Kindernachzug - geteiltes Sorgerecht)

Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 3.08 - Nr. 3.2
(Unterhaltssicherung - Ermessen)

Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 6.08 - Nr. 3.3
(Aufenthaltsrecht - terroristische Aktivitäten)

Urteil vom 9. Juni 2009 - BVerwG 1 C 11.08 - Nr. 3.4
(Aufenthaltsrecht - geschiedener Ehegatte - Verfolgungsgefahr)

Urteile vom 22. Oktober 2009 - BVerwG 1 C 15.08, 1 C 18.08 und 1 C 26.08 - Nr. 3.5
(Ausweisung - Rücknahme)

Urteil vom 10. November 2009 - BVerwG 1 C 19.08 - Nr. 3.6
(Aufenthaltsrecht - „Freiwilligkeitserklärung“)

Urteil vom 8. Dezember 2009 - BVerwG 1 C 14.08 - Nr. 3.7
(Aufenthaltsrecht - Europa-Mittelmeer-Abkommen)

Entscheidungen des 2. Revisionssenats

Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 2 C 28.08; Urteil vom 26. August 2009 - BVerwG 2 C 62.08; Urteil vom 12. November 2009 - BVerwG 2 C 61.08 - Nr. 4.2
(Beihilfe)

Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 2 C 134.07 - Nr. 4.3
(Unfallruhegehalt - Lehrer - Vergeltungsangriff)

Urteile vom 26. November 2009 - BVerwG 2 C 15.08, 2 C 16.08, 2 C 20.08, 2 C 21.08 und 2 C 22.08 -
(Hochschullehrer - Dienstherrnwechsel - Hochschulstiftung) Nr. 4.4

Entscheidungen des 3. Revisionssenats

Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 3 C 1.08 -
(Entziehung der Fahrerlaubnis - Cannabiskonsum) Nr. 5.1

Urteil vom 25. Juni 2009 - BVerwG 3 C 18.08 -
(Mineralwasser - Beimischung) Nr. 2.1

Urteil vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 3 C 29.08 -
(Flugsicherungsgebühren) Nr. 2.4

Entscheidungen des 4. Revisionssenats

Urteil vom 9. Juli 2009 - BVerwG 4 C 12.07 -
(Flughafen Münster/Osnabrück - Verlängerung der Start- und Landebahn) Nr. 1.2.1

Beschluss vom 3. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 5.09 -
(Gartencenter - Störfallbetrieb) Nr. 1.4.1

Urteile vom 17. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 1.08 und 4 C 2.08 -
(Einzelhandel - verbrauchernahe Grundversorgung) Nr. 1.4.2

Entscheidungen des 5. Revisionssenats

Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 5 C 4.08; Urteil vom
14. Mai 2009 - BVerwG 5 C 15.08; Urteil vom 18. September 2009 -
BVerwG 5 C 1.09 -
(Ausgleichsleistungen - Vorschubleisten NS-System) Nr. 8.1

Urteil vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 33.07 -
(Verfolgungsbedingte Entziehung - Aktienanteil) Nr. 8.2

Urteile vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 25.08-28.08 -
(Freie Jugendhilfeträger - Förderung) Nr. 7.2

Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 5 C 32.08 -
(Kündigung - Elternzeit - Betriebsstilllegung) Nr. 7.3

Urteil vom 2. Dezember 2009 - BVerwG 5 C 24.08 -
(Einbürgerung - „Milli Görüs“) Nr. 3.8

Entscheidungen des 6. Revisionssenats

- Beschlüsse vom 25. Februar 2009 - BVerwG 6 C 47.07- 50.07 und 6 C 5.08-9.08 -
(Filmabgabe - Gleichbehandlung) Nr. 2.5
- Urteil vom 29. April 2009 - BVerwG 6 C 16.08 -
(Studienbeiträge - Studienbeitragsdarlehen) Nr. 7.1
- Urteile vom 30. September 2009 - BVerwG 6 A 1.08 und 6 A 3.09 -
(Bundestagsabgeordnete - Transparenzregeln) Nr. 4.1
- Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 6 C 29.08 -
(Politische Partei - Extremist - Waffenschein) Nr. 5.3
- Urteile vom 28. Oktober 2009 - BVerwG 6 C 31.08 und 6 C 32.08 -
(Kinoförderung - Verdrängungswettbewerb) Nr. 2.6

Entscheidungen des 7. Revisionssenats

- Urteile vom 26. März 2009 - BVerwG 7 C 8.08 und 7 C 12.08 -
(Kernkraftwerke - Übertragung Reststrommengen) Nr. 1.3.1
- Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 7 C 13.08 -
(Kostenbeteiligung - Geiselfreiung) Nr. 5.2
- Urteil vom 18. Juni 2009 - BVerwG 7 C 16.08 -
(Altpapier - kommunale Abfallentsorgung) Nr. 6.1

Entscheidungen des 8. Revisionssenats

- Urteil vom 22. April 2009 - BVerwG 8 C 2.09 -
(Grenzüberschreitende Kreditvergabe - Erlaubnispflicht) Nr. 2.2
- Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 8 C 5.09 -
(Industrie- und Handelskammer - Rechnungshofprüfung) Nr. 2.3

Entscheidungen des 9. Revisionssenats

- Urteile vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 31.07, 9 A 32.07 und
9 A 34.07-41.07 -
(A 44 Ratingen - Velbert - Ausgleichsmaßnahme - betriebliche
Existenzgefährdung) Nr. 1.1.1
- Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 71.07-74.07 -
(A 4 Kerpen - Düren - Schutzgebiet - Abweichungsprüfung) Nr. 1.1.2

- Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 C 6.08 und 9 C 7.08 - Nr. 6.2
(Zweitwohnungsabgabe - Studierende)
- Urteil vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - Nr. 1.1.3
(A 33 Bielefeld - Steinhagen - Artenschutz)
- Urteile vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 9 C 12.08 und 9 C 13.08 - Nr. 6.3
(Vergnügungsteuer - Geldspielgeräte)

Entscheidungen des 10. Revisionsenats

- Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 10 C 50.07 - Nr. 3.9
(Flüchtlingsanerkennung - Ausbürgerung)
- Urteil vom 5. März 2009 - BVerwG 10 C 51.07 - Nr. 3.10
(Flüchtlingsanerkennung - religiöse Verfolgung)
- Urteile vom 14. Juli 2009 - BVerwG 10 C 9.08 und 10 C 13.08 - Nr. 3.11
(Flüchtlingsanerkennung - Bürgerkriegsgefahren)

Entscheidungen des 1. Wehrdienstsenats

- Beschluss vom 26. Mai 2009 - BVerwG 1 WB 48.07 - Nr. 4.5
(Dienstliche Beurteilung - Richtwertesystem - Bundeswehr)
- Beschluss vom 21. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 18.08 - Nr. 4.6
(Wahlanfechtung - Gesamtvertrauenspersonenausschuss - Bundesverteidigungsministerium)
- Beschluss vom 22. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 15.08 - Nr. 4.7
(Vertrauenspersonenversammlung - Auslandseinsatz)

II. Gliederung nach Sachgebieten

1. Planung und Umwelt
 - 1.1 Fernstraßen
 - 1.1.1 A 44 (Ratingen - Velbert) - Ausgleichsmaßnahme - betriebliche Existenzgefährdung
Urteile vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 31.07, 9 A 32.07 und 9 A 34.07-41.07 -
 - 1.1.2 A 4 (Kerpen - Düren) - Schutzgebiet - Abweichungsprüfung
Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 71.07-74.07 -
 - 1.1.3 A 33 (Bielefeld - Steinhagen) - Artenschutz
Urteil vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 -

- 1.2 Luftverkehr
 - 1.2.1 Flughafen Münster/Osnabrück - Verlängerung der Start- und Landebahn
Urteil vom 9. Juli 2009 - BVerwG 4 C 12.07 -
- 1.3 Atomanlagen
 - 1.3.1 Kernkraftwerke - Übertragung Reststrommengen
Urteile vom 26. März 2009 - BVerwG 7 C 8.08 und 7 C 12.08 -
- 1.4 Städtebau
 - 1.4.1 Gartencenter - Störfallbetrieb
Beschluss vom 3. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 5.09 -
 - 1.4.2 Einzelhandel - verbrauchernahe Grundversorgung
Urteile vom 17. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 1.08 und 4 C 2.08 -
- 2. Wirtschaft und Verkehr
 - 2.1 Mineralwasser - Beimischung
Urteil vom 25. Juni 2009 - BVerwG 3 C 18.08 -
 - 2.2 Grenzüberschreitende Kreditvergabe - Erlaubnispflicht
Urteil vom 22. April 2009 - BVerwG 8 C 2.09 -
 - 2.3 Industrie- und Handelskammer - Rechnungshofprüfung
Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 8 C 5.09 -
 - 2.4 Flugsicherungsgebühren
Urteil vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 3 C 29.08 -
 - 2.5 Filmabgabe - Gleichbehandlung
Beschlüsse vom 25. Februar 2009 - BVerwG 6 C 47.07- 50.07 und
6 C 5.08-9.08 -
 - 2.6 Kinoförderung - Verdrängungswettbewerb
Urteile vom 28. Oktober 2009 - BVerwG 6 C 31.08 und 6 C 32.08 -
- 3. Migration und Staatsangehörigkeit
 - 3.1 Kindernachzug - geteiltes Sorgerecht
Urteile vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17.08, 1 C 28.08 und 1 C 29.08 -
 - 3.2 Unterhaltssicherung - Ermessen
Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 3.08 -
 - 3.3 Aufenthaltsrecht - terroristische Aktivitäten
Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 6.08 -
 - 3.4 Aufenthaltsrecht - geschiedener Ehegatte - Verfolgungsgefahr
Urteil vom 9. Juni 2009 - BVerwG 1 C 11.08 -

- 3.5 Ausweisung - Rücknahme
Urteile vom 22. Oktober 2009 - BVerwG 1 C 15.08, 1 C 18.08 und 1 C 26.08 -
- 3.6 Aufenthaltserlaubnis - „Freiwilligkeitserklärung“
Urteil vom 10. November 2009 - BVerwG 1 C 19.08 -
- 3.7 Aufenthaltsrecht - Europa-Mittelmeer-Abkommen
Urteil vom 8. Dezember 2009 - BVerwG 1 C 14.08 -
- 3.8 Einbürgerung - „Milli Görüs“
Urteil vom 2. Dezember 2009 - BVerwG 5 C 24.08 -
- 3.9 Flüchtlingsanerkennung - Ausbürgerung
Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 10 C 50.07 -
- 3.10 Flüchtlingsanerkennung - religiöse Verfolgung
Urteil vom 5. März 2009 - BVerwG 10 C 51.07 -
- 3.11 Flüchtlingsanerkennung - Bürgerkriegsgefahren
Urteile vom 14. Juli 2009 - BVerwG 10 C 9.08 und 10 C 13.08 -

- 4. Parlamente und öffentlicher Dienst
- 4.1 Bundestagsabgeordnete - Transparenzregeln
Urteile vom 30. September 2009 - BVerwG 6 A 1.08 und 6 A 3.09 -
- 4.2 Beihilfe
Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 2 C 28.08; Urteil vom 26. August 2009 -
BVerwG 2 C 62.08; Urteil vom 12. November 2009 - BVerwG 2 C 61.08 -
- 4.3 Unfallruhegehalt - Lehrer - Vergeltungsangriff
Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 2 C 134.07 -
- 4.4 Hochschullehrer - Dienstherrenwechsel - Hochschulstiftung
Urteile vom 26. November 2009 - BVerwG 2 C 15.08, 2 C 16.08, 2 C 20.08,
2 C 21.08 und 2 C 22.08 -
- 4.5 Dienstliche Beurteilung - Richtwertesystem - Bundeswehr
Beschluss vom 26. Mai 2009 - BVerwG 1 WB 48.07 -
- 4.6 Wahlanfechtung - Gesamtvertrauenspersonenausschuss - Bundesverteidi-
gungsministerium
Beschluss vom 21. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 18.08 -
- 4.7 Vertrauenspersonenversammlung - Auslandseinsatz
Beschluss vom 22. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 15.08 -

- 5. Öffentliche Sicherheit
 - 5.1 Entziehung der Fahrerlaubnis - Cannabiskonsum
Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 3 C 1.08 -
 - 5.2 Kostenbeteiligung - Geiselfreiung
Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 7 C 13.08 -
 - 5.3 Politische Partei - Extremist - Waffenschein
Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 6 C 29.08 -

- 6. Kommunen
 - 6.1 Altpapier - kommunale Abfallentsorgung
Urteil vom 18. Juni 2009 - BVerwG 7 C 16.08 -
 - 6.2 Zweitwohnungsabgabe - Studierende
Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 C 6.08 und 9 C 7.08 -
 - 6.3 Vergnügungsteuer - Geldspielgeräte
Urteile vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 9 C 12.08 und 9 C 13.08 -

- 7. Bildung und Soziales
 - 7.1 Studienbeiträge - Studienbeitragsdarlehen
Urteil vom 29. April 2009 - BVerwG 6 C 16.08 -
 - 7.2 Freie Jugendhelferträger - Förderung
Urteile vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 25.08-28.08 -
 - 7.3 Kündigung - Elternzeit - Betriebsstilllegung
Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 5 C 32.08 -

- 8. Entschädigung
 - 8.1 Ausgleichsleistungen - Vorschubleisten NS-System
Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 5 C 4.08; Urteil vom 14. Mai 2009 -
BVerwG 5 C 15.08; Urteil vom 18. September 2009 - BVerwG 5 C 1.09 -
 - 8.2 Verfolgungsbedingte Entziehung - Aktienanteil
Urteil vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 33.07 -

B. Zusammenstellung der Entscheidungen

1. Planung und Umwelt

1.1 Fernstraßen

1.1.1 Neubau der Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert (Urteile vom 18. März 2009 - BVerwG 9 A 31.07, 9 A 32.07, 9 A 34.07- 41.07)

Das Bundesverwaltungsgericht wies neun Klagen planungsbetroffener Landwirte und Eigentümer von Wohngrundstücken gegen den Bau eines Teilstücks der Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert ab. In einem weiteren Klageverfahren erklärte es den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben für rechtswidrig und nicht vollziehbar.

Die Kläger hatten u.a. die Trassenwahl, die Verkehrsprognose, das Lärmschutzkonzept und die Schadstoffbeurteilung beanstandet. Im Mittelpunkt der Verfahren stand jedoch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem europäischen Artenschutzrecht; dabei ging es um die Frage, ob die deutsche Umsetzungsregelung in Einklang mit der einschlägigen europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) steht.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte im Wesentlichen den Einwänden der Kläger nicht und ließ die Planung deshalb im Grundsatz unbeanstandet. Insbesondere verneinte es Verstöße gegen das Verbot, Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Tierarten zu zerstören.

Einer der Klagen (BVerwG 9 A 40.07) wurde teilweise stattgegeben, weil der Planfeststellungsbeschluss zulasten der Kläger dieses Verfahrens Mängel aufwies, die nur in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können. Der festgestellte Plan sah vor, zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Flächen weit überwiegend nicht für den Straßenbau selbst, sondern für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen enteignend in Anspruch zu nehmen. Angesichts der damit verbundenen betrieblichen Existenzgefährdung könnte dies nur verhältnismäßig sein, wenn sich ein fachlich vertretbares Kompensationskonzept anders nicht bewerkstelligen ließe. Ob Möglichkeiten hierfür bestanden, hatte der Beklagte jedoch zu prüfen versäumt und sein Konzept einseitig allein an naturschutzfachlichen Erwägungen ausgerichtet.

1.1.2 Klagen gegen Verlegung der A 4 zwischen Kerpen und Düren abgewiesen (Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 A 71.07- 74.07)

Das Bundesverwaltungsgericht wies vier Klagen von Einwohnern der Ortslagen Buir und Ellen sowie eines Naturschutzvereins gegen den Ausbau und die durch den Braunkohlentagebau Hambach bedingte Verlegung der Autobahn A 4 zwischen den Anschlussstellen Kerpen und Düren ab. Die privaten Kläger hatten geltend gemacht, insbesondere wegen der für ihre Grundstücke zu befürchtenden Lärmimmissionen müsse die Trasse weiter von ihren Grundstücken entfernt verlaufen. Hilfsweise verlangten sie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz ihrer Grundstücke vor Immissionen. Der Naturschutzverein hatte eingewandt, die Planfeststellung verstoße gegen das europäische und deutsche Naturschutzrecht, weil die auch nach der Verlegung der

Autobahn noch vorgesehene Querung eines nach Europarecht ausgewiesenen besonderen Schutzgebiets zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Gebiets führe und die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung nicht vorlägen. Außerdem verstoße das Vorhaben gegen das Artenschutzrecht.

Das Gericht entschied, dass die Trassenwahl, bei der sich die Planfeststellungsbehörde auch mit den von den Klägern bevorzugten Varianten auseinandergesetzt hatte, keine Rechte der privaten Kläger verletze. Diesen ständen auch keine Ansprüche auf weitergehende Schutzvorkehrungen zu. Die Klage des Naturschutzvereins erachtete es ebenfalls als unbegründet. Zwar könne das Vorhaben wegen des damit verbundenen Waldverlustes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets führen. Die vom Beklagten vorsorglich durchgeführte Abweichungsprüfung sei jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Auch artenschutzrechtliche Verbote würden nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

1.1.3 Klage gegen Neubau der A 33 im Abschnitt Bielefeld - Steinhagen erfolglos (Urteil vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07)

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage von neun eigentumsbetroffenen Anwohnern gegen den Bau eines Teilstücks der Autobahn A 33 zwischen Bielefeld und Steinhagen ab. Im Mittelpunkt des Verfahrens stand auch hier die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutzrecht. Den entsprechenden Einwänden der Kläger folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Methodik und Umfang der gutachtlichen Ermittlungen zum Artenschutz und die Bewertung der von dem Vorhaben voraussichtlich verursachten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten von Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten lägen innerhalb des der Planfeststellungsbehörde insoweit zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraums. Hiervon ausgehend treffe der Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der angeordneten landschaftspflegerischen Begleit- und Vermeidungsmaßnahmen alle erforderlichen Regelungen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht würden. Die somit nicht zu beanstandenden artenschutzfachlichen Ermittlungen und Bewertungen könnten durch von den Klägern zu einem späteren Zeitpunkt angestellte eigene Erhebungen schon vom Grundsatz her nicht erschüttert werden. Unabhängig davon könnten behauptete artenschutzrechtliche Defizite, die sich durch schlichte Planergänzung beheben ließen, nicht zu einem Erfolg der Klage führen.

1.2 Luftverkehr

1.2.1 Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück (Urteil vom 9. Juli 2009 - BVerwG 4 C 12.07)

Ein Umwelt- und Naturschutzverband wandte sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Münster/Osnabrück von derzeit 2 170 m auf 3 600 m. Die Verlängerung der Bahn macht die Querung des Eltingmühlenbachs notwendig; er soll auf einer Länge von 390 m übertunnelt werden. Der Bach ist Teil eines europäisch geschützten Natura-2000-Gebiets. Das Oberverwaltungsgericht wies die Klage ab. Das Ziel, den Flughafen für den Interkontinentalverkehr auszubauen, rechtfertige trotz Prognoseunsicherheiten die Zulassung des Vorhabens im Wege einer Abweichungsentscheidung.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, dass die Behörde keine Stellungnahme der EU-Kommission einholen musste. Eine Stellungnahme der EU-Kommission ist nicht bereits dann erforderlich, wenn - wie hier - in dem betroffenen Natura-2000-Gebiet auch prioritäre Biotope vorkommen, durch die Maßnahme aber nicht erheblich beeinträchtigt werden. Beanstandet wurde vom Bundesverwaltungsgericht dagegen, dass das Oberverwaltungsgericht dem Ausbauvorhaben trotz der festgestellten Unsicherheiten der Bedarfsprognose von vornherein einen besonderen Stellenwert beigemessen und damit nicht hinreichend den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung berücksichtigt hatte. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets setzt die Zulassung eines Vorhabens im Wege der Ausnahme voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Zwar müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Bei der Gewichtung der im öffentlichen Interesse liegenden Gründe für den Ausbau muss aber der Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung berücksichtigt werden. Die Sache wurde deshalb an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Es wird die Gründe für den Ausbau und die Belastbarkeit der Bedarfsprognose für den Interkontinentalverkehr erneut zu gewichten haben. Erst auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob die Gründe für den Ausbau überwiegen und sich gegenüber dem Schutz des Natura-2000-Gebiets durchsetzen.

1.3 Atomanlagen

1.3.1 Keine Übertragung von Reststrommengen aus dem Mülheim-Kärlich-Kontingent auf die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Biblis A (Urteile vom 26. März 2009 - BVerwG 7 C 8.08 und 7 C 12.08)

Mit diesen Urteilen entschied der 7. Senat, dass die Reststrommengen aus dem Kontingent des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich nicht auf die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Biblis A übertragen werden dürfen.

Der 7. Senat hatte sich in seinen Entscheidungen erstmalig mit einer Regelung des noch von der rot-grünen Bundesregierung auf den Weg gebrachten Gesetzes über den Ausstieg aus der Atomenergie zu befassen. Dieses „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ aus dem Jahre 2002 setzt eine Vereinbarung zwischen der rot-grünen Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen von Juni 2000 um. Es sieht zur Umsetzung des Ausstiegsziels zweierlei vor: Zum einen dürfen keine neuen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Atomkraftwerken mehr erteilt werden. Zum anderen ist jedem Kernkraftwerk anstelle einer Restlaufzeit, die zu einem bestimmten Zeitpunkt endet, eine sog. Reststrommenge zugewiesen worden, die noch produziert werden darf. Diese Reststrommenge kann ganz oder teilweise auf andere Kernkraftwerke übertragen werden. Bei einer Übertragung von „neu auf alt“ bedarf es dazu der Zustimmung des BMU im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundeswirtschaftsministerium. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die abgebende (neuere) Anlage dauerhaft stillgelegt wird.

Für die Übertragung der Reststrommenge des stillgelegten Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich ist in § 7 Abs. 1d AtG 2002 - ebenso wie in der zugrunde liegenden sog. Konsensvereinbarung von Juni 2000 - eine sprachlich verunglückte Sonderregelung vor-

gesehen, deren Inhalt zwischen den Prozessbeteiligten umstritten war. Die Klägerinnen (und mit ihnen das Bundeskanzleramt und das Bundeswirtschaftsministerium) waren der Auffassung, dass die Reststrommenge des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich mit Zustimmung des BMU auf jedes andere Kernkraftwerk übertragen werden könne. Demgegenüber vertrat das BMU die Ansicht, dass die Reststrommenge nur auf die in einer Fußnote in der Anlage zu § 7 Abs. 1d AtG ausdrücklich genannten, nach betriebswirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Erwägungen ausgewählten Kernkraftwerke übertragen werden dürfe, zu denen Brunsbüttel und Biblis A nicht gehören.

Der 7. Senat teilte diese Auffassung und wies die Revisionen der Klägerinnen, mit denen diese ihr Begehren auf Übertragung von Reststrommengen aus dem Mülheim-Kärlich-Kontingent weiterverfolgt hatten, zurück. Ob das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich bei den zukünftigen Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen über einen „Ausstieg aus dem Ausstieg“ wieder zur Verhandlungsmasse gehört, bleibt abzuwarten.

1.4 Städtebau

1.4.1 Gartencenter als Nachbar eines Störfallbetriebs? (Beschluss vom 3. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 5.09)

Zur Klärung mehrerer Fragen, die die Auslegung der sogenannten Seveso-II-Richtlinie der Europäischen Union betreffen, rief das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg an.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens beehrte die Erteilung eines Bauvorbescheids für ein großflächiges Gartencenter mit Freiverkaufsflächen. Das Baugrundstück liegt in einem bebauten Gebiet, für das ein Bebauungsplan nicht besteht. In der näheren Umgebung befinden sich mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe, die zum Teil ebenfalls über Freiverkaufsflächen verfügen. Etwa 250 m von dem Baugrundstück entfernt liegt das Werksgelände der Beigeladenen, das einen Betrieb im Sinne des Störfallrechts darstellt, das insbesondere durch die 12. Bundesimmissionsschutzverordnung, die wiederum der Umsetzung von Anforderungen der europäischen Seveso-II-Richtlinie in nationales Recht dient, den Schutz von Mensch und Umwelt vor Störfällen in Industrieanlagen gewährleisten soll. In den Vorinstanzen hatte die Klage Erfolg: Das Gartencenter füge sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es sei auch nicht gegenüber dem Betrieb der Beigeladenen rücksichtslos. Das gelte selbst dann, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten sein sollte. Wegen der innerhalb des Abstands bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen sei nicht erkennbar, dass es durch das Gartencenter zu einer Verschärfung immissionschutzrechtlicher Anforderungen für die Beigeladene kommen könne. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse seien gewahrt.

Das Bundesverwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Zulassung des Gartencenters nach deutschem Baurecht in seiner bisherigen Auslegung nicht zu beanstanden ist. Fraglich war allerdings, ob dieses Ergebnis mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Nach der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politik langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird,

dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und öffentlich genutzten Gebäuden andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Zu klären war unter anderem, ob sich diese Pflicht nur an Planungsträger richtet oder auch an Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung nach § 34 BauGB zu treffen haben, und, wenn letzteres der Fall sein sollte, ob die Richtlinie ein sofort wirkendes Verschlechterungsverbot umfasst. Das Bundesverwaltungsgericht war daher verpflichtet, zur Klärung dieser Fragen eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen. Bis dahin setzte es das bei ihm anhängige Verfahren aus.

1.4.2 Schutz der verbrauchernahen Grundversorgung (Urteile vom 17. Dezember 2009 - BVerwG 4 C 1.08 und 4 C 2.08)

Nach § 34 Abs. 3 BauGB dürfen von Bauvorhaben, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils an sich zulässig sind, keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Ziel ist die Erhaltung gewachsener städtebaulicher Strukturen und die Entwicklung integrierter Lagen auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Umstritten war bislang, ob auch sog. Nahversorgungsbereiche zentrale Versorgungsbereiche sein können, die vor schädlichen Auswirkungen durch Einzelhandel außerhalb dieses Bereichs zu schützen sind. Diese Frage spielte in zwei Verfahren eine Rolle, in denen sich zwei Lebensmitteldiscounter gegen die Versagung einer Baugenehmigung bzw. eines Vorbescheids für die Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelbetriebs in München bzw. Köln wandten.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen und stellte klar, dass auch solchen Einkaufsbereichen eine Funktion als zentraler Versorgungsbereich zukommen kann, die ein im Wesentlichen fußläufig erreichbares Einzugsgebiet haben und der Nahversorgung dienen. In dem Kölner Fall (BVerwG 4 C 2.08) bestätigte es zudem die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, wonach bei der Prognose, ob schädliche Auswirkungen zu erwarten sind, auch berücksichtigt werden könne, dass die Funktionsfähigkeit des Nahversorgungsbereichs bereits durch zwei andere nahe beieinander liegende Lebensmittelmärkte vorbelastet sei. In dem anderen Fall (BVerwG 4 C 1.08) verwies das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit dagegen an den Verwaltungsgerichtshof zur erneuten Würdigung der tatsächlichen Umstände zurück, weil dieser sich bei der Prognose der städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens allein an Schwellenwerten orientiert hatte, die er den raumordnungsrechtlichen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms entnommen hat. Solche landesplanerischen Zielvorgaben sind jedoch für die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit eines einzelnen Vorhabens am Maßstab des § 34 Abs. 3 BauGB ungeeignet.

2. Wirtschaft und Verkehr

2.1 Natürlichem Mineralwasser darf keine Sole beigemischt werden (Urteil vom 25. Juni 2009 - BVerwG 3 C 18.08)

Mit diesem Urteil entschied der 3. Senat über die amtliche Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung. Die Klägerin hatte die Mineralwasseranerkennung für ein Mischwasser begehrt, das aus zwei Brunnen gewonnen wird, wobei ein Brunnen stark salzhaltiges Tiefenwasser (Sole) liefert. Das Berufungsgericht hatte der Klage stattgegeben, weil die Eigenschaft als Mineralwasser nur einen bestimmten Mindestgehalt an Salzen erfordere, nicht aber die Einhaltung einer Höchstgrenze, und weil jedenfalls das Mischwasser genießbar sei.

Das Bundesverwaltungsgericht änderte das Berufungsurteil und wies die Klage ab. Die Mineral- und Tafelwasserverordnung stelle die Ursprünglichkeit und Natürlichkeit eines Mineralwassers sicher. Sie erlaube zwar eine Mischung aus verschiedenen Quellen; allerdings müsse - anders als bei einem bloßen Tafelwasser - jedes Ausgangswasser die Qualität eines Mineralwassers haben. Das sei bei Sole nicht der Fall. Auch wenn die Verordnung keine Grenzwerte für den Mineraliengehalt vorsehe, fehle einer Sole jedenfalls die für ein Trinkwasser erforderliche Genießbarkeit.

2.2 Erlaubnispflicht grenzüberschreitender Kreditvergabe (Urteil vom 22. April 2009 - BVerwG 8 C 2.09)

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die grenzüberschreitende Kreditgewährung durch Institute, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in sogenannten Drittstaaten ansässig sind, als Bankgeschäftstätigkeit im Inland einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedarf, wenn wesentliche zum Vertragsschluss hinführende Schritte in Deutschland vorgenommen werden.

Die Klägerin, ein schweizerisches Unternehmen, vertrieb grenzüberschreitend Kleinkredite durch Einschalten in Deutschland tätiger, ihr vertraglich verpflichteter selbstständiger Kreditvermittler sowie durch Verbreiten eines deutschsprachigen, auf den Inlandsmarkt zugeschnittenen Internetangebots, ohne über eine Erlaubnis nach deutschem Recht zu verfügen. Ihre Klage gegen die Untersagung ihres Kreditgeschäfts mit in Deutschland ansässigen Kunden blieb in letzter Instanz erfolglos.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts klärt, dass eine erlaubnispflichtige Geschäftstätigkeit im Inland weder die physische Präsenz des Anbieters noch ein Abgeben rechtsgeschäftlicher Erklärungen in Deutschland voraussetzt. Bei grenzüberschreitendem Erbringen von Bankdienstleistungen genüge, dass wesentliche Schritte, die zum Abschluss des Bankgeschäfts hinführten, im Inland stattfänden. Darunter falle die Vorprüfung von Kreditanträgen durch in Deutschland tätige, dem Kreditinstitut vertraglich verpflichtete Kreditvermittler ebenso wie die Verbreitung von Antragsformularen im Internet, wenn diese auf inländische Kunden zugeschnitten seien, bereits alle wesentlichen Vertragsbedingungen festlegten und die Angabe aller für den Vertragsschluss wesentlichen Daten und Umstände verlangten.

2.3 Rechnungshofprüfung der Industrie- und Handelskammern bundesrechtlich zulässig (Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 8 C 5.09)

Gegenstand des Verfahrens war die Ankündigung des Obersten Bayerischen Rechnungshofs, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammer Schwaben zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass bundesrechtliche Vorschriften eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Industrie- und Handelskammern durch einen Rechnungshof nicht ausschließen. Der haushaltsrechtliche Grundsatz lückenloser umfassender Finanzkontrolle durch die Rechnungshöfe gelte auch für die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausnahmen vom Prüfungsgrundsatz könnten sich nur aus entsprechenden positiven Regelungen oder aus einem „beredten Schweigen“ des Gesetzes ergeben, das im Sinne einer gewollten Abweichung vom Prüfungsgrundsatz zu verstehen sei. Daran fehle es hinsichtlich der Industrie- und Handelskammern. Das IHK-Gesetz des Bundes erkläre zwar vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Prüfungsermächtigungen für unanwendbar. Damit hebe es aber nur die dort geregelte Prüfungspflicht auf und überlasse es dem Landesgesetzgeber, eine Prüfung der Industrie- und Handelskammern durch die Landesrechnungshöfe beizubehalten oder auszuschließen. Dies entspreche der bundesstaatlichen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für das Haushalts- und Rechnungsprüfungsrecht.

Danach können sich die Industrie- und Handelskammern, ebenso wie die Handwerkskammern (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. April 1995 - BVerwG 1 C 34.92), nicht auf ein bundesrechtliches Verbot ihrer Prüfung durch die Landesrechnungshöfe berufen. Entscheidend ist vielmehr, ob das jeweilige Landesrecht eine den Prüfungsgrundsatz durchbrechende Ausnahmeregelung trifft.

2.4 Erhebung einheitlicher Flugsicherungsgebühren zulässig (Urteil vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 3 C 29.08)

Mit diesem Urteil erklärte der 3. Senat es für rechtlich zulässig, die Gebühr für die Sicherung des An- und Abfluges auf den sog. internationalen Verkehrsflughäfen nach einem einheitlichen Gebührensatz zu berechnen. Ebenso wenig beanstandete der Senat, dass bei der Kalkulation des Gebührensatzes der von der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) durch eine Cross-Border-Leasing-Transaktion erzielte Ertrag nicht gebührenmindernd berücksichtigt worden ist.

Die Flugzeuge des klagenden Luftverkehrsunternehmens fliegen Verkehrsflughäfen im Bundesgebiet an, an denen die DFS Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug erhebt. Die Klägerin hatte Gebührenbescheide der DFS mit der Begründung angefochten, der in der Verordnung festgelegte Gebührensatz hätte entsprechend der auf den einzelnen Flughäfen in unterschiedlicher Höhe anfallenden Kosten flughafenbezogen festgesetzt werden müssen; zur Rechtswidrigkeit der Gebührenkalkulation führe außerdem, dass die DFS technische Anlagen an ein US-Unternehmen vermietet und über diese Cross-Border-Leasing-Transaktion einen außerordentlichen Ertrag von rund 100 Millionen € erzielt habe,

dieser Ertrag aber nicht gebührenmindernd berücksichtigt worden sei. Die Klage und die Berufung der Klägerin blieben ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Klägerin zurück. Der Verordnungsgeber habe mit der Festlegung eines einheitlichen Gebührensatzes die rechtlichen Grenzen seines weiten Ermessensspielraums nicht verletzt. Seine Entscheidung sei dadurch hinreichend sachlich gerechtfertigt, dass die Luftverkehrsunternehmen mit der Sicherung des An- und Abfluges eine dem Inhalt nach im Wesentlichen gleiche Dienstleistung erhielten und dass der ihnen durch diese Leistung entstehende Vorteil gleich hoch sei, unabhängig davon, an welchem Flughafen der An- und Abflug stattfindet. Zudem habe der Gesetzgeber mit den Regelungen zur Organisation der Flugsicherung einen einheitlichen Leistungsbereich bereits vorgegeben. Der durch die Cross-Border-Leasing-Transaktion erzielte Ertrag habe bei der Kalkulation der Flugsicherungsgebühren unberücksichtigt bleiben dürfen, weil diese Einnahmen nicht mit zusätzlichen Kosten der Flugsicherung verbunden gewesen seien.

2.5 Filmabgabe in bisheriger Form verfassungswidrig (Beschlüsse vom 25. Februar 2009 - BVerwG 6 C 47.07-50.07 und 6 C 5.08- 9.08)

Mit einer Sonderabgabe an der Schnittstelle zwischen Kultur- und Wirtschaftsrecht hatte sich der 6. Senat zu befassen. Er beanstandete die Erhebung der sog. Filmabgabe in ihrer derzeitigen Form als verfassungswidrig. Die Filmförderanstalt (FFA) des Bundes hat nach dem Filmförderungsgesetz die Aufgabe, den deutschen Film durch Beihilfen an die Produzenten von Filmen zu fördern. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit zieht sie die Kinobetreiber und die Unternehmen der Videowirtschaft durch Bescheid zu der Filmabgabe heran. Darüber hinaus schließt sie aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung im Filmförderungsgesetz mit den öffentlich-rechtlichen und den privaten Fernsehveranstaltern Verträge mit mehrjähriger Dauer, in denen diese sich zur Leistung von weiteren Finanzmitteln verpflichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt die Erhebung der Filmabgabe in ihrer derzeitigen Form für verfassungswidrig. Es ging - insoweit in Übereinstimmung mit dem Gesetzgeber - davon aus, dass es gerechtfertigt ist, sowohl die Kinobetreiber und die Unternehmen der Videowirtschaft als auch die Fernsehveranstalter an den Kosten der Filmförderung zu beteiligen. Denn auch die Fernsehveranstalter ziehen ebenso wie die Kinobetreiber und die Unternehmen der Videowirtschaft aus der Verwertung von Filmen wirtschaftlichen Nutzen, der durch die Tätigkeit der FFA gefördert wird. Wird - wie im Filmförderungsgesetz - eine gesellschaftlich homogene Gruppe wegen eines ihr entstehenden Gruppennutzens mit einer Sonderabgabe belegt, so verlangt allerdings der verfassungsrechtliche Grundsatz der Abgabengerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG), dass grundsätzlich alle Angehörigen der Gruppe nach einem vorteilsgerechten Maßstab zur Leistung der Abgabe herangezogen werden. Dies ist dann nicht hinreichend gewährleistet, wenn bestimmte Gruppenangehörige - wie hier die Fernsehveranstalter - ihren Kostenbeitrag und dessen Höhe frei aushandeln können. Aufgrund dieser Erwägungen setzte das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren aus und rief das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Filmabgabe an.

Das Bundeskabinett hat darauf inzwischen reagiert. Es hat am 27. Januar 2010 einen Änderungsentwurf zum Filmförderungsgesetz beschlossen, der den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung tragen soll.

So sollen künftig die Abgabemaßstäbe auch für die Fernsehanbieter gesetzlich verankert werden.

2.6 Keine Kinoförderung bei drohendem Verdrängungswettbewerb (Urteile vom 28. Oktober 2009 - BVerwG 6 C 31.08 und 6 C 32.08)

Neuerrichtungssubventionen können mit den Belangen bestehender Betriebe in Konflikt geraten. Das gilt erst recht dann, wenn die Subvention aus Abgaben dieser Betriebe finanziert wird. Vor diesem Hintergrund entschied der 6. Senat, dass die finanzielle Förderung der Neuerrichtung von Filmtheatern nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist.

Die Filmförderungsanstalt hatte zwei Anträge auf Förderung der Neuerrichtung von sog. Multiplex-Kinos in Villingen-Schwenningen und Leipzig mit der Begründung abgelehnt, durch die Neuerrichtungen an den genannten Orten würde dort die Sitzplatzausnutzung der Kinos erheblich verschlechtert werden. Die dagegen gerichteten Klagen des Filmtheaterbetreibers blieben in allen Instanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen wie folgt: Förderungswürdig ist nach dem Filmförderungsgesetz die Neuerrichtung eines Filmtheaters nur dann, wenn sie der Strukturverbesserung dient. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an dem Ort, an dem das Filmtheater errichtet werden soll, eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Kinoleistungen besteht. Eine Strukturverbesserung im Sinne des Gesetzes liegt dagegen nicht vor, wenn durch die Neuerrichtung voraussichtlich bestehende Kinos verdrängt werden. In den beiden entschiedenen Fällen konnte weder eine Unterversorgung festgestellt noch sonst die Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs ausgeschlossen werden.

3. Migration und Staatsangehörigkeit

3.1 Kein Rechtsanspruch auf Kindernachzug zu einem Elternteil bei geteiltem Sorgerecht (Urteile vom 7. April 2009 - BVerwG 1 C 17.08, 1 C 28.08 und 1 C 29.08)

Von großer praktischer Bedeutung erweisen sich mehrere Entscheidungen des 1. Senats zum Kindernachzug zu einem Elternteil nach Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union (sog. Familienzusammenführungsrichtlinie). Lebt nur ein Elternteil in Deutschland, besteht nach § 32 Abs. 3 AufenthG bei einem vor Vollendung des 16. Lebensjahrs gestellten Antrag auf Nachzug des Kindes ein Rechtsanspruch nur, wenn der in Deutschland lebende Elternteil allein das Sorgerecht ausübt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsordnung des Herkunftsstaates eine vollständige Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil nicht kennt.

Die Familien der Kläger stammten in den entschiedenen Fällen aus dem Kosovo bzw. Mazedonien. Der Vater kam jeweils nach Heirat einer deutschen Ehefrau allein nach Deutschland und erhielt hier ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Die Mutter lebte weiterhin im Herkunftsland. Vor Vollendung des 16. Lebensjahrs beantragten die

Kinder die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zu ihrem Vater und legten Urkunden ihres Herkunftsstaates vor, nach denen dem Vater die Obhut und Erziehung der Kinder oblag. Die deutschen Auslandsvertretungen lehnten die Anträge ab. Das Berufungsgericht verpflichtete die beklagte Bundesrepublik hingegen zur Visumserteilung. Dabei war es davon ausgegangen, dass die Kläger jedenfalls in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG einen Anspruch auf Kindernachzug hätten. Dafür sei ausreichend, dass dem in Deutschland lebenden Elternteil das Sorgerecht nach dem Recht des Herkunftsstaates des Kindes im größtmöglichen Umfang übertragen worden sei.

Dieser Auffassung schloss sich der 1. Senat nicht an. Er entschied, dass bei getrennt lebenden Eltern ein Nachzugsanspruch nach § 32 Abs. 3 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c der Familienzusammenführungsrichtlinie nur besteht, wenn der in Deutschland lebende Elternteil allein sorgeberechtigt ist. Dagegen scheidet ein Rechtsanspruch aus, wenn dem anderen Elternteil bei der Ausübung des Sorgerechts weiterhin substantielle Mitentscheidungsrechte und -pflichten zustehen, etwa in Bezug auf Aufenthalt, Schule und Ausbildung oder Heilbehandlung des Kindes. Für eine analoge Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG auf Fälle, in denen das ausländische Recht eine vollständige Übertragung der Personensorge auf einen Elternteil nicht kennt, fehlt es an einer planwidrigen Lücke, die der Gesetzgeber, wenn er daran gedacht hätte, entsprechend ausgefüllt hätte. Die Problematik war dem Gesetzgeber spätestens bei der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes im Jahre 2007 bekannt. Er hatte jedoch wegen der bestehenden Möglichkeit, in Härtefällen nach § 32 Abs. 4 AufenthG einen Nachzug im Ermessenswege zu gestatten, keinen Handlungsbedarf gesehen.

3.2 Kein Absehen vom Erfordernis der Unterhaltssicherung nach Ermessen (Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 3.08)

Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts von hinzuziehenden Ausländern beimisst, war Gegenstand einer Entscheidung des 1. Senats. Er entschied, dass von der Sicherung des Lebensunterhalts als Regelerteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nach § 30 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nicht nach Ermessen abgesehen werden darf. Vielmehr stellt es eine gebundene, gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung dar, ob ein Ausnahmefall von der Regel vorliegt.

Der Entscheidung lag der Fall einer 53-jährigen türkischen Staatsangehörigen zugrunde, deren Ehemann und Kinder sich seit vielen Jahren legal in Deutschland aufhalten. Die Klägerin lebt seit 1995 hier, allerdings ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis. Seit 2004 verfügen sie und ihr Ehemann über kein hinreichendes Erwerbseinkommen mehr. Die Ausländerbehörde lehnte daraufhin den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab.

Der 1. Senat erachtete dies für rechtmäßig. Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) - um die es ging - besteht für eine Ausländerbehörde kein Ermessen, wenn es am Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts fehlt. Eine Abweichung von dieser regelmäßig zu beachtenden Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz) war im konkreten Fall auch nicht unter dem Gesichtspunkt

des Schutzes von Ehe und Familie geboten. Der Senat verneinte im Übrigen die von der Vorinstanz aufgeworfene Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen eines Ausnahmefalles von der Regelausweisung wegen des Schutzes von Ehe, Familie und Privatleben (Art. 6 Grundgesetz, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention) auch auf die Regelerteilungsvoraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis übertragbar ist. Er stützte sich hierbei auf Unterschiede in der nicht vergleichbaren Struktur der Vorschriften über die Begründung und Beendigung des Aufenthalts und betonte hierzu, dass der Nachzugswillige bei der erstmaligen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis regelmäßig noch kein vergleichbares Vertrauen in die Fortsetzung seiner ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland werde entwickeln können wie ein Ausländer, der schon geraume Zeit rechtmäßig in Deutschland gelebt hat und dessen Aufenthalt nachträglich beendet werden soll.

3.3 Kein Aufenthaltsrecht nach terroristischen Aktivitäten in der Türkei (Urteil vom 30. April 2009 - BVerwG 1 C 6.08)

Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Falle eines Aktivisten des „Kalifatstaats“, dass sein Aufenthaltsrecht erloschen war und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden durfte. Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger, war zuletzt im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er wurde im April 2000 vom türkischen Staatssicherheitsgericht Istanbul zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht ging davon aus, dass er einer - in Deutschland unter der Bezeichnung „Kalifatstaat“ bekannten - bewaffneten terroristischen Organisation angehöre. Er habe in Istanbul die Fatih-Moschee besetzen und am türkischen Nationalfeiertag ein mit Sprengstoff beladenes Flugzeug auf das Atatürk-Mausoleum abstürzen lassen wollen.

Im Dezember 2004 kehrte der Kläger nach Deutschland zurück. Die Ausländerbehörde lehnte seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Seine Klage dagegen blieb ohne Erfolg. Der 1. Senat stützte seine Entscheidung u.a. darauf, dass das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht des Klägers aus Art. 7 ARB 1/80 verloren gegangen war, da er sich für seine überwiegend haftbedingte sechsjährige Abwesenheit aus Deutschland nicht auf berechtigte Gründe berufen könne. Denn der Kläger war nach den gerichtlichen Feststellungen bereits in der Absicht in die Türkei ausgereist, dort eine gegen den türkischen Staat gerichtete Straftat zu begehen. Zudem erschien die Berufung des Klägers auf das durch Art. 7 ARB 1/80 vermittelte Aufenthaltsrecht als missbräuchlich. Der Kläger hatte einer Vereinigung angehört, die den Terrorismus unterstützt. Er war zudem bereit gewesen, sein Leben für den „Kalifatstaat“ einzusetzen und hatte sich von seiner Tat und den Zielen dieser Organisation nicht distanziert, was die Annahme einer fortdauernden Gefährlichkeit des Klägers stützte.

3.4 Kein eigenständiges Aufenthaltsrecht des geschiedenen Ehegatten wegen nicht mit der Ehe zusammenhängender Verfolgungsgefahren (Urteil vom 9. Juni 2009 - BVerwG 1 C 11.08)

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten im Falle einer Trennung der Eheleute vor Ablauf von zwei Jahren

nicht auf Verfolgungsgefahren im Herkunftsland gestützt werden kann, die in keinem Zusammenhang mit der Ehe und deren Auflösung stehen. Der geschiedene Ehegatte muss derartige nicht ehebezogene Verfolgungsgefahren vielmehr im Rahmen eines Asylverfahrens bei dem hierfür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) geltend machen, um dann gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erhalten.

Der Entscheidung lag der Fall eines aus Ägypten stammenden Klägers zugrunde, der 2004 zum Zweck der Eheschließung mit einer Deutschen eingereist war und im November 2004 eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte erhalten hatte. Nach Trennung der Eheleute im Dezember 2005 verkürzte die Ausländerbehörde im Oktober 2006 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Ägypten an. Demgegenüber machte der Kläger geltend, er sei nach Trennung von seiner Ehefrau vom moslemischen zum christlichen Glauben konvertiert und befürchte deswegen bei einer Rückkehr nach Ägypten religiöse Verfolgung. Das Berufungsgericht hatte die Klage abgewiesen, weil zielstaatsbezogene, spezifisch asylrechtliche Abschiebungsverbote, wie sie der Kläger geltend machte, dem Asylverfahren zugewiesen seien und nicht zum Prüfungsprogramm im ausländerrechtlichen Aufenthaltserlaubnisverfahren gehörten.

Der 1. Senat wies die dagegen gerichtete Revision des Klägers zurück. Eine besondere Härte, die auch bei einer Ehedauer von weniger als zwei Jahren dem Ehegatten ein eheunabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht vermittelt, liegt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG insbesondere dann vor, „wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der Ehe erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht“. Davon sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung nur Beeinträchtigungen erfasst, die mit der Ehe und/oder ihrer Auflösung in Zusammenhang stehen. Die vom Kläger angeführte Gefahr religiöser Verfolgung wegen seines Übertritts zum christlichen Glauben stand aber nicht in Zusammenhang mit seiner Ehe und konnte deshalb nur im Rahmen eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt geltend gemacht werden.

3.5 Rücknahme gerichtlich bestätigter Ausweisungen (Urteile vom 22. Oktober 2009 - BVerwG 1 C 15.08, 1 C 18.08 und 1 C 26.08)

Als von besonderem Interesse für das Zusammenspiel von nationalem und Gemeinschaftsrecht erweisen sich drei Revisionsverfahren, in denen es darum ging, ob ein Ausländer gegenüber der Verwaltung die Rücknahme seiner rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung bestätigten Ausweisung verlangen kann, wenn sich im Nachhinein, insbesondere nach Änderung der Rechtsprechung des EuGH und ihm folgend des Bundesverwaltungsgerichts, die Ausweisung inzwischen als rechtswidrig erweist.

Zwei der Verfahren (BVerwG 1 C 18.08 und 1 C 26.08) betrafen einen italienischen und einen türkischen Staatsangehörigen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen waren. Sie wurden 1997 bzw. 2002 ausgewiesen, nachdem sie wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Ihre gegen die Ausweisungen erhobenen Klagen wurden damals vom Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht

in Umsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) im August 2004 die Anforderungen an die Ausweisung freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger und assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger verschärft hatte, beantragten die Kläger die Rücknahme der gegen sie verfügten Ausweisungen. Dies verweigerten die Ausländerbehörden; allerdings befristeten sie die Wirkungen der Ausweisungen in beiden Fällen, so dass für die Kläger das mit der Ausweisung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot inzwischen nicht mehr besteht.

Der 1. Senat lehnte in beiden Verfahren einen Anspruch auf Rücknahme ab. Es wies auf die besondere Bedeutung des die Folgen eines rechtskräftigen Urteils regelnden § 121 VwGO hin, der bei der Rücknahme einer gerichtlich bestätigten Ausweisung zu beachten ist. § 121 VwGO löst den Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Rechtsfrieden einerseits und materieller Gerechtigkeit andererseits dahin, dass ein rechtskräftiges Urteil ungeachtet der materiellen Rechtslage für die Beteiligten bindend ist. Diese Bindung kann - wie auch das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich betont hat - nur auf gesetzlicher Grundlage überwunden werden. So, wenn der Betroffene einen Rechtsanspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hat oder die Behörde das Verfahren im Ermessenswege wieder aufgreift. Die Klärung einer gemeinschaftsrechtlichen Frage durch den EuGH und eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellen von Rechts wegen keinen zwingenden Wiederaufnahmegrund nach dem hier maßgeblichen Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) dar. Die Behörde war in den konkreten Fällen auch nicht verpflichtet, die Verfahren nach Ermessen wieder aufzugreifen. Zwar kann sich dieses Ermessen zu Gunsten des Betroffenen im Ausnahmefall zu einem Anspruch verdichten. Dies beispielsweise, wenn die Aufrechterhaltung der Ausweisung wegen offensichtlicher Fehlerhaftigkeit schlechthin unerträglich oder wenn die Überprüfung des Verwaltungsaktes aus Gründen des europäischen Gemeinschaftsrechts geboten ist. Beides lag hier indes nicht vor. Da die Ausländerbehörde es in beiden Verfahren ermessensfehlerfrei abgelehnt hatte, das Verfahren wieder aufzugreifen, blieben die Revisionen somit erfolglos.

Das dritte in diesen Zusammenhang gehörende Revisionsverfahren (BVerwG 1 C 15.08) betraf einen türkischen Staatsangehörigen, der im Alter von 10 Jahren mit seiner Mutter und seinen Geschwistern nach Deutschland eingereist war. In diesem Verfahren verpflichtete der Senat die Ausländerbehörde, über den Antrag des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens betreffend seine Ausweisungsverfügung aus dem Jahr 2000 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Denn in diesem Fall hatte die Behörde ihr Ermessen über ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 5 LVwVfG fehlerhaft überhaupt nicht ausgeübt. Der Senat entschied außerdem, dass die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 LVwVfG für das Stellen des Antrags nicht für den Tatbestand des Wiederaufgreifens nach § 51 Abs. 5 LVwVfG maßgeblich ist. Die Ausländerbehörde hatte ein Wiederaufgreifen fehlerhaft nur wegen Versäumung dieser Frist abgelehnt.

3.6 Keine Aufenthaltserlaubnis bei verweigerter „Freiwilligkeitserklärung“ (Urteil vom 10. November 2009 - BVerwG 1 C 19.08)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Frage zu klären, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beansprucht werden kann, wenn ein

ausreisepflichtiger Ausländer nicht freiwillig ausreisen will und sich deshalb weigert, die Freiwilligkeit seiner Ausreise gegenüber der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates zu bekunden.

Die Kläger in diesem Verfahren waren iranische Staatsangehörige, die sich seit 1996 in Deutschland aufhalten. Sie hatten erfolglos Asylverfahren betrieben und sind seit 2003 ausreisepflichtig. Die beklagte Ausländerbehörde hatte sich seit Jahren bemüht, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Hierzu hielt sie die Kläger, die keine Ausweisdokumente besitzen, mehrfach zur Beschaffung von Passersatzpapieren an. Die Kläger verweigerten jedoch jegliche Mitwirkung. Sie wandten sich insbesondere gegen die von der iranischen Auslandsvertretung von ihnen geforderte „Freiwilligkeitserklärung“: Da sie nicht freiwillig ausreisen wollten, sei eine derartige Erklärung eine „Lüge“, die nicht von ihnen verlangt werden dürfe.

Die Kläger beantragten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, weil ihre Ausreise - wegen fehlender Reisepapiere - unmöglich sei. Die Ausländerbehörde hat die Anträge wegen der verweigerten Mitwirkung abgelehnt. Ihre Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts entschied, dass eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden darf, wenn die Ausreise unmöglich ist, der Ausländer also weder zwangsweise abgeschoben werden noch freiwillig ausreisen kann. Sie darf allerdings nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Verpflichtung für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen und dazu bereit zu sein. In diesem Rahmen ist es für einen ausreisepflichtigen Ausländer grundsätzlich nicht unzumutbar, die von der Auslandsvertretung geforderte „Freiwilligkeitserklärung“ abzugeben. Zwar kann ein Ausländer zur Abgabe dieser Erklärung nicht gezwungen werden. Gibt er sie nicht ab, trifft ihn allerdings ein Verschulden an der Unmöglichkeit seiner Ausreise, so dass die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis ausscheidet.

3.7 Kein Aufenthaltsrecht aus Europa-Mittelmeer-Abkommen (Urteil vom 8. Dezember 2009 - BVerwG 1 C 14.08)

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Grenzbereich von nationalem und Gemeinschaftsrecht zu klären, dass dem Diskriminierungsverbot des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Tunesien andererseits - Europa-Mittelmeer-Abkommen - keine aufenthaltsrechtliche Wirkung zukommt, wenn dem Ausländer vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes eine unbefristete Arbeitsgenehmigung erteilt wurde.

Der Entscheidung lag der Fall eines tunesischen Staatsangehörigen zugrunde, der 2003 nach Deutschland kam und wegen seiner Ehe mit einer Deutschen von der Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis und von der Arbeitsverwaltung eine unbefristete Arbeitsgenehmigung erhielt. Nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft lehnte die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und drohte dem Kläger die Abschiebung an. Das Verwaltungsgericht hatte der Klage stattgegeben und den Beklagten zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet. Dabei war es davon ausgegangen, dass dem Kläger als Arbeitnehmer mit unbefristeter Arbeitsgenehmigung ein Aufenthaltsrecht aus dem Diskri-

minierungsverbot des Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Tunesien zusteht.

Dem folgte der 1. Senat nicht. Art. 64 Abs. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens/Tunesien sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten tunesischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt. Dieser Vorschrift kommt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ausnahmsweise aufenthaltsrechtliche Wirkung zu, wenn der Aufnahmemitgliedstaat dem tunesischen Arbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung weitergehende Rechte als in Bezug auf den Aufenthalt verliehen hat. Dies war hier im maßgeblichen Zeitpunkt des Ablaufs der befristeten Aufenthaltserlaubnis des Klägers im März 2005 nicht der Fall. Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) am 1. Januar 2005 hatte der deutsche Gesetzgeber das bis dahin vorgesehene doppelte Genehmigungsverfahren (Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung) aufgegeben. Seitdem wird die Entscheidung über den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit einheitlich mit der Erteilung des Aufenthaltstitels getroffen. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit findet lediglich eine interne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde statt. In Übergangsfällen gilt eine - nach altem Recht - erteilte Arbeitsberechtigung kraft Gesetzes als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Abs. 2 AufenthG). Die Umwandlung ist in Fällen - wie dem vorliegenden -, in denen der Ausländer bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Besitz eines Aufenthaltstitels war, der uneingeschränkt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigte, unmittelbar zum 1. Januar 2005 eingetreten. Als bloßes Verwaltungsinternum scheidet die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit von vornherein als Grundlage für ein gemeinschaftsrechtlich zu gewährendes Aufenthaltsrecht aus, denn sie verleiht dem Ausländer in Bezug auf die Ausübung einer Beschäftigung keine weitergehenden Rechte.

Eine vergleichbare Entscheidung erging zu dem Diskriminierungsverbot nach Art. 10 Abs. 1 des Beschlusses des Assoziationsrats EWG/Türkei (ARB 1/80) für einen türkischen Arbeitnehmer (Urteil vom 8. Dezember 2009 - BVerwG 1 C 16.08).

3.8 Einbürgerung eines Mitglieds und langjährigen Funktionärs der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“? (Urteil vom 2. Dezember 2009 - BVerwG 5 C 24.08)

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim, nach der ein türkischer Staatsangehöriger, der früher Funktionär der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) gewesen und weiterhin deren aktives Mitglied war, ohne glaubhafte Abwendung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen keinen Anspruch auf Einbürgerung als Deutscher hat.

Dabei hatte das Bundesverwaltungsgericht vor allem zu klären, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit für eine früher verfassungsfeindliche Organisation der Einbürgerung entgegensteht, wenn ein Teil der Mitglieder und Funktionäre seit einiger Zeit - wie bei der IGMG nach den Verfassungsschutzberichten der Länder - einen freiheitlich-demokratischen Reformkurs eingeschlagen hat. Nach dem Staatsangehö-

rigkeitsgesetz (§ 11 Satz 1 Nr. 1 StAG¹) ist ein Anspruch auf Einbürgerung ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Ausländer Bestrebungen unterstützt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, und er sich nicht glaubhaft davon abwendet.

Der Kläger, ein 46jähriger türkischer Staatsangehöriger, lebt seit 1979 in Deutschland. Er ist mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet und hat fünf Kinder. Seit 1989 ist er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung. Er ist seit 1992 Mitglied der IGMG und war in den Jahren 1995/96 sowie von 2000 bis 2004 Vorsitzender dieser Vereinigung an seinem Wohnort. Den im März 2000 gestellten Antrag auf Einbürgerung lehnte das beklagte Land Baden-Württemberg wegen seiner Funktionärstätigkeit in der IGMG ab. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte den Beklagten zur Erteilung einer Einbürgerungszusicherung verpflichtet. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hatte die Klage hingegen abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg. Es führte aus, der Ausschlussgrund der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen (nach § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG) führt zu einer Vorverlagerung des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Hiernach steht einer Einbürgerung bereits die personenbezogene Annahme entgegen, dass der Ausländer verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt oder unterstützt hat. Die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte hierfür können sich nicht nur aus entsprechenden Handlungen ergeben, sondern auch aus der aktiven Betätigung für eine Organisation wie die IGMG, die sich als islamische religiöse Gemeinschaft versteht. Voraussetzung ist, dass sich diese Gemeinschaft nicht auf religiöse und soziale Ziele und Aktivitäten beschränkt, sondern - und sei es als Teil ihres religiösen Selbstverständnisses - auch weitergehende politische, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) bezieht sich auf die Glaubensbetätigung, die der Einbürgerung nicht entgegensteht und dem Kläger auch nicht entgegengehalten worden ist. Sie vermittelt aber keinen Anspruch auf Einbürgerung und hindert den Gesetzgeber nicht, einen Ausschlussstatbestand zum Schutz der Verfassungsordnung vorzusehen.

Der Verdacht der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen kann im Einzelfall auch davon abhängen, ob die Organisation bei einer Gesamtbetrachtung ihres Wirkens als homogen einzustufen ist oder - wie der Kläger für die IGMG in den letzten Jahren geltend macht - verschiedene Strömungen aufweist, die unter dem Aspekt der Verfassungsfeindlichkeit unterschiedlich zu bewerten sind. Diese Tatsachenfrage ist nicht vom Bundesverwaltungsgericht, sondern von den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen als Tatsachengerichte zu beantworten. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hatte hierzu festgestellt: Der Kläger hat die IGMG seit ihrer Gründung 1992 unterstützt; damals gab es noch keine Reformbewegung. Vielmehr strebte die IGMG als Gesamtorganisation homogen die absolute Vorherrschaft eines islamischen Rechtsverständnisses und der Scharia an. Sie lehnte westliche Werte und Staatssysteme sowie individuelle Freiheitsrechte und das demokratische Prinzip der Volkssouveränität ab. Dies musste sich der Kläger zurechnen lassen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich auch nicht davon überzeugen, dass sich der Kläger seither von den alten, verfassungsfeindlichen Werten und Zielen der Milli-Görüs-Bewegung abgewandt hat. Er hat insbesondere nicht feststellen können, dass der Kläger zu neueren, reformorientierten und eine Integration in Deutschland und in

die deutsche Verfassungsordnung anstrebenden Kreisen innerhalb der IGMG gehört. Unter diesen Umständen war die Ablehnung der Einbürgerung nicht zu beanstanden. Erst wenn der Kläger eine solche Wandlung glaubhaft gemacht hätte, hätte er einen Anspruch auf Einbürgerung. Hierfür ist der Austritt aus der sich inzwischen im Umbruch befindlichen IGMG nicht erforderlich. Hinreichend wäre ein glaubhaftes Bekenntnis zu den neueren, einbürgerungsrechtlich unbedenklichen Zielen des Reformflügels.

¹§ 11 Satz 1 StAG lautet:

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn 1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder 2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

3.9 Flüchtlingsanerkennung wegen Ausbürgerung (Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 10 C 50.07)

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich erstmals nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Entzug der Staatsangehörigkeit eine zur Flüchtlingsanerkennung führende Verfolgung darstellt. Dies ist nur der Fall, wenn die Ausbürgerung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Erforderlich ist, dass der Ausgebürgerte persönlich schwer von der Ausbürgerung betroffen ist. Eine Ausbürgerung aus rein ordnungsrechtlichen Gründen, etwa weil der Betreffende seiner Wehrpflicht nicht nachgekommen ist, genügt hierfür nicht. Der Entscheidung lag der Asylantrag einer 38-jährigen aus Aserbaidschan stammenden Frau und ihres 14-jährigen Sohnes zugrunde. Beide sind dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Greifswald zufolge von Aserbaidschan mit Inkrafttreten des dortigen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit jedenfalls de facto ausgebürgert worden. Das begründe ihre Flüchtlingseigenschaft, auch wenn sie als Staatenlose anschließend zehn Jahre in Russland gelebt hätten. Ihr dortiger Aufenthalt sei nämlich illegal gewesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hob die Entscheidung auf und wies den Rechtsstreit an das OVG zurück, da dieses rechtsfehlerhaft angenommen hatte, dass die Ausbürgerung der Kläger aus asylerblichen Gründen - wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit - erfolgt sein soll. In der aufgehobenen Entscheidung wurde ausgeführt, dass der Klägerin der Verlust ihrer aserbaidtschanischen Staatsangehörigkeit schon aufgrund ihrer Ausreise nach Russland im Jahr 1992 und der Unterlassung einer nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1991 vorgeschriebenen Meldung bei der Auslandsvertretung ihres Heimatlandes „vorgehalten werden kann“. Sollte Aserbaidschan die Kläger aber allein wegen der Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Meldepflichten ausgebürgert haben, hätten sie bereits hierdurch ihre Staatsangehörigkeit aus nicht asylerblichen Gründen verloren. Das OVG wurde zur Klärung dieser Frage verpflichtet. Gegebenenfalls käme es dann auf die Praxis bei der Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1998 nicht mehr an.

Das Bundesverwaltungsgericht beanstandete weiter, dass das OVG Aserbaidshan und nicht Russland als Land des gewöhnlichen Aufenthalts der Kläger angesehen hat, auf das bei der Flüchtlingsanerkennung von Staatenlosen abzustellen wäre. Darauf käme es an, wenn die Kläger die Staatsangehörigkeit Aserbaidshans aus nicht asylherheblichen Gründen verloren hätten. Grundsätzlich ist der Staat maßgeblich, in dem der Staatenlose vor der Einreise nach Deutschland gelebt hat. Dies war hier Russland. Ein rechtmäßiger Aufenthalt ist entgegen der Ansicht des OVG nicht erforderlich. Vielmehr reicht es aus, dass die Kläger in Russland ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden hatten, ohne dass die russischen Behörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet hatten.

3.10 Flüchtlingsschutz wegen religiöser Verfolgung (Urteil vom 5. März 2009 - BVerwG 10 C 51.07)

Erstmals nach Inkrafttreten der europarechtlichen Qualifikationsrichtlinie beschäftigte sich das Bundesverwaltungsgericht mit den Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung aus religiösen Gründen. Die 1974 geborene Klägerin war in China Mitglied in einer amtlich nicht registrierten „Untergrundkirche“. Diese Kirchen werden von den Behörden als illegal angesehen, weil sie sich einer staatlichen Kontrolle auch in Glaubensfragen entziehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gibt es in China mindestens 30 Millionen Christen in Untergrundkirchen. Die Klägerin wurde wiederholt bei der Teilnahme an Gottesdiensten beobachtet und verlor daraufhin u.a. ihre Stelle als Lehrerin an einer staatlichen Schule. 2001 kam sie nach Deutschland, wo sie inzwischen aktives Mitglied in einer Unterorganisation einer weltweit agierenden christlichen Glaubensgemeinschaft ist. In Deutschland beantragte die Klägerin erfolglos ihre Anerkennung als Asylberechtigte und als Flüchtling. Anders als das Verwaltungsgericht gab das Berufungsgericht der Klage statt. Die Klägerin müsse jedenfalls wegen ihrer religiösen Betätigung in Deutschland bei einer Rückkehr nach China mit Verfolgung rechnen. Als mittlerweile führendes Mitglied einer chinesischen Untergrundkirche könne sie zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Der 10. Senat hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurück, weil das Gericht seine Gefährdungsprognose auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage getroffen hatte. Die Annahme, dass die Klägerin wegen ihrer religiösen Aktivitäten in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe in China rechnen müsse, war durch die vom Berufungsgericht angeführten Erkenntnismittel nicht hinreichend belegt. Zugleich führte das Bundesverwaltungsgericht zum rechtlichen Maßstab für eine Flüchtlingsanerkennung wegen Verfolgung aus religiösen Gründen aus: Geht es - wie hier - um die Bewertung einer bereits getätigten Glaubensausübung, ist zu prüfen, ob diese bei einer Rückkehr zu einer Gefahr für Leib, Leben oder körperliche Freiheit führt. Sollte die weitere Aufklärung ergeben, dass die Gefahr einer Bestrafung wegen der Auslandsaktivitäten nicht besteht, käme eine Flüchtlingsanerkennung auch in Betracht, wenn die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland durch die dort herrschenden Restriktionen so schwerwiegend an der Ausübung ihres Glaubens gehindert wäre, dass dadurch ihr Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kern verletzt würde. Ob hierunter wie beim Asylrecht nur das sog. religiöse Existenzminimum fällt, also die Glaubensbetätigung im privaten und nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, oder ob und unter welchen Voraussetzungen beim Flüchtlingsschutz unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie darüber

hinaus auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit erfasst werden, stellt eine europarechtliche Zweifelsfrage dar. Diese kann letztlich nur vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) geklärt werden. Wegen der unzureichenden Aufklärung des Berufungsgerichts konnte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall den EuGH nicht anrufen.

3.11 Subsidiärer Schutz wegen Bürgerkriegsgefahren (Urteile vom 14. Juli 2009 - BVerwG 10 C 9.08 und 10 C 13.08)

Der 10. Senat entschied über den subsidiären Schutz bei Bürgerkriegsgefahren nach den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie. Diese sieht für Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, aber bei Rückkehr in ihr Herkunftsland anderweitig von einem ernsthaften Schaden bedroht wären, einen eigenen subsidiären Schutzstatus vor. Als Schaden gilt danach u.a. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Art. 15 Buchst. c der Richtlinie, umgesetzt durch § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz).

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige, die 1999 bzw. 2001 nach Deutschland gekommen und wegen Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins als Flüchtlinge anerkannt worden waren. Nach dem Sturz dieses Regimes im Jahre 2003 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennungen und stellte fest, dass in Bezug auf den Irak auch keine ausländerrechtlichen Abschiebungsverbote bestehen. Die dagegen gerichteten Klagen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Berufungsverfahren abgewiesen. Zu den - allein noch streitigen - ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten hatte er ausgeführt, zwar gebe es in Teilen des Irak bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen. Die Kläger seien hiervon jedoch nicht individuell bedroht, weil bei ihnen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vorlägen. Sie seien vielmehr nur den allgemeinen, für die gesamte Bevölkerung bestehenden Gefahren ausgesetzt.

Der 10. Senat hob die Berufungsentscheidungen auf und verwies die Verfahren zur weiteren Aufklärung an den Verwaltungsgerichtshof zurück. Der Senat hatte bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass in Ausnahmefällen bei besonders hoher Gefahrendichte auch allgemeine Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie darstellen können, ohne dass individuelle gefahrerhöhende Umstände vorliegen. Diese Auffassung vertritt auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem inzwischen ergangenen Urteil. Danach kann bei allgemeinen Gefahren eine ernsthafte individuelle Bedrohung ausnahmsweise auch dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass eine Zivilperson allein durch die Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Wie der 10. Senat weiter ausgeführt, kommt, wenn ein bewaffneter Konflikt mit dem erforderlichen Gefahrengrad nicht landesweit besteht, eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen gefahrerhöhender individueller Umstände oder - aus-

nahmsweise - wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahren im Rahmen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob der Ausländer in anderen Teilen des Herkunftsstaates, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz finden kann.

4. Parlamente und öffentlicher Dienst

4.1 Teilerfolg der Klagen von Bundestagsabgeordneten gegen Sanktionen nach den Transparenzregeln (Urteile vom 30. September 2009 - BVerwG 6 A 1.08 und 6 A 3.09)

Nach den im Abgeordnetengesetz und in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages festgelegten Transparenzregeln müssen die Abgeordneten dem Bundestagspräsidenten entgeltliche Tätigkeiten, die sie neben dem Mandat ausüben, und die dafür erhaltenen Einkünfte anzeigen, wenn die Einnahmen bestimmte Freibeträge übersteigen. Unterliegen die Abgeordneten bei ihrer beruflichen Tätigkeit einer Pflicht zur Verschwiegenheit, können sie ihren jeweiligen Vertragspartner oder Auftraggeber in anonymisierter Form angeben. Die Angaben der Abgeordneten werden im amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Dabei werden die angezeigten Einkünfte nicht als konkrete Beträge, sondern in Gestalt einer von drei Einkommensstufen (von 1 000 bis 3 500 €, von 3 501 bis 7 000 € bzw. über 7 000 € monatlich) ausgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 4. Juli 2007 die Transparenzregelungen für mit dem verfassungsrechtlichen Status der Abgeordneten vereinbar erklärt.

In den vom 6. Senat entschiedenen Fällen hatten sich zwei Abgeordnete, die zugleich als Einzelanwälte tätig waren, darauf berufen, ihre anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit verbiete ihnen die genaue Angabe der Honorare, die sie für einzelne Anwaltsmandate erhalten hatten. Außerdem würden durch die Ausgestaltung und Anwendung der Anzeigepflichten die als Einzelanwälte arbeitenden Abgeordneten gegenüber ihren in Anwaltssozialitäten tätigen Kollegen benachteiligt. Daraufhin hatte zunächst das Präsidium des Deutschen Bundestages festgestellt, dass die Kläger ihre Pflichten nach den Transparenzregelungen verletzt hätten. Diese Feststellungen waren als Bundestagsdrucksachen veröffentlicht worden. Weiterhin hatte der Präsident des Deutschen Bundestages von ihnen Ordnungsgelder gefordert, die zuvor durch das Präsidium festgesetzt worden waren.

Der Senat wies die Klagen gegen die Feststellungen der Pflichtverletzung ab, die Ordnungsgeldbescheide hob er dagegen auf. Die Kläger waren an der Erfüllung der Anzeigerfordernisse nicht durch ihre anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit gehindert. Die Transparenzregeln enthalten hinreichende Vorkehrungen dafür, dass die Verschwiegenheit im Regelfall gewahrt bleibt. Soweit es ausnahmsweise zu einer Beeinträchtigung der Verschwiegenheitspflicht kommen kann, ist dies durch den Zweck der Transparenzregeln gerechtfertigt. Dagegen rügten die Kläger zu Recht, dass die Einzelanwälte unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgeordneten im Vergleich zu den in einer Anwaltssozialität tätigen Abgeordneten, von denen die Angabe einzelner Mandate und diesbezüglicher Einkünfte nicht gefordert wird, benachteiligt werden. Mit dem Zweck der Transparenzregeln ist nicht vereinbar, gerade die u.U. wirtschaftlich besonders erfolgreichen Partner großer Anwaltssozialitäten von den Anzeigepflichten auszunehmen.

Was die Feststellungen der Pflichtverletzungen anbelangte, konnten sich die Kläger zwar auf die gleichheitswidrige Verwaltungspraxis nicht berufen. Denn sie hatten insoweit keinen Anspruch auf eine Gleichbehandlung im Unrecht. Das Präsidium und der Präsident des Deutschen Bundestages sind aber gehalten, die Praxis umgehend zu ändern und die Sozietätsanwälte in die Anwendung der Transparenzregeln einzu beziehen. Da die bislang unvollkommene Anwendung dieser Regeln bei der im Ermessen des Präsidiums stehenden Auferlegung der Ordnungsgelder unberücksichtigt geblieben war, stellte sich diese zusätzliche Sanktionsmaßnahme gegen die Kläger als ermessensfehlerhaft und daher rechtswidrig dar.

4.2 Beihilfe (Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 2 C 28.08; Urteil vom 26. August 2009 - BVerwG 2 C 62.08; Urteil vom 12. November 2009 - BVerwG 2 C 61.08)

Der 2. Senat nahm in mehreren Verfahren zu beihilferechtlichen Fragen Stellung, die nach der alten, inzwischen außer Kraft getretenen Beihilfevorschrift des Bundes zu beantworten waren. Er bekräftigte dabei, dass der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Medikamente von der Beihilfe nicht zu beanstanden ist. Dagegen darf die Beihilfe bei Medikamenten nicht auf einen Festbetrag begrenzt werden, wenn der Beamte auf ein teureres Medikament angewiesen ist.

Schließlich entschied der Senat, dass Beihilfe auch für Heilpraktikerleistungen auf der Grundlage realistischer Behandlungskosten und nicht auf der Grundlage eines seit 1985 unverändert angewandten, nicht amtlichen Gebührenverzeichnisses zu gewähren ist.

4.3 Unfallruhegehalt für Lehrer als Opfer eines Vergeltungsangriffs (Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 2 C 134.07)

Dieses Urteil des 2. Senats betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter, der Opfer eines so genannten „Vergeltungsangriffs“ geworden ist, ein Unfallruhegehalt beanspruchen kann.

Der Kläger war Lehrer; ein von ihm unterrichteter Schüler war von der Schule verwiesen worden und hatte angekündigt, sich an dem Kläger und dem Schulleiter zu rächen. Jahre später drang er schwer bewaffnet in die Schule ein, tötete den Schulleiter und begab sich auf die Suche nach dem Kläger, um auch ihn zu erschießen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Kläger jedoch wegen einer Erkrankung nicht in der Schule. Der Schüler zündete mehrere Sprengsätze und tötete sich anschließend selbst. Bei dem Kläger wurde in der Folgezeit eine psychische Erkrankung diagnostiziert, die zu seiner dauernden Dienstunfähigkeit führte. Der Senat entschied, dass auch derartige psychische Schäden als Folge eines Vergeltungsangriffs (§ 31 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG) anerkannt werden können. Ein solcher Angriff liegt vor, wenn ein Beamter wegen seiner Eigenschaft als Beamter gezielt angegriffen wird und dadurch objektiv in die Gefahr gerät, einen Körperschaden zu erleiden. Da das Berufungsgericht jedoch nicht aufgeklärt hatte, ob die Erkrankung des Klägers wesentlich auf andere Umstände als den Angriff zurückzuführen war - etwa auf eine bestimmte Veranlagung oder sein eigenes Verhalten im Umfeld der Tat -, wurde die Sache zur weiteren Aufklärung und erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

4.4 Übernahme niedersächsischer Hochschullehrer in den Dienst von Hochschulstiftungen (Urteile vom 26. November 2009 - BVerwG 2 C 15.08, 2 C 16.08, 2 C 20.08, 2 C 21.08 und 2 C 22.08)

Das Land Niedersachsen hat 2002 sein Hochschulgesetz geändert. Es eröffnet seitdem den Hochschulen des Landes die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, in die Trägerschaft einer Stiftung zu wechseln und aus der bisherigen Trägerschaft des Landes auszuscheiden. Stellt die Hochschule einen solchen Antrag, so muss das Land die entsprechende Stiftung errichten.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes im Oktober 2002 stellten die Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg solche Anträge. Das Land Niedersachsen errichtete daraufhin durch Rechtsverordnung jeweils eine Stiftung, die als neuer Träger der Hochschule die bisher vom Land wahrgenommene Aufgabe übernahm, die Hochschule zu fördern, zu unterhalten und dort die Freiheit der Forschung und der Lehre zu gewährleisten. Das Land beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den Stiftungen die erforderlichen finanziellen Mittel für den Universitätsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Die Stiftungen sind dienstherrnfähig, haben also das Recht, Beamte zu haben und zu ernennen.

Um die auf sie übergegangenen Aufgaben erfüllen zu können, machten die Stiftungen von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, die bisher als Landesbeamte an den Universitäten tätigen Hochschullehrer und anderen Beamten in Beamtenverhältnisse mit der Stiftung als neuem Dienstherrn zu überführen. Dies geschah jeweils durch Verwaltungsakt, der der Zustimmung der betroffenen Beamten nicht bedurfte.

Gegen diese Übernahme wehrten sich die Kläger. Sie sind aktive und emeritierte Hochschullehrer sowie ein Bibliothekar. Sie befürchteten dienstliche und persönliche Nachteile daraus, dass sie nicht mehr Beamte des Landes sind. Sie hielten die Errichtung der Stiftungen und den darauf beruhenden unfreiwilligen Dienstherrwechsel für verfassungswidrig.

Dem folgte der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Dem Stiftungsmodell des Niedersächsischen Hochschulgesetzes haften zwar Mängel an, sie sind jedoch behebbar und nicht derart gravierend, dass die Wirksamkeit der Errichtung der Stiftungen in Frage steht. Das Land ist berechtigt, die ihm nach dem Grundgesetz obliegende Aufgabe, Hochschulen zu unterhalten und zu fördern, durch selbstständige Stiftungen zu erfüllen, solange es selbst seiner verfassungsrechtlichen Finanzierungs- und Aufsichtspflicht nachkommt. Verfassungsrechtlich geboten ist allerdings, dass der maßgebende Einfluss der Hochschullehrer in den wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten sichergestellt ist. Die gesetzlichen Regelungen über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Wahl des Präsidiums der Hochschule, das zugleich Präsidium der Stiftung ist, lassen sich in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise auslegen.

4.5 Neues Beurteilungssystem der Bundeswehr rechtswidrig (Beschluss vom 26. Mai 2009 - BVerwG 1 WB 48.07)

Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass wesentliche Teile des neuen Beurteilungssystems der Bundeswehr rechtswidrig sind.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte im Januar 2007 neue Verwaltungsvorschriften über die dienstlichen Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (ZDv 20/6) erlassen. Maßgebliche Neuerung gegenüber den bisherigen Beurteilungsbestimmungen war die Vorgabe verbindlicher Richtwerte bei der Bewertung der Leistungen der Soldaten auf ihren Dienstposten. Danach wurden alle Soldaten vom Feldwebel/Bootsmann an aufwärts - je nach ihrem Dienstgrad - bestimmten Vergleichsgruppen zugeordnet. Innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe hatte sich die Leistungsbewertung an vorgegebenen Mittelwerten oder Mittelwertintervallen zu orientieren, so dass sich eine über das Notenspektrum gestreckte Verteilung der Bewertungen der beurteilten Soldaten ergab. Ein Abstimmungsprozess zwischen den Vorgesetzten sollte sicherstellen, dass die Richtwertvorgaben grundsätzlich auf jeder militärischen Ebene eingehalten werden.

Der 1. Wehrdienstsenat entschied in dem Verfahren eines Soldaten nach der Wehrbeschwerdeordnung, dass eine derartig weitreichende Umgestaltung des Beurteilungssystems nicht allein im Erlasswege eingeführt werden durfte. Dienstliche Beurteilungen sind als wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen mit ausschlaggebend für das Fortkommen des Soldaten und für die Verwirklichung des in der Verfassung verankerten Leistungsprinzips. Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedurfte die Einführung des Richtwertesystems deshalb einer normativen Grundlage, zumindest in Gestalt einer Regelung in der Soldatenlaufbahnverordnung. Da es bereits hieran fehlte, musste der Senat über eine Reihe rechtlicher Zweifelsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Richtwertesystems stellten, nicht mehr entscheiden.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hatte über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung. Die Richtwertvorgaben und die damit zusammenhängenden Vorschriften durften in der bisherigen Form nicht mehr angewendet werden.

Die Bundesregierung als zuständiger Verordnungsgeber reagierte umgehend auf den Beschluss des 1. Wehrdienstsenats. Durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 23. September 2009 (BGBl I S. 3128) wurde in Form einer Neufassung von § 2 der Soldatenlaufbahnverordnung eine sehr detaillierte Rechtsgrundlage für das Beurteilungswesen der Bundeswehr geschaffen. Sie orientiert sich einerseits an den Aussagen des Senatsbeschlusses, andererseits an den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes bestehenden Vorschriften.

4.6 Aufhebung der Wahlen zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung (Beschluss vom 21. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 18.08)

Der 1. Wehrdienstsenat erklärte die Wahl zum 5. Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung für ungültig.

Die Soldatenbeteiligung beim Bundesministerium der Verteidigung wird durch den Gesamtvertrauenspersonenausschuss wahrgenommen. Dieser Ausschuss ist bei Grundsatzregelungen des Ministeriums im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich zu beteiligen. Er besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, die die Vertrauenspersonen des Heeres, der Luftwaffe, der Marine sowie der Streitkräftebasis

und des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr repräsentieren. Die Wahl dieser Mitglieder wird als Briefwahl durch dezentrale Wahlvorstände durchgeführt und von einem zentralen Wahlvorstand geleitet.

Die Antragsteller hatten die 2008 erfolgte Wahl zum 5. Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit zahlreichen Verfahrensrügen angefochten.

Der 1. Wehrdienstsenat stellte fest, dass in zwei Organisationsbereichen fehlerhafte Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten versandt worden waren. Verfahrensfehlerhaft war es außerdem, die Vertrauenspersonen, die für die Dauer besonderer Auslandsverwendungen gewählt werden, nicht an der Wahl zu beteiligen. Ferner waren in einem Organisationsbereich zahlreiche Wahlberechtigte in einem Wählerverzeichnis nicht namentlich genannt, sondern anonymisiert angegeben. Das Ausmaß der festgestellten Wahlrechtsverstöße führte zur vollständigen Ungültigerklärung der Wahl.

4.7 Bildung von Vertrauenspersonenversammlungen bei Auslandseinsätzen (Beschluss vom 22. Juli 2009 - BVerwG 1 WB 15.08)

Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr grundsätzlich die gleichen Soldatenvertretungen zu bilden sind wie im Inland. Insbesondere sind in den Feldlagern der Bundeswehr, sofern diese inländischen Kasernen entsprechen, Versammlungen der Vertrauenspersonen zu bilden, die die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Feldlagerkommandanten vertreten.

Das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), das seiner Funktion nach dem Personalvertretungsrecht für den öffentlichen Dienst vergleichbar ist, sieht unter anderem in militärischen Einheiten (z.B. Kompanien) und auf Schiffen und Booten der Marine die Wahl von Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften vor. Auf der Ebene der militärischen Verbände und der Kasernenbereiche werden außerdem Versammlungen der Vertrauenspersonen als Soldatenvertretungen gebildet. Während das Soldatenbeteiligungsgesetz die Wahl von Vertrauenspersonen auch während der Dauer von Auslandsverwendungen vorsieht, war bisher mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung strittig, ob bei Auslandseinsätzen auch Vertrauenspersonenversammlungen zu bilden sind. Der 1. Wehrdienstsenat bejahte nunmehr diese Frage.

Gegenstand der Entscheidung war die Wehrbeschwerde eines Hauptfeldwebels, der im Frühjahr 2007 in Afghanistan eingesetzt und im Feldlager Camp Marmal in Mazar-e-Sharif stationiert war. Er wandte sich gegen eine Regelung der dort geltenden Feldlagerordnung, die er für rechtswidrig hielt, weil bei ihrem Erlass eine Beteiligung der Vertrauenspersonenversammlung unterblieben war. Der 1. Wehrdienstsenat gab dem Soldaten recht. Er führte in der Begründung unter anderem aus, dass das Camp Marmal, in dem rund 2 600 überwiegend deutsche Soldaten untergebracht sind, eine Kaserne im Sinne des Soldatenbeteiligungsgesetzes darstellt. Der Senat stellte außerdem klar, dass es Sache des Führers des Einsatzkontingents oder des Feldlagerkommandanten ist, die Vertrauenspersonenversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen; unterlässt er dies, so kann er sich nicht darauf berufen, dass eine Soldatenvertretung, die hätte beteiligt werden können, faktisch nicht existierte.

5. Öffentliche Sicherheit

5.1 Entziehung der Fahrerlaubnis bei täglichem oder nahezu täglichem Cannabiskonsum (Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 3 C 1.08)

Der 3. Senat bestätigte in diesem Urteil, dass bei täglichem oder nahezu täglichem Cannabiskonsum die Fahrerlaubnis wegen fehlender Fahreignung zu entziehen ist.

Der Kläger war im Februar 2005 bei einer Verkehrskontrolle aufgefallen. Gegenüber den Polizeibeamten gab er an, seit etwa einem halben bis dreiviertel Jahr nahezu täglich Cannabis zu konsumieren. Daraufhin wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Hiergegen machte der Kläger geltend, es hätte erst durch Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens geklärt werden müssen, ob ihm die Fahreignung fehle. Seine Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht wies auch die Revision des Klägers zurück. Gemäß § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes und § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung fehlt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis. Das Bundesverwaltungsgericht entschied auch mit Blick auf die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, dass ein regelmäßiger Cannabiskonsum im Sinne dieser Regelung jedenfalls bei täglicher oder nahezu täglicher Einnahme von Cannabis vorliegt. Diese Voraussetzung war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beim Kläger erfüllt.

5.2 „Selbstbeteiligung“ von Geiseln an den Kosten ihrer Befreiung (Urteil vom 28. Mai 2009 - BVerwG 7 C 13.08)

Mit dem genannten Urteil entschied der 7. Senat, dass deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Opfer einer Entführung (Geiselnahme) waren, die Kosten, die der Auswärtige Dienst (Auswärtiges Amt und deutsche Auslandsvertretung) zu ihrer Befreiung aufgewendet hat, grundsätzlich erstatten müssen.

Die Klägerin in diesem Verfahren war 2003 auf einer Trekkingtour in Kolumbien gemeinsam mit den anderen Teilnehmern einer mehrköpfigen Reisegruppe von einer Rebellengruppe entführt worden. Nach intensiven Bemühungen des Auswärtigen Amtes, der Deutschen Botschaft in Bogota, kolumbianischer Behörden und verschiedener anderer Organisationen wurde sie freigelassen. Insgesamt sind dem Auswärtigen Dienst im Zusammenhang mit der Befreiung der Klägerin Kosten in Höhe von 39 000 € entstanden, davon 12 640 € für die Charter eines zivilen Hubschraubers, mit dem die Klägerin - wie von den Entführern gefordert - vom Übergabeort nach Bogota gebracht wurde.

Anfang 2004 forderte die beklagte Bundesrepublik Deutschland die Klägerin zur Erstattung der 12 640 € für den Hubschrauber auf. Die dagegen gerichtete Klage blieb in letzter Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsanspruch ist § 5 Konsulargesetz. Diese Vorschrift dient nicht nur zur Behebung wirtschaftlicher Notlagen, sondern ist auf alle

Arten von - auch selbst verschuldeten - Notlagen anwendbar, die nur mit Hilfe der Auslandsvertretung bzw. des Auswärtigen Amtes behoben werden können. Auslagen im Sinne der genannten Norm sind alle Mittel, die zur Behebung der Notlage dem Hilfebedürftigen selbst oder einem Dritten zugewandt wurden. Die Rückforderung der Auslagen liegt zwar nicht im behördlichen Ermessen, es muss aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, der je nach den Einzelfallumständen einen teilweisen oder völligen Verzicht auf die Erstattung gebieten kann.

Mit diesem Urteil, gegen das die Klägerin Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, stellte das Bundesverwaltungsgericht - so ein Kommentar in der überörtlichen Tagespresse - klar, dass auch deutsche Staatsbürger nicht „vollkaskoversichert“ sind. Für die künftige Praxis ist vor allem der Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitgrundsatz wichtig: Er ermöglicht es der Behörde, bei der Höhe der Kostenerstattung die Einzelfallumstände wie z.B. den Anlass des Auslandsaufenthalts (Urlaub, Aufbau-/Entwicklungshilfe, diplomatische Mission), einen etwaigen Verursachungsbeitrag des Entführungsopfers (etwa das Missachten einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes) und die individuelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

5.3 Kein Waffenschein für Extremisten (Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 6 C 29.08)

Der Konflikt zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Schutz politischer Parteien und den Belangen der öffentlichen Sicherheit war Gegenstand einer Entscheidung des 6. Senats. Er entschied, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten der Erteilung eines Waffenscheins regelmäßig auch dann entgegenstehen, wenn diese Aktivitäten im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei ausgeübt werden.

Der Kläger des Rechtsstreits ist Mitglied der Deutschen Volksunion (DVU) und war bis vor kurzem deren Vorsitzender. Er besitzt seit Jahrzehnten zu seinem Schutz eine Waffe. Der zuletzt im Jahre 2005 gestellte Antrag auf Verlängerung des Waffenscheins wurde unter Hinweis auf die mittlerweile verschärften Anforderungen abgelehnt. Nach dem 2002 neu gefassten Waffengesetz besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wer einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung näher bezeichnete verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt.

Auf die gegen die Ablehnung erhobene Klage verpflichtete der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Behörde zur erneuten Erteilung des Waffenscheins. Er begründete dies mit dem so genannten Parteienprivileg, nach dem eine politische Partei ausschließlich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden kann und bis dahin in ihrer Entfaltung nicht behindert werden darf.

Das Bundesverwaltungsgericht hob dieses Urteil auf. Zwar erstreckt sich das Parteienprivileg auch auf die parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, solange diese mit allgemein erlaubten Mitteln arbeiten. Daraus folgt grundsätzlich, dass an den Gebrauch dieser Freiheit auch in anderen Rechtsbereichen keine nachteiligen Folgen geknüpft werden dürfen. Dieser Grundsatz gilt aber nicht schrankenlos. Wegen der extremen Gefährlichkeit des Umgangs mit Waffen ist der Staat verfassungsrechtlich gehalten, die Allgemeinheit vor unzuverlässigen Waffenbesitzern wirksam zu schützen. Für diese Schutzpflicht macht es keinen wesentli-

chen Unterschied, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen, die nach der plausiblen Einschätzung des Gesetzgebers regelmäßig die Unzuverlässigkeit begründen, innerhalb oder außerhalb einer politischen Partei verfolgt werden.

Da das Bundesverwaltungsgericht nicht selbst klären konnte, ob die vom Kläger innerhalb der DVU verfolgten Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen und ob gegebenenfalls ein langjähriger beanstandungsfreier Waffenbesitz die etwaige Vermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt, verwies es die Sache an die Vorinstanz zurück.

6. Kommunen

6.1 „Kampf ums Altpapier“ (Urteil vom 18. Juni 2009 - BVerwG 7 C 16.08)

Mit diesem Urteil entschied der 7. Senat einen in Rechtsprechung und Literatur kontrovers behandelten Streit zwischen der privaten Entsorgungswirtschaft und den Kommunen grundsätzlich zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der in der Öffentlichkeit als „Kampf ums Altpapier“ bezeichnete Streit wurde durch eine Anordnung der Landeshauptstadt Kiel ausgelöst, mit der sie einem privaten Unternehmen der Abfallentsorgung untersagte, im Stadtgebiet Altpapier aus privaten Haushaltungen durch Aufstellung „blauer Tonnen“ zu erfassen und zu verwerten, u.a. weil diese Tätigkeit die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung beeinträchtige, die zu Vorkehrungen für den Fall des „Ausstiegs“ des Privatunternehmens verpflichtet sei. Die hiergegen erhobene Klage war in zweiter Instanz erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hob den Bescheid mit der Begründung auf, die Pflicht zur Überlassung privaten Hausmülls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entfalle nach § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, soweit die Besitzer des Hausmülls zur Verwertung in der Lage seien; das sei auch dann der Fall, wenn ein beauftragter Dritter die Verwertung besorge. Außerdem sei die Tätigkeit der Klägerin als „gewerbliche Sammlung“ gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes von der Überlassungspflicht freigestellt.

Dem folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Es hat dem Gesetz vielmehr für den Bereich der Abfälle aus privaten Haushaltungen die grundsätzliche Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entnommen. Davon ausgenommen sind nur die Teile des Hausmülls, zu deren Verwertung die Abfallbesitzer persönlich - also ohne Beauftragung eines Dritten - beispielsweise bei Eigenkompostierung in der Lage sind. Das ergibt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Systematik des Gesetzes und aus dessen Zweck, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sicherzustellen. Bei privaten Haushalten rechtfertigt diese Zielsetzung anders als bei verwertbarem Müll aus anderen Herkunftsbereichen die grundsätzliche Zuweisung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wäre eine - auch der Entstehungsgeschichte des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht zu entnehmende - Abkehr von diesem tradierten Entsorgungssystem beabsichtigt gewesen, hätte es einer deutlichen gesetzlichen Regelung bedurft.

Ob und in welchem Umfang die Tätigkeit der Klägerin als „gewerbliche Sammlung“ anzusehen ist und sie in diesem Rahmen Altpapier aus Privathaushalten ausnahmsweise verwerten darf, konnte das Bundesverwaltungsgericht mangels ausreichender

tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen. Es fasste aber die Voraussetzungen für diese Ausnahme erheblich enger als das Oberverwaltungsgericht. Der Sammlungs-begriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließt Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden. Ferner stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht. Zur Prüfung dieser engeren Voraussetzungen verwies das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurück.

Private Haushaltungen müssen danach ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere des Altpapiers) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also den kommunalen Betrieben, überlassen und sind nicht befugt, mit der Verwertung solcher Bestandteile „Dritte“ zu beauftragen. Erwartungsgemäß ist diese Entscheidung von den Kommunen begrüßt, von der privaten Entsorgungswirtschaft heftig kritisiert worden; von letzterer sind politische Initiativen zu entsprechenden Gesetzesänderungen angekündigt worden.

6.2 Zweitwohnungsabgabe für Studierende in Mainz (Urteile vom 13. Mai 2009 - BVerwG 9 C 6.08 und 9 C 7.08)

Der 9. Senat entschied in zwei Revisionsverfahren, dass die Stadt Mainz aufgrund ihrer Zweitwohnungsabgabensatzung Studierende zur Zweitwohnungsabgabe heranziehen darf, die außerhalb von Mainz ein Zimmer bei ihren Eltern bewohnen und dort mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, an ihrem Studienort Mainz dagegen mit einer Nebenwohnung. Vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatten beide Kläger zunächst obsiegt. Auf die Revision der beklagten Stadt wurden die Urteile des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

Als Aufwandsteuer knüpft die Zweitwohnungsabgabe an den Aufwand an, der der persönlichen Lebensführung dient und über das hinausgeht, was zur gewöhnlichen Lebensführung erforderlich ist. Die Motivation hierfür bleibt außer Betracht. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung darf der Satzungsgeber die Zweitwohnungsabgabepflicht grundsätzlich von den melderechtlichen Erklärungen des Abgabepflichtigen abhängig machen. Denn es ist davon auszugehen, dass das zur gewöhnlichen Lebensführung gehörende allgemeine Wohnbedürfnis in der Regel in der als Hauptwohnung gemeldeten Wohnung gedeckt wird und das Innehaben einer Nebenwohnung im Sinne einer für gewisse Dauer rechtlich gesicherten Verfügungsbefugnis über die Nutzung dieser Wohnung einen zusätzlichen Aufwand darstellt, der typischerweise besondere Leistungsfähigkeit in der Einkommensverwendung indiziert.

6.3 Vergnügungsteuer für den Betrieb von Geldspielgeräten in Leipzig (Urteile vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 9 C 12.08 und 9 C 13.08)

Der 9. Senat prüfte in zwei Revisionsverfahren, ob die Stadt Leipzig Vergnügungsteuer für den Betrieb von Geldspielgeräten nach dem in ihrer Satzung als Bemessungsgrundlage festgelegten Maßstab des Spieleinsatzes erheben darf. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hatte beiden Klagen eines Automatenaufstellers zunächst stattgegeben, weil dies mit dem Charakter einer Aufwandsteuer nicht vereinbar sei. Auf die Revision der beklagten Stadt wurden die Urteile des Obergerverwaltungsgerichts aufgehoben und die Klageverfahren an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Da der Spieleinsatz den Vergnügungsaufwand der Spieler abbilden soll, entspricht die danach bemessene Steuer dem Typus einer Aufwandsteuer. Das Bundesverwaltungsgericht konnte allerdings nicht abschließend beurteilen, ob die Bemessung nach dem Spieleinsatz gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit oder gegen die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit verstieß. Zwar ist die darin liegende Pauschalierung des abzubildenden Vergnügungsaufwands aus verwaltungspraktischen Gründen grundsätzlich gerechtfertigt. Auch kann der Halter der Spielgeräte die von ihm abzuführende Vergnügungsteuer anhand langfristiger Erfahrungs- und Durchschnittswerte grundsätzlich hinreichend verlässlich kalkulieren. Es fehlten jedoch Feststellungen dazu, ob die Möglichkeit besteht, dass zunächst aufgebuchtes, letztlich aber nicht zum Spiel eingesetztes Geld ebenfalls als Einsatz ausgewiesen wird und ob und wie sich dies gegebenenfalls auf die Steuerbemessung auswirkt. Ferner fehlten Feststellungen dazu, ob Spiele von einem Punktekonto steuerlich anders behandelt werden können als solche von einem Geldspeicher. Schließlich fehlten hinreichende Tatsachenfeststellungen zur Frage einer Erdrosselungswirkung der Steuer.

7. Bildung und Soziales

7.1 Rechtmäßigkeit der nordrhein-westfälischen Studienbeiträge (Urteil vom 29. April 2009 - BVerwG 6 C 16.08)

Bei diesem Urteil des 6. Senats handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung zu der politisch kontroversen Frage der Erhebung von Studienbeiträgen bzw. Studiengebühren. Das am 1. April 2006 in Kraft getretene nordrhein-westfälische Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ermächtigt die Hochschulen des Landes, durch Beitragssatzung allgemeine Studienbeiträge von bis zu 500 € pro Semester zu erheben. Die soziale Verträglichkeit der Beitragserhebung soll vor allem durch Studienbeitragsdarlehen sichergestellt werden, die alle Studierenden von der NRW.Bank erhalten können und die im Regelfall erst nach Abschluss des Studiums zurückgezahlt werden müssen. Die Darlehen werden mit einem variablen Zinssatz, in den nur die Kosten der Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingehen, verzinst. Die Darlehenslast, die sich für die Studierenden unter Einrechnung einer darlehensweise gewährten Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ergibt, wird auf einen Höchstbetrag von 1 000 € pro Semester und insgesamt 10 000 € begrenzt. Die Hochschulen müssen die vereinnahmten Studienbeiträge zweckgebunden verwenden, und zwar hauptsächlich für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.

Der Senat stellte in einem von der Studierendenschaft der Universität Paderborn als Revisionsführerin betriebenen Musterverfahren fest, dass die landesrechtlichen Grundlagen der Studienbeitragshebung mit Bundesrecht vereinbar sind.

Sie verletzen nicht das aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip ableitbare Recht auf chancengleiche Teilhabe an den staatlichen Ausbildungsressourcen. Dieses Recht gewährt keinen Anspruch auf ein kostenfreies Studium und fordert auch nicht, dass Erschwernisse, die mit der Erhebung von Studienabgaben verbunden sind, durch soziale Begleitmaßnahmen stets vollständig kompensiert werden. Solche Maßnahmen müssen nur hinreichend sicher verhindern, dass die Abgabenerhebung zu unüberwindlichen sozialen Barrieren für die Aufnahme oder die Weiterführung eines Studiums führt. Diesen Anforderungen werden die Studienbeitragsdarlehen, die eine abschreckende Wirkung der Studienbeiträge verhindern sollen, auch im Hinblick auf die Regelungen über ihre Verzinsung noch gerecht.

Durch Art. 13 Abs. 2 Buchst c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte war der Landesgesetzgeber ebenfalls nicht an der (Wieder-) Einführung allgemeiner Studienabgaben gehindert. Darin erkennen die Vertragsstaaten an, dass der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss. Die Bestimmung ist darauf gerichtet, den chancengleichen Zugang zur Hochschulbildung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der (potentiellen) Studierenden auf jede geeignete Weise sicherzustellen, belässt den nationalen Gesetzgebern aber beträchtliche Spielräume. Insbesondere ist die Unentgeltlichkeit des Hochschulunterrichts kein verbindlicher Selbstzweck. Sie hat vielmehr, obwohl sie als ein Mittel zur Erreichung des chancengleichen Hochschulzuganges besonders hervorgehoben wird, eine nur dienende Funktion. Wird dieses Mittel nicht eingesetzt, muss die Entgelterhebung sozialverträglich ausgestaltet sein. Es gilt mithin derselbe Maßstab, den das nationale Verfassungsrecht für die chancengleiche Teilhabe an den staatlichen Ausbildungsressourcen vorgibt.

7.2 Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (Urteile vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 25.08, 5 C 26.08, 5 C 27.08 und 5 C 28.08)

In mehreren Verfahren von freien Jugendhilfeträgern gegen die Landeshauptstadt Dresden hatte der 5. Senat rechtsgrundsätzlich über die Voraussetzungen eines Förderanspruchs aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe zu entscheiden.

Der Stadtjugendring Dresden e.V., der Kreisverband der Falken e.V. und die Ortsgruppe der Naturfreundejugend klagten gegen die Landeshauptstadt Dresden mit dem Ziel, höhere Personalkostenzuschüsse für Jugendhilfemaßnahmen zu erhalten. Der Jugendhilfeausschuss der beklagten Stadt hatte wegen einer drastischen Kürzung der Fördermittel die Förderung für das Jahr 2000 zum Teil „proportional“, d.h. pauschal gekürzt. Damit sollten die unumgänglichen Einschränkungen „auf möglichst viele Schultern verteilt“ werden.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte über den Rechtsstreit nicht abschließend entscheiden, weil Feststellungen dazu fehlten, ob und in welcher Höhe die freien Träger eine Eigenleistung erbracht haben. (Ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Förderung setzt nach § 74 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII <Kinder- und Jugendhilfe> - u.a. voraus, dass freie Träger eine angemessene Eigenleistung erbringen.) Für das weitere Verfahren machte der Senat aber Vorgaben, wann ein Anspruch auf weitergehende Förderung freier Träger unter Beachtung des Gebotes der Gleichbehandlung ihrer Aufwendungen mit den Aufwendungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII) in Betracht kommt. Es führte hierzu aus, dass das Gebot der Gleichbehandlung der Aufwendungen der Träger der freien Jugendhilfe mit den Aufwendungen der öffentlichen Jugendhilfe auch dann gilt, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger selbst eine gleichartige Maßnahme nicht durchführt. Zwar vermittelt auch eine jahrelang gewährte Förderung keine objektiv-rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und keinen subjektiven Rechtsanspruch der freien Träger der Jugendhilfe auf Gewährung einer Weiterförderung. Dem steht bereits die Jährlichkeit des öffentlichen Haushaltes entgegen. Auch im Jugendhilferecht gilt der Grundsatz des allgemeinen Subventionsrechts, dass ein Subventionsempfänger stets mit dem künftigen teilweisen oder gar völligen Wegfall der Subvention rechnen muss. Bei der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Höhe der Förderung ist aber eine Auswahlentscheidung zu treffen, welche Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe - nach Art und Umfang - zu fördern sind. Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption).

Ferner entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Anspruch eines Trägers der freien Jugendhilfe auf Gewährung einer (weiteren) Förderung für eine jugendhilferechtliche Maßnahme nicht schon durch den Ablauf des Haushaltsjahres untergeht, für das Förderung begehrt wird. Allerdings besteht dann kein Anspruch auf eine weitere Förderung, wenn diese Mittel nicht mehr zweckkonform für die Maßnahmen verwendet werden können, zu deren Förderung sie begehrt wurden. Die für die Durchführung der Maßnahme tatsächlich angefallenen oder künftig noch anfallenden Kosten bilden auch bei der Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Höchstgrenze der rechtmäßig möglichen Förderung.

7.3 Zustimmung zur Kündigung einer Arbeitnehmerin während der Elternzeit wegen Betriebsstilllegung (Urteil vom 30. September 2009 - BVerwG 5 C 32.08)

Der 5. Senat hatte eine in der Literatur und in der Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte umstrittene Rechtsfrage zur Genehmigung einer Kündigung in der Elternzeit wegen Insolvenz des Arbeitgebers zu entscheiden.

Die Arbeitnehmerin erklärte im Dezember 2006 gegenüber ihrem Arbeitgeber, einer Aktiengesellschaft, dass sie im Januar 2007 ein Kind erwarte und nach Beendigung des Mutterschutzes drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehme. Ende 2006 stellte die Firma den Geschäftsbetrieb ein. Anfang 2007 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Februar 2007 beantragte der Insolvenzverwalter, die ordentliche Kündigung des

Arbeitsverhältnisses für zulässig zu erklären. Im April 2007 genehmigte der beklagte Freistaat Bayern die Kündigung mit der Einschränkung, sie dürfe erst zum Ende der Elternzeit oder frühestens zum Zeitpunkt der Löschung der Aktiengesellschaft im Handelsregister wirksam werden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte das Verwaltungsgericht München abgewiesen. Die Ermessensentscheidung des Beklagten, die Kündigung (nach § 18 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG -) nur eingeschränkt zuzulassen, sei nicht zu beanstanden. Die Erwägung der Behörde, der beigeladenen Arbeitnehmerin während der Elternzeit eine beitragsfreie Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen, sei rechtmäßig.

Der 5. Senat hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf und verpflichtete den Beklagten, die Kündigung uneingeschränkt zuzulassen. Bei der dauerhaften Stilllegung eines Betriebs liegt ein besonderer Fall im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vor, der die Arbeitsschutzbehörden ermächtigt, der Kündigung von Arbeitnehmern in Elternzeit zuzustimmen. Der Beklagte hat sein Ermessen hier fehlerhaft ausgeübt. Das Verbot der Kündigung während der Elternzeit dient dem Schutz vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und nicht dem Interesse an einer beitragsfreien Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

8. Entschädigung

8.1 Ausschluss von Ausgleichsleistungen wegen erheblichen Vorschubleistens zugunsten des NS-Systems (Urteil vom 26. Februar 2009 - BVerwG 5 C 4.08; Urteil vom 14. Mai 2009 - BVerwG 5 C 15.08; Urteil vom 18. September 2009 - BVerwG 5 C 1.09)

In drei Revisionsentscheidungen befasste sich der 5. Senat näher mit dem Ausschlussstatbestand (teilweise ungenau auch als „Unwürdigkeitsgrund“ bezeichnet) des erheblichen Vorschubleistens nach § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG. Nach § 1 Abs. 1 AusglLeistG erhalten natürliche Personen, die im Beitrittsgebiet Vermögenswerte durch entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage verloren haben, oder ihre Erben bzw. Erbessen eine Ausgleichsleistung. Dieser Anspruch ist nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG unter anderem dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

a) In dem ersten Urteil (vom 26. Februar 2009 - BVerwG 5 C 4.08) entschied der Senat, dass eine hauptamtliche und nicht völlig untergeordnete **Tätigkeit für die Gestapo** regelmäßig eine tatsächliche Vermutung (Indizwirkung) für ein erhebliches Vorschubleisten zugunsten des nationalsozialistischen Unrechtssystems im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG begründet. Diese Vermutung kann aber im Einzelfall widerlegt, d.h. nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises entkräftet oder erschüttert werden. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis haben sich zum einen an dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal, an dem die Vermutung ansetzt, und zum anderen an dem Gewicht der Indizien, auf denen die Vermutung gründet, zu orientieren. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner älteren Rechtsprechung dargelegt hatte, muss ein Vorschubleisten nicht vorliegen, wenn der Betroffene seine

Stellung dazu benutzt hat, die Ziele des Unrechtssystems zu unterlaufen oder Systemgegner zu schützen. In entsprechender Weise hatte der Bundesgerichtshof früher ein Vorschubleisten trotz langjähriger Tätigkeit eines Beamten in einem Judendezeranat der Gestapo (nur dann) verneint, wenn der Beamte fortgesetzt im Widerspruch zu seinen Dienstpflichten den Verfolgten geholfen und durch sein ganzes zu würdigendes dienstliches Verhalten vorsätzlich die nationalsozialistischen Bestrebungen, die Juden zu verfolgen, mehr gehindert als gefördert hat. Nur in solchen außergewöhnlichen Fällen würde die Anwendung des Ausschlussstatbestandes des § 1 Abs. 4 AusglLeistG den Normzweck verfehlen.

b) Die zweite Entscheidung (Urteil vom 14. Mai 2009 - BVerwG 5 C 15.08) betraf eine längere, nicht völlig untergeordnete **hauptamtliche Tätigkeit in einer Organisationseinheit der SS**, die der Verwirklichung spezifisch von der nationalsozialistischen Ideologie geprägter Ziele gedient hatte (hier: Tätigkeit als Leiter der Abteilung „Gäste und Reisen“ in der dem SS-Hauptamt zuzuordnenden sog. Germanischen Leitstelle). Auch sie begründet eine tatsächliche Vermutung (Indizwirkung) dafür, dass durch ihre Ausübung dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet worden ist. Im Ergebnis bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Abweisung der Klage auf Entschädigung für ein 996 ha großes Rittergut, das auf dem Gebiet der früheren DDR lag und im Zuge der Bodenreform (1945 - 1949) enteignet worden war.

c) Das dritte Urteil (vom 18. September 2009 - BVerwG 5 C 1.09) betraf eine Klage auf Entschädigung für die Enteignung des Ritterguts eines Enkels des Reichskanzlers von Bismarck.

Die Kläger, Erben des im Jahre 1975 verstorbenen Otto (II.) Fürst von Bismarck (Enkel des Reichskanzlers), begehrten Ausgleichsleistungen für das Rittergut Schönhausen samt Einrichtung (einschließlich des früheren Bismarck-Museums), das nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge der Bodenreform in der damaligen sowjetischen Besatzungszone enteignet worden war. Das beklagte Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt lehnte 2007 die Gewährung einer Entschädigung ab, weil der frühere Eigentümer Otto (II.) Fürst von Bismarck dem nationalsozialistischen Regime erheblich Vorschub geleistet habe. Das Verwaltungsgericht Magdeburg wies die Klage ab und bejahte ebenfalls den Ausschlussgrund des Vorschubleistens. Zwar rechtfertigten die konkreten Tätigkeiten und Handlungen Otto von Bismarcks diese Annahme noch nicht. Ein erhebliches Vorschubleisten werde aber durch seine **exponierte berufliche Verwendung als stellvertretender deutscher Botschafter von April 1940 bis August 1943 in Rom** indiziert. Aus historischen Unterlagen ergebe sich, dass das Auswärtige Amt spätestens ab der Wannsee-Konferenz im Januar 1942 in die Verfolgung der Juden in Europa involviert gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf und verwies das Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück. Es beanstandete als rechtsfehlerhaft, dass das Verwaltungsgericht dem Vortrag der Kläger dazu nicht weiter nachgegangen ist, Otto von Bismarck habe die deutsche Forderung nach Überstellung der kroatischen Juden gegenüber der italienischen Regierung mit einer Warnung vor den auf Vernichtung zielenden wahren Absichten der deutschen Regierung verbunden und so zu deren Nichtauslieferung beigetragen. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass es hierauf nicht ankomme, weil Italien sein Vorgehen selbst und alleine bestimmt habe, ist nicht tragfähig. Ein erhebliches Vorschubleisten

im Sinne des Ausschlussgrundes nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG kann auch dann entfallen, wenn ein regimeschädliches Verhalten nicht erfolgreich war. Ein solches Verhalten ist im Rahmen einer nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG vorzunehmenden Gesamtbetrachtung auch dann bedeutsam, wenn es darauf gerichtet war, die Ziele des nationalsozialistischen Unrechtssystems nachhaltig zu untergraben oder einen sonstigen gewichtigen Schaden für das System herbeizuführen, der beabsichtigte Schadenserfolg aber nicht oder nicht kausal durch dieses Verhalten eingetreten ist. Außerdem hatte das Verwaltungsgericht zu Unrecht eine Indizwirkung wegen der „Amtsinhaberschaft von Bismarcks als hoher deutscher Diplomat und Vertreter des deutschen Botschafters in Rom zur Zeit der NS-Herrschaft ab 1940“ angenommen. Die bisher festgestellten Tatsachen erlauben weder die Schlussfolgerung, dass alle hohen Diplomaten der deutschen Auslandsvertretungen in Europa in stetiger Weise zur Verwirklichung nationalsozialistischer Ziele (hier: Judenverfolgungsmaßnahmen) eingeschaltet waren, noch dass sie dies in einer vom Regime gewünschten Weise auch tatsächlich (durchweg) getan und die Bedingungen für die Erreichung dieser Zielsetzung im Ergebnis dadurch verbessert haben.

Das Verwaltungsgericht muss sich nun erneut mit der Klage befassen, eine etwaige regimeschädliche Tätigkeit Otto von Bismarcks berücksichtigen und dabei gegebenenfalls eine Gesamtwürdigung seines individuellen Verhaltens nachholen.

8.2 Höhe der Entschädigung für die verfolgungsbedingte Entziehung eines Aktienanteils (Urteil vom 17. Juli 2009 - BVerwG 5 C 33.07)

In diesem Rechtsstreit war die Höhe der Entschädigung für die verfolgungsbedingte Entziehung eines Aktienanteils von 5,215 % des Aktienkapitals der Deutschen Kabelwerke AG während der Zeit des Nationalsozialismus streitig. Der 5. Senat entschied die für zahlreiche weitere Fälle bedeutsame Rechtsfrage zur Auslegung des § 2 Satz 2 NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz dahin, dass bei der Schädigung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in der NS-Zeit (hier: durch Zwangsverkauf von Aktien) die Höhe der Entschädigung unabhängig von der Höhe der Beteiligung nach der anteiligen Bemessungsgrundlage der Entschädigung für Unternehmen zu bemessen ist.

Wichtige Entscheidungen im Jahr 2010

In der folgenden Übersicht sind einige wichtige Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2010 voraussichtlich ansteht. Soweit nicht bereits angegeben, werden die genauen Termine in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt.

Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen - Anrechnung von Fiktionszeiten

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er reiste im Mai 2000 nach Deutschland ein und erhielt nach seiner Anerkennung als Flüchtling im März 2001 eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 5. September 2006. Im Januar 2006 wurde seine Flüchtlingsanerkennung widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Entscheidung wurde im Mai 2006 rechtskräftig bestätigt. Am 4. September 2006, einen Tag vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis, beantragte der Kläger deren Verlängerung und später auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Die Beklagte lehnte im August 2007 die Anträge ab und drohte dem Kläger die Abschiebung in den Irak an. Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, hilfsweise einer Aufenthaltserlaubnis, ab. Der Kläger erfülle nicht die für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis seit sieben Jahren. Das Berufungsgericht hat dagegen einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG bejaht. Der Fiktionszeitraum sei auf die Frist des § 26 Abs. 4 AufenthG anzurechnen; auch sei es nicht erforderlich, dass der Kläger zum jetzigen Zeitpunkt noch die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erfülle. Dagegen richtet sich die Revision der beteiligten Landesadvokatur.

(BVerwG 1 C 6.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2010)

Beweislast für den Willen zur Herstellung familiärer Lebensgemeinschaft

Im Mittelpunkt des Falles steht die Frage, wer bei einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug die materielle Beweislast für den Willen zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft trägt. Der Kläger, ein pakistanischer Staatsangehöriger, heiratete nach erfolglosen Asylverfahren eine deutsche Staatsangehörige. Das beantragte Visum zum Familiennachzug lehnte die Deutsche Botschaft ab, da mit der Ehe nur die Möglichkeit des Aufenthalts in Deutschland bezweckt werde. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Berufungsgericht konnte weder feststellen, dass die Eheleute eine familiäre Lebensgemeinschaft bilden wollen, noch, dass die Ehe ausschließlich zu dem Zweck der Aufenthaltsermöglichung geschlossen worden ist. Es hat die Beweislast für den Willen zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft dem Kläger zugewiesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

(BVerwG 1 C 7.09)

Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug

Die Kläger, eine türkische Staatsangehörige und ihre fünf zwischen 1994 und 2006 geborenen Kinder, begehren Visa zum Familiennachzug zu ihrem in Deutschland lebenden türkischen Ehemann und Vater. Dieser lebt seit 1998 in Deutschland, zunächst als Asylbewerber und von 2001 bis 2006 noch als Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen. Inzwischen ist er im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Die Klägerin zu 1 heiratete den Vater ihrer gemeinsamen, nicht ehelich geborenen Kinder im Dezember 2006. Im Juli 2007 beantragten die Kläger die Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Diese Anträge lehnte die deutsche Botschaft in Ankara ab. Ihre Klagen hatten vor dem Verwaltungsgericht Berlin keinen Erfolg, weil die Klägerin zu 1 nicht in der Lage war, den nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlichen Nachweis zu erbringen: Danach setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug voraus, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Die Klägerin ist Analphabetin und verfügt unstrittig über keinerlei Deutschkenntnisse. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Revision machen die Kläger geltend, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sei verfassungswidrig. Außerdem verstoße die Vorschrift gegen Gemeinschaftsrecht und gegen Art. 8 EMRK.

(BVerwG 1 C 8.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 30. März 2010)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rücknahme einer Aufenthaltserlaubnis

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wurde 1995 in Deutschland als Asylberechtigter und Flüchtling anerkannt. 1996 erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. 1998 stellte sich in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren heraus, dass er bereits 1990 erfolglos in Österreich ein Asylverfahren betrieben hatte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nahm daher im Jahr 2000 die Asylanerkennung zurück und widerrief zudem die Flüchtlingsanerkennung wegen nicht mehr bestehender Gefährdung. 2002 nahm die Ausländerbehörde die unbefristete Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Zukunft zurück. Das Berufungsgericht hielt die Aufhebung der Aufenthaltserlaubnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 Ausländergesetz 1990 (jetzt: § 52 Abs. 1 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz) wegen Wegfalls der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung für rechtmäßig. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger, dass bei der Ermessensentscheidung über die Rücknahme auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen sei und nicht - wie das Berufungsgericht meint - auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts im Jahr 2008 habe sich die Lage im Irak gegenüber dem Zeitpunkt der Behördenentscheidung verschlechtert. Diese Veränderung habe das Berufungsgericht berücksichtigen müssen. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu prüfen haben, ob seine für das Ausweisungsrecht entwickelte Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt auf die Aufenthaltsbeendigung durch Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis zu übertragen ist.

(BVerwG 1 C 10.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 13. April 2010)

Gemeinschaftsrechtliches Daueraufenthaltsrecht

Die Kläger, eine polnische Staatsangehörige und ihre beiden minderjährigen Kinder, begehren die Ausstellung einer Bescheinigung über das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach Gemeinschaftsrecht (Daueraufenthaltsrecht). Die Klägerin zu 1 kam im Mai 1988 nach Deutschland. Nach erfolglosem Asylverfahren wurde ihr - ebenso wie den inzwischen im Bundesgebiet geborenen Kindern - der Aufenthalt aus dringenden humanitären Gründen erlaubt. Im Jahr 2005 lehnte die Ausländerbehörde eine weitere Verlängerung ab, weil die Kläger seit 1995 Sozialhilfe beziehen. In Folge eines Petitionsverfahrens und vor dem Hintergrund drohender Obdachlosigkeit erhielten die Kläger im November 2006 befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat ein Daueraufenthaltsrecht hingegen abgelehnt. Dabei ist es davon ausgegangen, dass der für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU erforderliche fünfjährige rechtmäßige Aufenthalt voraussetzt, dass der Unionsbürger während dieser Zeit gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt gewesen ist. Hiergegen wenden sich die Kläger mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

(BVerwG 1 C 15.09; vgl. auch BVerwG 1 C 14.09)

Visum zur Durchführung eines Adoptionsverfahrens

Das Verfahren betrifft die höchstrichterlich bisher nicht geklärte Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Visum begehrt werden kann, das Einreise und Aufenthalt erlaubt, um in Deutschland ein Adoptionsverfahren durchzuführen. Kläger sind eine deutsche Staatsangehörige marokkanischer Herkunft, die in Deutschland lebt, sowie ein 11-jähriger marokkanischer Junge, der in einem Waisenhaus in Casablanca aufwächst. Die Klägerin will den Kläger adoptieren. Sie ist in Marokko zu einer Art Pflegerin des Klägers bestellt worden und hat die Erlaubnis erhalten, den Kläger zu sich nach Deutschland zu nehmen. Eine Adoption des Klägers kann sie nur in Deutschland erreichen, da das marokkanische Recht das Rechtsinstitut der Adoption nicht kennt. Die deutschen Ausländerbehörden haben die Erteilung eines Visums u. a. deshalb abgelehnt, weil eine auf die Dauer des Adoptionsverfahrens beschränkte Einreise des Klägers faktisch auch dann zu einem Daueraufenthalt des Klägers in Deutschland führe, wenn das Adoptionsverfahren scheitere. Das Berufungsgericht hat die ablehnende Entscheidung als ermessensfehlerhaft aufgehoben, weil sich das zuständige Jugendamt nicht hätte weigern dürfen, im Rahmen des Visumsverfahrens die Elterneignung der Klägerin zu prüfen. Das Berufungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, wie Anträge auf Erteilung eines Visums zur Adoption von minderjährigen Antragstellern aus einem Land, in dem eine Adoption rechtlich nicht vorgesehen ist, aufenthaltsrechtlich zu beurteilen sind.

(BVerwG 1 C 16.09)

Sicherung des Lebensunterhalts für den einzelnen Ausländer oder für seine Familie als Bedarfsgemeinschaft?

Der 1963 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er heiratete 2002 eine in Deutschland lebende Türkin, mit der er inzwischen drei Kinder hat. 2005 war er mit einem Visum zum Familiennachzug nach Deutschland eingereist. Die ihm erteilte Aufenthaltserlaubnis enthielt den Zusatz, dass sie bei Bezug von Leistungen nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) II und XII erlischt. Die Ehefrau des Klägers bezog ab September 2006 Leistungen nach dem SGB II. Deshalb lehnte das beklagte Land Berlin 2008 den Antrag des Klägers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat das beklagte Land hingegen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verpflichtet. Es ist der Auffassung, dass es für die Sicherung des Lebensunterhalts genügt, wenn diese Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beim beantragenden Ausländer selbst vorliegt. Das beklagte Land ist hingegen der Überzeugung, dass insoweit auf die Familie als Bedarfsgemeinschaft abzustellen ist. Zur Klärung dieser Rechtsfrage hat das Berufungsgericht die Revision zugelassen.

(BVerwG 1 C 20.09)

Antragslose Teilzeitbeschäftigung von Lehrern in Brandenburg

Die klagenden Lehrer wurden unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis „auf Lebenszeit in Teilzeitbeschäftigung“ berufen. Einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung hatten sie nicht gestellt. Ihre gegen die antragslose Teilzeitbeschäftigung erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, mangels Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form sei ein Beamtenverhältnis nicht begründet worden. Der Formmangel sei nicht heilbar. Im Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob die Ernennung der Kläger als Beamte auf Lebenszeit wirksam ist und ob sie, wenn das der Fall ist, die Aufhebung des Zusatzes „in Teilzeitbeschäftigung“ verlangen können. Nach dem einschlägigen Landesbeamtenrecht konnten Bewerber für ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2008 auch ohne ihren Antrag zu Beamten in Teilzeitbeschäftigung ernannt werden. Demgegenüber verletzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts eine Teilzeitbeschäftigung gegen den Willen des Beamten die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes). Falls es keiner weiteren tatsächlichen Feststellungen bedarf und der Senat davon überzeugt ist, dass die (inzwischen außer Kraft getretene) Regelung des Landesbeamtengesetzes dem Grundgesetz widerspricht, würde er die Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen haben.

(BVerwG 2 C 84.08 u.a.).

Beamtenrechtliche Leistungen an Partner eingetragener Lebenspartnerschaften

In einer Reihe von Verfahren ist über die Frage zu entscheiden, ob beamtenrechtliche Leistungen, die an den Status des Empfängers als verheiratet anknüpfen, auch solchen Beamten bzw. ihren Partnern zustehen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Im Einzelnen geht es um den Familienzuschlag der Stufe I - so genannter Verheiratetenzuschlag -, um Beihilfeleistungen, um Leistungen der Hinterbliebenenversorgung und um den Auslandszuschlag für Verheiratete. Diese Leistungen werden bisher den Beamtinnen und Beamten selbst sowie - je nach Rechtsgrundlage - ihren Ehepartnern bzw. Hinterbliebenen gewährt. Den anhängigen Verfahren liegen in unterschiedlichen Konstellationen Fälle von Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie aus unterschiedlichen Bundesländern zu Grunde. Die Klägerinnen und Kläger beanspruchen eine Gleichstellung mit verheirateten Berechtigten.

(BVerwG 2 C 10.09, 2 C 46.09, 2 C 47.09, 2 C 52.09 u.a.)

Dienstliche Beurteilung

Die Klägerin verlangt eine Änderung ihrer dienstlichen Beurteilung. Sie war zunächst zur Betreuung ihrer Kinder für zwei Jahre beurlaubt worden und übte danach mehr als 13 Jahre lang ein Mandat als Landtagsabgeordnete aus; während dieser Zeit ruhte ihr Beamtenverhältnis. Die ihr 16 Monate nach der Rückkehr in den Dienst erteilte dienstliche Beurteilung hat diese Zeit nicht berücksichtigt, sondern nur ihre letzte dienstliche Tätigkeit bewertet. Die Klägerin meint, ihre frühere Beurteilung hätte für die Zeit ihres Mandats fiktiv fortgeschrieben werden müssen, weil sie andernfalls wegen ihres Mandats benachteiligt würde. Ihre Klage war bisher erfolglos. Der Senat wird zu entscheiden haben, ob die für freigestellte Personalratsmitglieder entwickelten Grundsätze, nach denen ihr beruflicher Werdegang fiktiv nachzuzeichnen ist, auch für Abgeordnete anzuwenden sind.

(BVerwG 2 C 11.09)

Streit um das bereits vergebene Amt eines Präsidenten eines Oberlandesgerichts

Der Kläger ist Präsident eines Landgerichts. Er bewarb sich um die freie Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Auf Vorschlag des Landesjustizministers wählte der Richterwahlausschuss mit einer Mehrheit von einer Stimme einen Mitbewerber, den Präsidenten des Landessozialgerichts. Der Antrag des Klägers, die Ernennung des Mitbewerbers durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verhindern, hatte in beiden verwaltungsgerichtlichen Instanzen keinen Erfolg. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wurde dem Mitbewerber die Ernennungsurkunde ausgehändigt, obwohl der Kläger dem Justizministerium mitgeteilt hatte, er werde bei für ihn negativem Ausgang des gerichtlichen Eilverfahrens das bereits informierte Bundesverfassungsgericht anrufen. Seine Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an, weil der Kläger zunächst Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren suchen müsse.

Mit seiner Klage, die in den Vorinstanzen erfolglos blieb, will der Kläger vorrangig die Aufhebung der Ernennung des Mitbewerbers, hilfsweise mit Blick auf eine spätere Schadensersatzklage die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Ernennung erreichen. Nach der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts ist der Hauptantrag der Klage unzulässig, weil er auf ein rechtlich unmögliches Ziel gerichtet ist. Ungeachtet der Umstände der Ernennung des Mitbewerbers stünden deren Aufhebung der Grundsatz der Ämterstabilität und die Unversetzbarkeit des Amtsinhabers entgegen. Der Hilfsantrag sei unzulässig, weil kein Rehabilitationsinteresse des Klägers anzuerkennen sei. Von der Bevorzugung des Mitbewerbers ginge keine dauerhafte diskriminierende Wirkung für den Kläger aus. Auch sei die in Aussicht gestellte Schadensersatzklage aussichtslos, weil die Auswahlentscheidung zugunsten des Mitbewerbers im Eilverfahren von zwei Kollegialgerichten gebilligt worden sei.

(BVerwG 2 C 16.09)

Sonderurlaub für Teilnahme am Bezirkskongress der Zeugen Jehovas?

Der Kläger ist Zolloberinspektor und beantragte die Bewilligung eines Tages Sonderurlaub, weil er als Delegierter an einem Bezirkskongress der Zeugen Jehovas teilnehmen wollte. Dabei handelt es sich nach seinen Angaben um das zweitwichtigste religiöse Fest dieser Glaubensgemeinschaft im Jahresverlauf. Nachdem der Antrag des Klägers abgelehnt worden war, erhob er Klage. Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Dienstherrn zur Erteilung des Sonderurlaubs; das Berufungsgericht änderte dieses Urteil und wies die Klage ab. Der Senat wird nun zu entscheiden haben, ob ein Bundesbeamter in einem solchen Fall Sonderurlaub beanspruchen kann. Nach § 7 Satz 1 Nr. 7 der Sonderurlaubsverordnung kann für die Teilnahme u.a. am Deutschen Evangelischen Kirchentag, am Deutschen Katholikentag oder an Sitzungen überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Sonderurlaub bewilligt werden.

(BVerwG 2 C 32.09)

Verkehrswirtschaftsrecht - Zulässigkeit eines Parallelverkehrs mit Omnibussen

Im November 2005 wurden einem Busunternehmen die Einrichtung und der Betrieb eines Linienbusverkehrs von Frankfurt am Main/Hauptbahnhof nach Dortmund/Hauptbahnhof genehmigt. Hiergegen wendet sich die DB Fernverkehr AG unter anderem mit dem Einwand, dass allein vermeintlich günstigere Fahrpreise im Linienbusverkehr die Genehmigung eines Parallelverkehrs zu dem von ihr betriebenen Schienenverkehr nicht rechtfertigten. Ihre Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen, ihre Berufung blieb ohne Erfolg. Im Revisionsverfahren wird unter anderem zu klären sein, welche Bedeutung der Tarifgestaltung bei der Entscheidung über die Genehmigung eines Linienbusverkehrs beigemessen werden kann, der in Konkurrenz zu einem bereits vorhandenen Schienenverkehr tritt.

(BVerwG 3 C 14.09)

Schienenverkehrsrecht - Trennung von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Schienenwegebetreibern

Seit 2005 schreibt das Allgemeine Eisenbahngesetz vor, dass öffentliche Betreiber der Schienenwege rechtlich, organisatorisch und in ihren Entscheidungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen unabhängig sein müssen. Hierzu müssen Entscheidungen über den Netzfahrplan, die sonstige Zuweisung von Zugtrassen und die Entscheidungen über die Wegeentgelte vom Personal des Betreibers der Schienenwege getroffen werden, das keine Funktionen in Eisenbahnverkehrsunternehmen oder mit diesen verbundenen Unternehmen ausübt. Gestützt hierauf beanstandete die staatliche Aufsichtsbehörde, dass die DB Netz AG, welche große Teile des deutschen Schienenwegenetzes betreibt, sich von Juristen der zentralen Rechtsabteilung der Deutschen Bahn AG in Rechtsfragen beraten und vertreten lässt; die Deutsche Bahn AG ist die Konzernmutter der DB Netz AG und betreibt zugleich ein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat den Klagen von DB Netz AG und Deutsche Bahn AG stattgegeben und die Beanstandungsverfügung aufgehoben; die bloße Beratung und Vertretung durch Juristen der Konzernmutter lasse die „Entscheidungen“ der DB Netz AG unberührt. Hiergegen richtet sich die Revision der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(BVerwG 3 C 21.09)

Gesundheitsverwaltungsrecht - Zulässigkeit von Abgabeterminals bei Apotheken

In zwei Verfahren streiten selbständige Apotheker mit ihren Aufsichtsbehörden über die Zulässigkeit von sog. Abgabeterminals. Mit den Geräten werden Apothekenwaren einschließlich apotheken- und rezeptpflichtiger Medikamente abgegeben, wobei die Kunden nur über Mikrophon und Lautsprecher sowie Kamera und Bildschirm in Kontakt zu einem Apotheker stehen. Dieser berät die Kunden, kontrolliert gegebenenfalls das Rezept via Bildschirm und gibt das gewünschte Arzneimittel frei. Die Vorinstanzen haben den Einsatz dieser Terminals teils insgesamt, teils nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln als unzulässig angesehen. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, ob derartige Abgabeterminals mit der Apothekenbetriebsordnung und den weiteren gesetzlichen Vorgaben für die Arzneimittelabgabe vereinbar sind.

(BVerwG 3 C 30.09 und 3 C 31.09)

Straßenverkehrsrecht - Zulässigkeit von Überholverböten für Lkw

Der Kläger ist Fuhrunternehmer, der im Ferngüterverkehr Segel- und Motorjachten transportiert. Er wendet sich in zwei Revisionsverfahren gegen Überholverböte für Lastkraftwagen, die für mehrere Streckenabschnitte auf den Bundesautobahnen A 7 und A 45 sowie A 8 angeordnet wurden; die Streckenabschnitte sind dementsprechend ausgeschildert worden (Zeichen 277). In diesen vom jeweiligen Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revisionsverfahren wird unter anderem darum gestritten, wann die Frist für die Anfechtung von Verkehrsverböten

zu laufen beginnt, die durch Verkehrszeichen vermittelt werden.

(BVerwG 3 C 32.09 und 3 C 37.09)

Landwirtschaftsrecht - Weitgehender Ausschluss der Staatshaftung bei Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Klägerin überprüft die Einhaltung von Standards bei der Erzeugung und Verarbeitung ökologischer Futter- und Lebensmittel sowie deren Handel und Export und wirkt bei deren Zertifizierung mit. Hierzu wurde sie vom beklagten Freistaat mit Hoheitsbefugnissen beliehen. Dabei wurde bestimmt, dass der Beklagte keine Haftung für Schäden übernehme, die der Kontrollstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, und dass die Kontrollstelle bei Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Dritten zufüge und für die sie von diesen Dritten in Anspruch genommen werde, keinen Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten habe. Das Verwaltungsgericht hat diese Nebenbestimmung auf die Klage hin aufgehoben, weil sie von der gesetzlichen Regelung der Staatshaftung abweiche, ohne dass hierfür eine Ermächtigung bestehe. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Im Revisionsverfahren wird das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich zu klären haben, inwieweit bei Beleihungen nach dem Öko-Landbau-Gesetz ein Abweichen von den Haftungsregeln des Grundgesetzes möglich war und ist.

(BVerwG 3 C 35.09)

Lebensmittelrecht - Bezeichnung eines Weins als „bekömmlich“

Die Klägerin, eine Winzergenossenschaft, streitet mit dem beklagten Bundesland Rheinland-Pfalz darüber, ob sie die von ihr vertriebenen Weine der Rebsorten Dornfelder und Grauer sowie Weißer Burgunder auf dem Etikett als bekömmlich bezeichnen darf. Die Feststellungsklage der Klägerin ist vor dem Berufungsgericht erfolglos geblieben. Es hat darauf abgestellt, dass nach europäischem Lebensmittelrecht Getränke mit mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol generell keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen dürften. Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, dass die Bezeichnung allenfalls einen entfernten Gesundheitsbezug aufweise; in erster Linie beziehe sie sich auf das allgemeine Wohlbefinden. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, was unter dem Begriff der gesundheitsbezogenen Angaben zu verstehen ist.

(BVerwG 3 C 36.09)

Flughafen Berlin-Schönefeld

Vier Gemeinden und eine Wohnungsbaugesellschaft haben - bereits vor Zustellung des Beschlusses - Klage gegen den Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 20. Oktober 2009 erhoben. Sie begehren u.a. weitergehende Beschränkungen des Flugbetriebs. Über

die Klagen kann möglicherweise erst Anfang 2011 entschieden werden.

(BVerwG 4 A 4000.09 und 4 A 4001.09)

Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main

Gegen die mittlerweile vorliegenden Urteile des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss des Landes Hessen vom 18. Dezember 2007 für den Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main (unter anderem Bau einer weiteren Landebahn und eines dritten Terminals sowie eines neu strukturierten Fracht- und Wartungszentrums) sind beim Bundesverwaltungsgericht von verschiedener Seite Rechtsmittelverfahren anhängig gemacht worden. In den Verfahren werden insbesondere Fragen des Fluglärmschutzes und des naturschutzrechtlichen Gebiets- und Artenschutzes zu klären sein. Ob die anhängigen Verfahren bereits im Jahr 2010 abgeschlossen werden können, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

(BVerwG 4 B 77.09, 4 C 8.09 und 4 C 9.09)

Ausschluss von Einwendungen im Normenkontrollverfahren

Das OVG hat einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil die zulässige Verkaufsfläche in einem Sondergebiet „Verbrauchermarkt“ gebietsbezogen kontingentierte und dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig sei. Während des anhängigen Normenkontrollverfahrens hat die Stadt den Bebauungsplan zur Heilung von Bekanntmachungsfehlern erneut öffentlich ausgelegt und beschlossen. Das OVG hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, ob ein bereits anhängiger und zulässiger Normenkontrollantrag unzulässig wird, wenn der Antragsteller im neuerlichen Beteiligungsverfahren keine Einwendungen erhebt.

(BVerwG 4 CN 3.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2010)

Befugnisse der Träger der Regionalplanung zum Ausschluss von Windenergieanlagen

Der Kläger erstrebt die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids zur Errichtung einer Windenergieanlage. Die zuständige Behörde lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dem Vorhaben stünden Ziele der Raumordnung entgegen; sein Standort liege außerhalb der im Regionalplan für die Nutzung der Windenergie vorgesehenen Vorbehalts- und Vorranggebiete. Das Verwaltungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gaben der Verpflichtungsklage statt. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, das bayerische Landesrecht ermögliche nicht die Festlegung von Zielen in Regionalplänen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Insbesondere habe der bayerische Gesetzgeber von der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) eröffneten Möglichkeit, den Planungsträgern die Befugnis zur Ausweisung von Eignungsgebieten zu übertragen, keinen Gebrauch gemacht. Der beklagte Freistaat hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er ist der Auffassung,

das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs verstoße gegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und das Raumordnungsgesetz des Bundes. Dieses ermächtige die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Ausschlussgebieten, auch wenn keine ausdrückliche Umsetzung durch das Landesrecht erfolgt sei und ein Bundesland sich gegen die Einführung von Eignungsgebieten entschieden habe.

(BVerwG 4 C 6.09)

Priesterbegräbnisstätte im Industriegebiet?

Ein syrisch-orthodoxer Kirchenverein hat beantragt, einen als Abstellraum genehmigten Raum im Untergeschoss seiner 1994 genehmigten, in einem Industriegebiet gelegenen Kirche in eine Krypta umnutzen zu dürfen. Dort sollen zehn nach außen abgeschlossene Nischen zur Bestattung der jeweiligen Gemeindepfarrer eingerichtet werden. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat die zuständige Behörde die erforderliche baurechtliche Genehmigung zu Recht verweigert. Die Krypta als eine Anlage der Trauer und Andacht sei aus städtebaulicher Sicht mit einem Industriegebiet typischerweise nicht verträglich. Begräbnisstätten dienten der Ruhe und Würde der Toten und müssten dafür ein angemessenes Umfeld haben. Ein solches Umfeld biete ein Industriegebiet nicht. Die Krypta dürfe auch weder als Ausnahme noch im Wege einer Befreiung zugelassen werden. Die Religionsfreiheit des klagenden Vereins habe im konkreten Fall kein solches Gewicht, um sich gegenüber dem Städtebaurecht durchzusetzen. Hiergegen richtet sich die Revision des Kirchenvereins.

(BVerwG 4 C 10.09)

Förderung von Kindergärten mit gemeindegebietsübergreifendem Einzugsbereich

Das Revisionsverfahren betrifft die Gültigkeit von Regelungen zur Förderung von Kindergärten mit gemeindegebietsübergreifendem Einzugsbereich in Baden-Württemberg.

Die Antragsteller des Ausgangsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim sind in Baden-Württemberg Träger von Waldorf-Kindergärten und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Ihre Kindergärten werden außer von Kindern aus der jeweiligen Standortgemeinde auch von Kindern aus benachbarten Gemeinden besucht. Die Kindergartenplätze sind entweder nicht oder nur teilweise in die Bedarfsplanung der jeweiligen Standortgemeinde aufgenommen.

Mit einem Normenkontrollantrag (nach § 47 VwGO) wandten sich die Antragsteller gegen die baden-württembergische „Verordnung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet“ (KiTaGVO). Sie machten u.a. geltend, die Förderregelungen verstießen gegen Leistungsansprüche aus Bundesrecht (SGB VIII). Die in der Verordnung festgesetzte Höhe der platzbezogenen Zuschüsse für Einrichtungen mit gemeindegebietsübergreifendem Einzugsbereich, die nicht in der Bedarfsplanung enthalten seien, sei unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu niedrig bemessen. Auch hätte die Kindergartenförde-

rung nicht auf die Gemeinden übertragen werden dürfen. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag im Wesentlichen abgewiesen und das System und die Höhe der Förderung nicht zuletzt wegen der Möglichkeit, die Aufnahme in die Bedarfsplanung zu bewirken, als rechtmäßig bewertet.

Das Bundesverwaltungsgericht wird für das bis zum 1. Januar 2009 gültige Förderungssystem darüber zu befinden haben, ob und welche Bindungen aus dem SGB VIII für die Regelung der Finanzierung von Tageseinrichtungen durch Landesrecht folgen.

(BVerwG 5 CN 1.09; die mündliche Verhandlung hat am 21. Januar 2010 stattgefunden)

Erstattung von Aufwendungen für eine Kapitallebensversicherung als angemessene Alterssicherung einer Pflegemutter

Die Klägerin begehrt als Pflegeperson von dem beklagten Träger der Jugendhilfe die hälftige Erstattung von Aufwendungen für eine Kapitallebensversicherung (nach § 39 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - SGB VIII¹) im Rahmen der Vollzeitpflege eines Kindes.

Die Klage der Pflegemutter war vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht Koblenz erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Fragen zugelassen, ob eine kapitalbildende Lebensversicherung eine angemessene Alterssicherung im Sinne der genannten Anspruchsvorschrift (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) darstellt und ob dies auch dann gilt, wenn die Versicherung schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres fällig wird oder wirtschaftlich verwertbar ist.

¹§ 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen regelt in Abs. 4:

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. ...

(BVerwG 5 C 29.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Februar 2010)

Gewährung von Vorausleistungen der Ausbildungsförderung auf Antrag nach Ende des Bewilligungszeitraumes

Der Kläger hatte für sein Architekturstudium u.a. für den Bewilligungszeitraum Juli 2002 bis Februar 2003 Leistungen der Ausbildungsförderung erhalten. Wegen seines Antrages, das aktuelle Einkommen seiner Eltern zu Grunde zu legen, erfolgte die Bewilligung unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Nachdem das ausbildungsförderungsrechtlich anzurechnende Einkommen des Vaters für den Bemessungszeitraum feststand, lehnte der Beklagte die Bewilligung von Ausbildungsförderung ab, weil das anzurechnende Einkommen den Gesamtbedarf des Klägers übersteige, und forderte die gewährte Ausbildungsförderung in Höhe von über 16 000 € zurück. Der Kläger machte demgegenüber wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz seines Va-

ters einen Härtefall geltend und beantragte weiterhin die rückwirkende Bewilligung von Vorausleistungen (nach § 36 Abs. 1 BAföG¹), weil sein Vater unterhaltsrechtlich nicht verpflichtet sei, die in den Bescheiden angerechneten Beträge als Unterhalt zu leisten. Dass ein Vorausleistungsantrag nur beachtlich sei, wenn er bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt worden sei, stehe der Vorausleistungseinrede gegenüber einem Rückforderungsbescheid nicht entgegen und sei in den Fällen, in denen wegen eines Aktualisierungsantrages zu Ende des Bewilligungszeitraumes das anzurechnende Einkommen noch nicht feststehe, nicht verfassungsgemäß.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat die Klage abgewiesen. Es hat die vom Kläger eingelegte Sprungrevision zur Klärung der Frage zugelassen, ob der Gesetzgeber in § 36 Abs.1 Halbsatz 2 BAföG ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht eine Vorausleistungseinrede gegenüber einer Rückforderung nach Ende des Bewilligungszeitraumes ausgeschlossen hat.

¹§ 36 BAföG Vorausleistung von Ausbildungsförderung:

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(BVerwG 5 C 2.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Februar 2010)

In einem weiteren Revisionsverfahren haben das Verwaltungsgericht Ansbach und der Verwaltungsgerichtshof München entschieden, dass eine Vorausleistungseinrede nicht auf einen nach Ende des Bewilligungszeitraumes gestellten Vorausleistungsantrag gestützt werden könne. In diesem Verfahren macht die Klägerin zusätzlich noch geltend, sie sei unter Verstoß gegen Hinweis- und Beratungspflichten nicht darauf hingewiesen worden, dass sie den Vorausleistungsantrag nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen könne. Sie sei deshalb nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als habe sie den Antrag rechtzeitig gestellt.

(BVerwG 5 C 13.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 23. Februar 2010)

Kraftfahrzeuge als „Haushaltsgegenstand“ im Sinne des Ausbildungsförderungsrechts?

Der Kläger hatte in den Schuljahren 2000/2001 und 2001/2002 Ausbildungsförderung für den Besuch der Fachoberschule erhalten, wobei jeweils kein Vermögen angerechnet worden war. Nachdem aufgrund eines allgemeinen Datenabgleichs bekannt geworden war, dass der Kläger Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt hatte, hat die Beklagte die gewährte Ausbildungsförderung in Höhe von über 6 500 € zurückgefordert. In ihrem Rückforderungsbescheid hat die Beklagte auch ein Kraftfahrzeug, dessen Zeitwert mit ca. 18 000 € angesetzt wurde, als anzurechnendes Vermögen bewertet. Dieses Fahrzeug war von dem Kläger vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung als seinerzeitigem Werksangehörigen erworben und als Neuwagen auf ihn zugelassen worden.

Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof München haben die gegen die Rückforderung gerichtete Klage abgewiesen. Sie haben hierfür u.a. darauf abgestellt, dass das Kraftfahrzeug als einzusetzendes Vermögen zu bewerten und entgegen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz auch nicht als „Haushaltsgegenstand“ einzustufen sei.

In dem Revisionsverfahren ist zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Kraftfahrzeug Haushaltsgegenstand im Sinne des § 27 Abs. 2 Nr. 4 BAföG¹ sein kann.

¹§ 27 BAföG Vermögensbegriff bestimmt in Abs. 2 Nr.4:

(2) Nicht als Vermögen gelten

...

4. Haushaltsgegenstände.

(BVerwG 5 C 3.09)

Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bei zwischenzeitlichem Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

Der 1961 in der ehemaligen UdSSR (Kasachstan) geborene Kläger begehrt die Feststellung, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Er leitet seine Staatsangehörigkeit von seinem im Mai 1944 in den deutschen Staatsverband eingebürgerten Großvater ab. Im Jahre 1998 hat der Kläger einen russischen Pass erhalten. Der Beklagte hat den Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises abgelehnt, weil nicht festgestellt werden könne, dass der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger seine durch Abstammung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit infolge des Erwerbs der russischen Staatsangehörigkeit verloren habe.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat dies in einer ersten Berufungsentscheidung bestätigt, die das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben hat (Urteil vom 10. April 2008 -BVerwG 5 C 28.07 = BVerwGE 131, 121). Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts verliert ein Deutscher nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz¹ - StAG - seine Staatsangehörigkeit durch den Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur, wenn ihm der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. Zur Klärung dieser Tatsachenfrage hat es den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

In dem erneuten Berufungsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht der Klage stattgegeben. Der Kläger habe zwar auf seinen Antrag hin die russische Staatsangehörigkeit wirksam erworben, er habe dabei aber seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht gekannt. Er habe sie auch nach seinem laienhaften Verständnis der Umstände nicht kennen müssen.

Das Berufungsgericht hat die von der beklagten Bundesrepublik Deutschland eingelegte Revision zur weiteren Klärung der subjektiven Voraussetzungen der Kenntnis bzw. des Kennenmüssens des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zugelassen.

¹ § 25 StAG

(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören. Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.

(BVerwG 5 C 4.09)

In einem weiteren Revisionsverfahren hat das Oberverwaltungsgericht Münster die deutsche Staatsangehörigkeit der Kläger festgestellt und deren Verlust (durch den Erwerb der weißrussischen Staatsangehörigkeit im Jahre 2001) mangels Bekanntheit oder Bekanntseinmüssen der deutschen Staatsangehörigkeit verneint. Auch in diesem Verfahren hat das Oberverwaltungsgericht die von der Beklagten eingelegte Revision zur Auslegung des § 25 StAG zugelassen.

(BVerwG 5 C 5.09)

Erforderlichkeit von Grundkenntnissen der deutschen Schriftsprache bei der Ermessenseinbürgerung (§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -¹)

Der im Jahre 1970 in der Türkei geborene, 1989 als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereiste Kläger, begehrt seine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband. Der Kläger ist Analphabet. Die Beklagte lehnte den im Jahr 2002 gestellten Einbürgerungsantrag ab, weil der Kläger nicht lesen und schreiben könne.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat der auf Erteilung einer Einbürgerungszusicherung gerichteten Klage stattgegeben, weil sich der Kläger von einer früheren Unterstützung der PKK distanziert habe und ihm die Nichterfüllung der Sprachanforderungen für eine Anspruchseinbürgerung (nach § 10 StAG) bei einer Gesamtschau seiner persönlichen Situation und seiner bisherigen Integrationsleistungen im Rahmen der Ermessenseinbürgerung (nach § 8 StAG) nicht entgegengehalten werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Klage abgewiesen, weil es nicht ermessensfehlerhaft sei, der Kenntnis der deutschen Schriftsprache eine sehr hohe Bedeutung beizumessen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, welche Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache bei einer auf § 8 StAG gestützten Ermessenseinbürgerung zu stellen sind.

¹ § 8 StAG lautet:

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,

3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

(BVerwG 5 C 8.09)

Verbot eines kurdischen Fernsehsenders

Das Bundesministerium des Innern hat zwei Aktiengesellschaften dänischen Rechts, die in Dänemark auf der Grundlage einer dänischen Lizenz einen Fernsehsender mit einem Programm in kurdischer Sprache betreiben und dieses Programm über Satellit europaweit ausstrahlen, die Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Nach der Einschätzung des Ministeriums handelt der Fernsehsender als propagandistisches Sprachrohr für die nach Vereinsrecht verbotene „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Eine in Wuppertal ansässige Fernsehproduktionsgesellschaft hat das Bundesministerium als Teilorganisation der mit dem Betätigungsverbot belegten Gesellschaften qualifiziert, so dass diese einem Organisationsverbot unterliegt.

In Eilverfahren, die die beiden Aktiengesellschaften gegen das mit einer Anordnung des Sofortvollzuges versehene Verbot anhängig gemacht hatten, hat der Senat mit Beschlüssen vom 14. Mai 2009 (BVerwG 6 VR 3.08 und 6 VR 4.08) die aufschiebende Wirkung der nunmehr zur Entscheidung anstehenden Anfechtungsklagen wegen bestehender Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung wiederhergestellt.

In rechtlicher Hinsicht hat der Senat in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in Frage gestellt, ob die von dem Bundesministerium herangezogenen deutschen Rechtsgrundlagen auf die grenzüberschreitende Sendetätigkeit anwendbar sind. Denn die Bestimmung des deutschen Strafrechts, die das Ministerium durch den Sender verwirklicht sieht, bezieht sich nur auf in Deutschland ausgeübte Tätigkeiten. Eine weitere rechtliche Problematik hat der Senat in dem Umstand erblickt, dass die europarechtliche Fernseh-Richtlinie für grenzüberschreitende Fernsehsendungen Mindestnormen enthält, deren Einhaltung nicht von dem Empfangsstaat, sondern von dem Sendestaat kontrolliert werden muss. Einer abschließenden Entscheidung der aufgeworfenen Rechtsfragen, denen eine weitreichende Bedeutung zukommt, konnte sich der Senat in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes enthalten, weil auch in tatsächlicher Hinsicht die aufwändige Auswertung des von dem Ministerium im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens beigebrachten umfangreichen Tatsachenmaterials dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben musste.

In den anhängigen Klageverfahren hat der Senat in dem für eine Sachentscheidung erforderlichen Umfang die umrissenen rechtlichen und tatsächlichen Fragen und überdies den Teilorganisationscharakter der in Wuppertal ansässigen Fernsehproduktionsgesellschaft zu klären.

(BVerwG 6 A 5.08 bis 7.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Februar 2010)

Auskunftsverlangen eines Journalisten an den Bundesnachrichtendienst

Der Kläger ist als Journalist bei der Berliner Zeitung tätig. Auf seine Klage verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht den Bundesnachrichtendienst, dem Kläger über die zu seiner Person in den Akten des Bundesnachrichtendienstes enthaltenen Daten Auskunft zu erteilen. Der Kläger hält die vom Bundesnachrichtendienst daraufhin erteilten Informationen für unzureichend und erstrebt mit einer neuen Klage die Beantwortung eines von ihm formulierten Fragenkatalogs durch den Bundesnachrichtendienst.

(BVerwG 6 A 2.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. März 2010)

Aufnahme eines Fußballfans in die polizeiliche Verbunddatei „Gewalttäter Sport“

Der Kläger ist Anhänger des Fußballvereins Hannover 96. Auf ein von ihm gestelltes Auskunftsersuchen teilte die beklagte Polizeidirektion Hannover dem Kläger mit, dass er im Zusammenhang mit einem polizeilichen Einschreiten am 24. Mai 2006 wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ mit den Daten Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Personalausweisdaten und Vereinszugehörigkeit erfasst worden sei und dass die Löschung des Datensatzes am 24. Mai 2011 anstehe. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, die über den Kläger in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gespeicherten oder aufbewahrten personenbezogenen Daten zu löschen, weil es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -speicherung fehle; das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten mit derselben Begründung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

(BVerwG 6 C 5.09)

Befreiung einer kirchlichen Sozialeinrichtung von der Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios

Die Klägerin ist eine gemeinnützige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und betreibt Einrichtungen für kranke, behinderte oder sozial benachteiligte Menschen. Sie begehrt vom beklagten Westdeutschen Rundfunk die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Radios in Fahrzeugen, die für die Beförderung der von ihr betreuten Personen benutzt werden. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Klagebegehren weiter.

(BVerwG 6 C 6.09)

Rundfunkgebühren für einen Internet-PC

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren für einen Rechner (Personalcomputer - PC -) mit Internetzugang. Er ist selbständiger Rechts-

anwalt. Für seinen Kanzleibetrieb setzt er einen PC ein, der einen Internetzugang über einen DSL-Anschluss besitzt. Über das Internet kann er mit dem PC das Hörfunkprogramm des beklagten Südwestrundfunks und anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sowie verschiedener Privatsender empfangen. Die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Fernsehprogramme wurden hingegen im Zeitpunkt des Berufungsurteils nur zu einem kleinen Teil zeitgleich über das Internet übertragen. Nach seinen Angaben nutzt der Kläger seinen PC nicht zum Empfang von Rundfunksendungen, sondern allein zu Schreibearbeiten und beruflich bedingten Recherchen. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht hat sie abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

(BVerwG 6 C 12.09)

Medienrechtliche Unbedenklichkeit der von der Axel Springer AG in den Jahren 2005/2006 geplanten Übernahme der Sendergruppe ProSiebenSat.1

Im August 2005 zeigte die klagende Axel Springer AG bei der beklagten Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ihre Absicht an, sämtliche Anteile des Fernsehunternehmens ProSiebenSat.1 Media AG zu erwerben, und beantragte, ihr hierfür eine medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung zu erteilen. Mit Beschluss vom 10. Januar 2006 verneinte die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) die Unbedenklichkeit des Vorhabens der Klägerin, weil dieses vorausichtlich zur Entstehung von vorherrschender Meinungsmacht führen werde. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 15. Mai 2006 unter Bezugnahme auf den Kommissionsbeschluss ab.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin auf Erteilung der beantragten Unbedenklichkeitsbestätigung abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin im Hinblick darauf, dass sie die angezeigte Erwerbsabsicht im Jahr 2006 aufgegeben hatte, nur noch beantragt, die Rechtswidrigkeit des ablehnenden Bescheids der Beklagten vom 15. Mai 2006 festzustellen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung der Klägerin mit der Begründung zurückgewiesen, ihre Klage sei unzulässig, weil sie auch bei Berücksichtigung etwaiger künftiger Erwerbsmöglichkeiten kein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung habe. Die derzeitige Situation habe sich gegenüber der Ausgangslage im Zeitpunkt des Beschlusses der KEK erheblich verändert. Zu welchem Ergebnis die zuständigen Behörden in einem künftigen medienaufsichtlichen Verfahren gelangen würden, lasse sich derzeit nicht hinreichend absehen, so dass die Klägerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf gerichtlichen Rechtsschutz angewiesen sei. Sollte sich für sie in der Zukunft nochmals die Möglichkeit zur Übernahme der Sendergruppe ProSiebenSat.1 oder eines anderen Medienunternehmens ergeben, sei es ihr zuzumuten, zunächst eine neuerliche Entscheidung der Beklagten zu beantragen und, sofern diese wiederum negativ ausfalle, dagegen gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, abstrakte Rechtsfragen ohne hinreichenden konkreten Anlass zu klären.

In dem vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionsverfahren wird zu entscheiden sein, ob die Klage zu Recht als unzulässig angesehen worden ist.

(BVerwG 6 C 16.09)

Einzelfragen zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Herstellerin von Elektro- und Elektronikgeräten verschiedener Marken und Gerätearten auf der Grundlage des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) registriert.

Ob die durch dieses Gesetz begründete Registrierungspflicht (§ 6 Abs. 2 ElektroG) marken- und gerätebezogen ist - und deshalb jeweils gesondert entsteht - oder ob sie personenbezogen ist - und deshalb für jeden Hersteller nur einmal begründet wird -, ist zwischen den Beteiligten ebenso streitig wie die Voraussetzungen und Folgen der so genannten „Herstellerfiktion“, nach der auch der Vertreiber neuer Elektro- und Elektronikgeräte als Hersteller „gilt“, wenn er schuldhaft solche Geräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet (§ 3 Abs. 12 ElektroG). Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch dazu, ob der durch § 6 Abs. 3 ElektroG den Herstellern auferlegte Nachweis einer insolvenzsischeren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte „markenbezogen“ zu führen ist.

Die u.a. auf diese Fragen bezogene Feststellungsklage war vor dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Zu ihrer Klärung hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen.

(BVerwG 7 C 9.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 1. April 2010)

Förderung parteinaher Stiftungen

Der Freistaat Thüringen gewährte Zuschüsse an die in Thüringen ansässigen parteinahen Stiftungen. Diese verteilte er in den Jahren 2005 und 2006 nach der bundesweiten Stärke der den einzelnen Stiftungen nahestehenden Parteien. Er orientierte sich dabei an dem Ergebnis der Bundestagswahl 2005 auf Bundesebene. Dies führte dazu, dass die der Partei Die Linke nahestehende Rosa-Luxemburg-Stiftung Thüringen e.V. nur ein Drittel des Betrags erhielt, den die der CDU nahestehende Konrad-Adenauer-Stiftung und die der SPD nahestehende Friedrich-Ebert-Stiftung erhielten. Die der FDP nahestehende Friedrich-Naumann-Stiftung und die den Grünen nahestehende Heinrich-Böll-Stiftung erhielten genauso hohe Zuschüsse wie die Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Gegen diese Mittelverteilung hat die Rosa-Luxemburg-Stiftung Klage erhoben und geltend gemacht, die Mittelverteilung sei mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar. Ein Bundesland müsse die Höhe von Zuschüssen an parteinahe Stiftungen an der landesweiten Stärke der diesen nahestehenden Parteien orientieren. Die Linke stelle die zweitstärkste Fraktion im Thüringer Landtag. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung sei deshalb gleich zu behandeln mit den der CDU und der SPD nahestehenden Stiftungen und nicht mit Stiftungen, die Parteien naheständen, die nicht einmal im Landtag vertreten seien.

Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht dagegen gab der Berufung des Freistaates Thüringen statt. Das Bundesverwaltungsgericht wird zu klären haben, welche Anforderungen und Maßstäbe sich aus dem

Grundgesetz für die Verteilung von Mitteln an parteinahe Stiftungen durch die Bundesländer ergeben.

(BVerwG 7 C 13.09 und 7 C 14.09)

Streit um die Förderung des „Rheingolds“

Die Beigeladene, ein Unternehmen der Kies- und Betonindustrie, baut im Landkreis Germersheim Quarzkies ab. Eine rohstoffgeologische Untersuchung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bestätigte das Vorkommen von Gold im Boden dieses Gebietes. Es kommt in Form kleiner flitterartiger Bleche von maximal 0,4 mm Durchmesser oder als winzige Körner vor, die mit dem Kies vermischt sind. Die zuständige Bergbehörde erteilte der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen eine Bewilligung zur Gewinnung von Gold in einem 913 000 qm großen Bewilligungsfeld. Die Grundstücke im Bewilligungsfeld stehen nur zum Teil im Eigentum der Beigeladenen. Neben anderen ist der Kläger dort Eigentümer eines insgesamt 1 402 qm großen Grundstücks. Auf Antrag der Beigeladenen entschied die zuständige Behörde ferner, dass in ihrem Bewilligungsfeld die Gewinnung des Bodenschatzes Gold aus bergtechnischen Gründen nur gemeinschaftlich mit Quarzkies möglich ist. Eine solche Entscheidung ist in § 42 des Bundesberggesetzes vorgesehen. Der Bescheid über diese Mitgewinnungsberechtigung ist bestandskräftig.

Nachdem die Beigeladene vergeblich versucht hatte, das Grundstück des Klägers zu erwerben, enteignete die zuständige Bergbehörde das Grundstück zur Goldgewinnung durch die Beigeladene. Mit seiner hiergegen gerichteten Klage hat der Kläger insbesondere geltend gemacht, die Beigeladene wolle in erster Linie nicht ihre Gewinnungsberechtigung für Gold ausnutzen, sondern kostengünstig Kies gewinnen. Sie wolle im Planbereich jährlich etwa 400 000 t Kies abbauen, aus dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen etwa drei bis fünf kg Gold gewinnen könne. Es gehe ihr unter dem Deckmantel des Abbaus des bergfreien Bodenschatzes Gold ausschließlich darum, den grundeigenen Bodenschatz Kies zu gewinnen. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat angenommen, wegen der bestandskräftigen Entscheidung zur Mitgewinnung von Quarzkies bei der Gewinnung von Gold könne der Kläger im Enteignungsverfahren nicht mehr geltend machen, zwischen den erwirtschafteten Erträgen für Gold einerseits und Quarzkies andererseits bestehe ein Missverhältnis mit der Folge, dass die Gewinnung von Gold keinen ökonomisch sinnvollen, die Enteignung rechtfertigenden Bergbau darstelle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, welche Bindungswirkung einer Entscheidung der Bergbehörde über die Mitgewinnung eines anderen Bodenschatzes für ein späteres Enteignungsverfahren gegen den Eigentümer zukommt.

(BVerwG 7 C 16.09)

Schutz privater Dritter gegen die Folgen untätigen Bergbaus

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, durch den die beklagte Bergbehörde den Rahmenbetriebsplan des beigeladenen Bergbauunterneh-

mens zur untertägigen Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk West zugelassen hat. Das Bergwerk West wurde im Jahre 2002 als Verbund aus zwei links des Rheins gelegenen Schachtanlagen gebildet. Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken in Rheinberg. Die Grundstücke liegen in dem Bereich, der von Bergsenkungen in Folge der beabsichtigten Kohleförderung erfasst werden wird. Sie haben unter anderem geltend gemacht: Die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum seien nicht ausreichend untersucht worden. Ihre Grundstücke würden als Folge der bergbaubedingten Absenkung anders als bisher künftig durch ein Hochwasser des Rheins erreicht werden können, wenn die Deiche des Rheins versagen, die selbst außerhalb des Bereichs bergbaubedingter Senkungen liegen. Durch den Abbau verursachte Erderschütterungen führten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Welche Bergschäden in der bebauten Ortslage zu erwarten seien, lasse sich auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Obergericht hat angenommen, die von den Klägern befürchteten Folgen des Bergbaus seien bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans (noch) nicht zu berücksichtigen. Es hat aber die Revision zur Klärung der Frage zugelassen, nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob von einem Bergbauvorhaben Gefahren für Rechtsgüter Dritter ausgehen, die bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zu berücksichtigen sind.

(BVerwG 7 C 18.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 29. April 2010)

Können anerkannte Naturschutzvereine im Wege der Verbandsklage nur Verstöße gegen drittschützende Vorschriften rügen?

Der Kläger, ein anerkannter Naturschutzverein, wendet sich gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung, mit der dem beigeladenen Unternehmen die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsanlage auf dem Gelände des Industrieparks Höchst (Frankfurt/Main), gestattet worden ist. In der Anlage sollen nicht gefährliche Abfälle als Ersatzbrennstoffe bzw. Sekundärbrennstoffe verwertet werden. In der Nähe des Vorhabens befinden sich neben anderen Abfallverbrennungsanlagen auch zwei FFH-Gebiete („Schwanheimer Dünen“ und „Schwanheimer Wald“).

Der Kläger hat gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und u.a. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingefordert sowie die Überschreitung mehrerer immissionschutzrechtlicher Grenzwerte gerügt. Die nach Zurückweisung der Einwendungen im Genehmigungsbescheid erhobene Klage hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Die Klage sei unbegründet. Der Kläger könne sich im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht auf ausschließlich objektive Rechtssätze des Umweltrechts berufen, die keine Rechte Dritter begründeten. Dies gelte vor allem für die Rügen, dass die Genehmigung gegen den Schutz angrenzender FFH-Gebiete, gegen die IVU-Richtlinie oder gegen den Abfallwirtschaftsplan Hessen verstoße. Gemeinschaftsrecht ändere an diesem Befund nichts. Eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung gegen den ausdrücklichen Willen des nationalen Gesetzgebers - wie hier - sei nicht erlaubt. Soweit die Einwände des Klägers drittschützende Vorschriften des Umweltrechts beträfen, bleibe die Klage ebenfalls erfolglos, da die entsprechenden Rügen im Einwendungsverfahren nicht erhoben worden und deshalb jetzt ausgeschlossen seien; i.ü. sei die Einhaltung dem Schutz Dritter dienender Pflichten durch die Beigeladene im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im Revisionsverfahren wird - ggf. unter Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofs - u.a. zu klären sein, ob die vom Verwaltungsgerichtshof angenommene Beschränkung des Verbandsklagerechts nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Aarhus-Konvention und anderem Gemeinschaftsrecht (UVP-Richtlinie 85/337/EWG und IVU-Richtlinie 96/61/EG) vereinbar ist.

(BVerwG 7 C 21.09)

Begründung der Mitgliedschaft in einer jüdischen Gemeinde

Die Kläger wenden sich dagegen, dass die beklagte jüdische Gemeinde Frankfurt am Main sie als ihre Mitglieder behandelt hat. Nach der Satzung der beklagten jüdischen Gemeinde sind Mitglieder der jüdischen Gemeinde alle Personen jüdischen Glaubens, die in Frankfurt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach ihrem Zuzug nach Frankfurt gegenüber dem Gemeindevorstand schriftlich erklären, dass sie nicht Mitglieder der Gemeinde sein wollen.

Die Kläger sind französische Staatsangehörige jüdischer Religionszugehörigkeit. Sie verlegten ihren Wohnsitz von Paris nach Frankfurt am Main. Bei ihrer Anmeldung gaben sie in dem Formular der Meldebehörde ihre Religionszugehörigkeit mit „mosaisch“ an. Sie wurden erst mehr als drei Monate nach ihrem Zuzug von der jüdischen Gemeinde als neue Mitglieder begrüßt. Den daraufhin erhobenen Widerspruch der Kläger gegen ihre Mitgliedschaft wertete die beklagte jüdische Gemeinde als verspätet. Die Kläger haben Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, dass sie nicht Mitglieder der jüdischen Gemeinde geworden sind; die eher orthodox ausgerichtete Frankfurter Gemeinde entspreche nicht ihrem liberalen Verständnis des Judentums.

Das Verwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof haben die Klage abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat dabei angenommen, von den staatlichen Gerichten könne nur geprüft und festgestellt werden, ob die Kläger Mitglieder der Beklagten mit Rechtsfolgen für den staatlichen Bereich, beispielsweise für die Erhebung von Kirchensteuer, geworden seien. Knüpfe der Erwerb der Mitgliedschaft nach inner-kirchlichem Recht - wie hier - allein an die Abstammung und die Wohnsitznahme im Gemeindegebiet an, könne dies nur dann als Grundlage für staatliche Maßnahmen, wie die Erhebung von Kirchensteuern, anerkannt werden, wenn sich der Wille, der Religionsgemeinschaft anzugehören, in einem positiven Bekenntnis manifestiere. Ein positives Bekenntnis der Kläger zum jüdischen Glauben ergebe sich zum einen aus ihrer Erklärung gegenüber dem Einwohnermeldeamt. Zum anderen hätten die Kläger sich nach eigenem Bekunden vor ihrem Zuzug nach Frankfurt am Main zum jüdischen Glauben bekannt, wie sich unter anderem aus ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde an ihrem Wohnort in Frankreich, aus ihrer Eheschließung dort nach jüdischem Ritus und ihrer Angabe gegenüber der Beklagten ergebe, sie hielten weiterhin ihre Mitgliedschaft in ihrer bisherigen jüdischen Heimatgemeinde in Frankreich aufrecht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zur Klärung der Fragen zugelassen, ob an die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft Rechtsfolgen im staatlichen Bereich geknüpft werden dürfen, wenn die Mitgliedschaft nach innergemeinschaftli-

chem Recht zwar allein durch Abstammung und Wohnsitz begründet wird, daneben aber eine nach außen erkennbare und zurechenbare Willensäußerung im Sinne einer Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft vorliegt, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erklärung gegenüber der Meldebehörde über die Religionszugehörigkeit eine solche Willensäußerung darstellen kann.

(BVerwG 7 C 22.09)

Vermittlung von Sportwetten

Den Klägern war durch die Stadt Nürnberg die Vermittlung von Sportwetten mit feststehenden Gewinnquoten (sog. Oddset-Wetten) an in Bayern nicht zugelassene Wettunternehmen untersagt worden. Sie hatten in Nürnberg für in anderen EU-Staaten (Österreich bzw. Malta) ansässige Unternehmen, denen dort jeweils die erforderliche innerstaatliche Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten erteilt worden war, solche Sportwetten vermittelt und für ihre Vertragspartner teilweise auch den gesamten Zahlungsverkehr abgewickelt.

Die Bescheide der Stadt Nürnberg sind damit begründet worden, dass es sich um nicht genehmigte und nach § 284 Abs. 1 StGB strafbare Glücksspiele handele. Die gegen diese Bescheide gerichteten Anfechtungsklagen hatten ebenso wie Anträge auf Feststellung der Erlaubnisfreiheit der untersagten Tätigkeit beim Verwaltungsgericht Ansbach und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof keinen Erfolg. Auch nach dem Inkrafttreten des von den Bundesländern abgeschlossenen Glücksspielstaatsvertrages am 1. Januar 2008 seien Sportwetten Glücksspiele, die nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden des jeweiligen Bundeslandes veranstaltet oder vermittelt werden dürften, über die die Kläger jedoch nicht verfügten. Die Veranstaltung von Sportwetten bleibe in Bayern kraft Gesetzes der öffentlichen Hand vorbehalten. Für die Vermittlung nicht erlaubter privater Wettangebote dürfe nach dem Glücksspielstaatsvertrag keine Erlaubnis erteilt werden.

Im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht rügen die Kläger eine Verletzung von europäischem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit. Außerdem erfüllten die maßgeblichen Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und des bayerischen Ausführungsgesetzes nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil („Sportwetten-Urteil“) vom 28. März 2006 (BVerfGE 115, 276 ff) aufgestellt habe. Sie seien deshalb insbesondere nicht mit dem Grundrecht der Berufswahlfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar.

(BVerwG 8 C 13.09, 8 C 14.09 und 8 C 15.09)

Mindestlohn für Briefdienstleistungen („Postmindestlohn“)

Die Kläger - mehrere Arbeitgeber und ein Arbeitgeberverband im Bereich der Briefdienstleistungen - wenden sich mit Feststellungsklagen gegen die auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes erlassene Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen vom 28. Dezember 2007. Durch die Verordnung sind Mindestlöhne für

Briefdienstleistungen nach den Bestimmungen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und der Gewerkschaft ver.di am 29. November 2007 geschlossenen Tarifvertrages auf nicht an den Tarifvertrag gebundene Arbeitgeber und -nehmer der Branche erstreckt worden.

Die Feststellungsklagen, mit denen die Kläger die Feststellung anstreben, dass die Rechtsverordnung sie in ihren Rechten verletzt und ihnen gegenüber keine Verpflichtung zur Zahlung von Mindestlöhnen zu begründen vermag, hatten beim Verwaltungsgericht Berlin in vollem Umfang und in der Berufungsinstanz beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg teilweise Erfolg. Die Klagen der Arbeitgeber hat das Oberverwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen, da ein konkretes Rechtsverhältnis zum Normgeber, der beklagten Bundesrepublik Deutschland, nicht bestehe. Dagegen sei die Klage des Arbeitgeberverbandes (Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e.V.) zulässig; die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffe ihn in seinen satzungsmäßigen Aufgaben als Arbeitgeberverband, zu denen auch der Abschluss von Tarifverträgen gehöre. Die Klage des Verbandes hatte auch in der Sache Erfolg. Die Rechtsverordnung verletze den Arbeitgeberverband in seinem Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG (Schutz der kollektiven Koalitionsfreiheit).

Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, ob die Feststellungsklagen gemäß § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig sind, ob die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen und mit Verfassungsrecht sowie europäischem Recht vereinbar ist.

(BVerwG 8 C 19.09; die mündliche Verhandlung hat am 27. Januar 2010 stattgefunden)

Nutzung des Regenwassers für die Waschmaschine

Die Klägerin bewohnt ein Grundstück, für das Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage, an die das Wohnhaus angeschlossen ist, besteht. Sie betreibt zusätzlich eine den technischen Vorschriften entsprechende Regenwasser-nutzungsanlage und begehrt im Hinblick darauf eine Befreiung vom Benutzungszwang für das Gartenwasser, die Toilettenspülung und die Waschmaschine. Für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung wurde die Nutzung des Regenwassers genehmigt, für die Waschmaschine aber mit der Begründung abgelehnt, dass die Trinkwasserverordnung für das Wäschewaschen Wasser mit Trinkwasserqualität vorschreibe.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat der Klage stattgegeben, weil weder Rechtsvorschriften - auch nicht die europarechtliche Richtlinie, deren Umsetzung die TrinkwasserVO dient - ein Verbot enthielten, eine Waschmaschine mit Regenwasser zu betreiben, noch hygienische Anforderungen für das Wäschewaschen Wasser in Trinkwasserqualität erforderten. Der betroffene Zweckverband zur Wasserversorgung hat dagegen Revision eingelegt.

(BVerwG 8 C 41.09; ähnlich BVerwG 8 C 16.08 und 8 C 44.09)

Wechsel von Versicherten in einen neuen besseren Krankenversicherungstarif nur gegen „Tarifstrukturzuschlag“

Die Klägerin bietet seit Anfang 2007 neue Krankenversicherungstarife an, bei denen die Grundprämie nur für „beste Risiken“ gilt, also für Versicherungsnehmer, die bei Vertragsschluss keine Vorerkrankungen, Beschwerden oder sonstige gefahrerhöhende Umstände aufweisen. Für den Fall etwaiger Vorerkrankungen werden Risikozuschläge erhoben. In den alten Tarifen deckt die Grundprämie dagegen auch einen großen Teil der Vorerkrankungen ab, so dass nur in etwa 10 % der Verträge Risikozuschläge vereinbart wurden, während dies bei den neuen Tarifen bei 38 % der Verträge der Fall ist. Dagegen ist die Grundprämie bei den neuen Tarifen um durchschnittlich ca. 20 % reduziert. Versicherungsnehmer, die einen Vertrag nach den alten Tarifen abgeschlossen haben und zu den neuen Tarifen mit der niedrigeren Grundprämie wechseln wollen, haben neben der Grundprämie einen sog. Tarifstrukturzuschlag zu zahlen. Dies betrifft eine sehr hohe Zahl von Versicherten. Die Beklagte, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, ordnete an, dass die Klägerin den Tarifzuschlag nicht erheben darf, soweit bei Vertragsbeginn der (Alt-) Versicherten keine Vorerkrankungen oder sonstige Umstände dokumentiert sind, die nach den neuen Tarifen zu einem Risikozuschlag führen.

Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid der Bundesanstalt aufgehoben, weil für das Verbot der Erhebung eines Tarifstrukturzuschlags eine gesetzliche Ermächtigung fehle und der Bescheid deshalb die Klägerin in ihren Rechten, insbesondere in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG, verletze. Der Tarifstrukturzuschlag stehe mit den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes in Einklang. Die (Alt-) Versicherten hätten im alten Tarif nicht das Recht erworben, nur mit einem Versicherungsbeitrag belastet zu werden, der auf der Basis bester Risiken kalkuliert worden sei. Sie hätten vielmehr einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der eine Prämie vorsah, die gerade auf der Grundlage einer Mischung bester und weniger guter Risiken kalkuliert worden sei.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sprungrevision eingelegt. Sie ist der Auffassung, dass der Tarifstrukturzuschlag zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Tarifwechsler gegenüber den Neukunden führe und das Tarifwechselrecht faktisch aushebele. Im Revisionsverfahren wird insbesondere zu klären sein, ob die Erhebung des Tarifstrukturzuschlags mit den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (insbesondere § 204 VVG) vereinbar ist.

(BVerwG 8 C 42.09)

Neubau der A 44 zwischen Hessisch Lichtenau-Ost und Waldkappel-Ost

Ein anerkannter Naturschutzverein klagt gegen zwei Planfeststellungsbeschlüsse für Teilabschnitte der geplanten Autobahn A 44 zwischen Kassel und Eisenach. Mit dem Projekt soll eine Lücke auf der Autobahnverbindung Rhein/Ruhr - Kassel - Dresden geschlossen werden. Ein anderer Teilabschnitt (Hessisch Lichtenau-Mitte bis Hessisch Lichtenau-Ost) ist bereits fertig gestellt, ein weiterer (Nordumfahrung Hessisch Lichtenau) aufgrund eines rechtskräftig bestätigten Planfeststellungsbeschlusses im

Bau. Der Kläger macht geltend, die Trassenführung verstoße gegen Vorschriften des deutschen und europäischen Habitat- und Artenschutzrechts.

(BVerwG 9 A 5.08 und 9 A 5.09; Termin zur mündlichen Verhandlung in dem Verfahren BVerwG 9 A 5.08: 10. März 2010)

Neubau der Autobahn A 61n von Kaldenkirchen bis zur Bundesgrenze

Zwei durch Inanspruchnahme ihrer Flächen betroffene Landwirte wenden sich wegen Existenzgefährdung ihrer Betriebe gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Autobahn A 61n von Kaldenkirchen bis zur deutsch-niederländischen Grenze. In dem Verfahren wird es voraussichtlich u.a. um die Anforderungen an die Prüfung von Trassenalternativen bei Staatsgrenzen überschreitenden Straßenbauvorhaben gehen.

(BVerwG 9 A 13.08 und 9 A 15.08; Termin zur mündlichen Verhandlung: 14. April 2010)

Neubau der Autobahn A 44 in Bochum

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Autobahn A 44 im Stadtgebiet von Bochum. Der planfestgestellte Abschnitt stellt die Verbindung zwischen dem Autobahnkreuz Bochum/Witten und dem Außenring der Stadt Bochum her. Diese Querspange ist Teil der so genannten „Bochumer Lösung“, die zwei weitere Ausbaumaßnahmen im Bochumer/Essener Raum umfasst und durch Schaffung einer neuen West-Ost-Verbindung im südlichen Ruhrgebiet zur Verbesserung der überlasteten Verkehrssituation im mittleren Ruhrgebiet beitragen soll. Die Kläger, teils Eigentümer von Grundstücken im Trassenbereich, teils Eigentümer außerhalb des Trassenbereichs gelegener Grundstücke machen u.a. geltend, durch den Bau der Autobahn unzumutbaren Lärm- und Schadstoffeinwirkungen ausgesetzt zu werden. Ein in ihrem Eigentum stehendes historisches Rittergut werde durch die Inanspruchnahme dazu gehörender Grundflächen in seiner wirtschaftlichen Existenz als Veranstaltungsort gefährdet.

(BVerwG 9 A 20.08)

Neubau der Autobahn A 281 in Bremen

Die Kläger wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Autobahn A 281 in dem 1,6 km langen Abschnitt zwischen Neuenlander Ring und Kattenbrunner Heerstraße in Bremen. Durch das Vorhaben werden Wohn- und Gewerbegrundstücke der Kläger in Anspruch genommen. Unter anderem zerschneidet die geplante Trasse einen großflächigen Bau- und Gartenmarkt. Die Kläger rügen, es fehle an einer Planrechtfertigung für das Vorhaben, jedenfalls sei die Trassenwahl abwägungsfehlerhaft. Ihre Eigentümerbelange seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zudem sei das Lärmschutzkonzept unzureichend und die Belastung mit

Luftschadstoffen nicht hinreichend ermittelt worden.

(BVerwG 9 A 13.09, 9 A 14.09 und 9 A 15.09)

Erschließungsbeitrag für Hinterliegergrundstück

Die Klägerin wendet sich gegen die Heranziehung eines in ihrem Alleineigentum stehenden „Hinterliegergrundstücks“ zu einem Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung einer zum Anbau bestimmten Straße. Dieses ist von der Straße durch ein schmales sog. Handtuchgrundstück getrennt, das früher zum öffentlichen Straßenland gehört hatte, von der Gemeinde jedoch an die Klägerin und ihren Ehemann veräußert wurde. Beide Grundstücke werden einheitlich genutzt. Das Oberverwaltungsgericht hat eine Beitragspflicht der Klägerin verneint, weil es nicht allein in ihrer Hand liege, die Anforderungen des Bauordnungsrechts an die Erschließung ihres Hinterliegergrundstücks über das Anliegergrundstück zu erfüllen. Für die dazu erforderliche dingliche Sicherung eines Zufahrtsrechts über das Anliegergrundstück bedürfe sie nämlich der Mitwirkung ihres Ehemannes als Miteigentümer des Anliegergrundstücks, der dazu rechtlich nicht verpflichtet sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

(BVerwG 9 C 1.09; Termin zur mündlichen Verhandlung: 24. Februar 2010)

Rechtmäßigkeit der Lkw-Maut

Die Kläger begehren Erstattung der von ihnen entrichteten Mautbeträge durch das Bundesamt für Güterverkehr. Der eine Kläger, ein Fuhrunternehmer, ist der Ansicht, dass die der Mauterhebung zugrunde liegende Mauthöheverordnung der Bundesregierung die Mautsätze nicht sachgerecht festlege und daher unwirksam sei. Nach dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit müsse die Maut in erster Linie nach den vom jeweiligen Nutzer anteilig verursachten Wegekosten bemessen werden. Dem widerspreche der starke Einfluss der Lkw-Emissionsklasse auf die Mauthöhe. Stattdessen müssten die Mautsätze stärker nach der Lkw-Größe differenziert werden. Der zweite Kläger, ein in den Niederlanden ansässiger Blumengroßhändler, macht geltend, sein Fahrzeug sei nach dem Autobahnmautgesetz nicht mautpflichtig, weil es sich um einen Verkaufswagen handle, der nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sei.

Das Verwaltungsgericht Köln hat beide Klagen abgewiesen. Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rechtsauffassung der Kläger nicht gefolgt und hat deren Berufungen im Wesentlichen zurückgewiesen. Hiergegen wenden sich die Kläger mit der Revision. Soweit das Oberverwaltungsgericht dem Erstattungsbegehren der Kläger mit Blick auf einen Berechnungsfehler in geringem Umfang stattgegeben hat, hat in einem Verfahren auch die Bundesrepublik Deutschland Revision eingelegt.

(BVerwG 9 C 6.09 und 9 C 7.09)

Subsidiärer Schutz wegen bewaffneten Konflikts in Afghanistan

Der Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger aus der Provinz Paktia, kam 2001 nach Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag ab, stellte damals aber zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 53 Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz (heute: § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) fest, weil dem Kläger in Afghanistan die Zwangsrekrutierung durch die Taliban und damit Gefahr für Leib und Leben drohe. Im Mai 2006 widerrief es diese Feststellung wegen der veränderten Verhältnisse in Afghanistan und verneinte auch das Vorliegen sonstiger Abschiebungsverbote. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat dagegen den Widerrufsbescheid aufgehoben und die Beklagte darüber hinaus zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verpflichtet. Nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes sei bei Prüfung der Rechtsgrundlage für den Widerruf (§ 73 Abs. 3 AsylVfG) vorrangig auf das neu eingeführte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG abzustellen. Dessen Voraussetzungen lägen vor: In der Heimatregion des Klägers herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, dessen Gefahren sich in der Person des Klägers zu einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib und Leben verdichteten. Da er vor der Ausreise von Zwangsrekrutierung bedroht gewesen sei und diese Gefahr in Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie auch heute noch bestehe, sei er persönlich besonders betroffen. Auf andere Landesteile wie etwa Kabul könne er nicht verwiesen werden. Denn angesichts der schlechten Arbeitsmarkt- und Versorgungslage sei dort für den ungelerten und an Epilepsie erkrankten Kläger das Existenzminimum nicht gewährleistet. Im Revisionsverfahren wird zu klären sein, ob der Verwaltungsgerichtshof in dieser prozessualen Konstellation das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG prüfen durfte und ob er gegebenenfalls dessen Voraussetzungen rechtsfehlerfrei festgestellt hat.

(BVerwG 10 C 4.09)

Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung wegen Tötung von Soldaten?

Das beklagte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten wenden sich gegen die Verpflichtung zur Anerkennung des Klägers als Flüchtling. Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste 2002 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag ebenso ab wie die Anerkennung als Flüchtling und die Zuerkennung von Abschiebungsverbote. Seine hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht (OVG) insoweit Erfolg, als das Bundesamt zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet wurde. Das OVG hat den Kläger, der an der Entführung eines russischen Soldaten, der Freipressung seines Bruders aus russischer Haft und der Tötung zweier russischer Soldaten beteiligt war, als vorverfolgt angesehen. Bei einer Rückkehr in die Russische Föderation drohe ihm die Gefahr einer über rechtmäßige Bestrafung hinausgehenden asylerblicklichen Verfolgung. Er sei wegen der Beteiligung an der Tötung der beiden russischen Soldaten auch nicht nach § 3 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen. Es handle sich nicht um ein Kriegsverbrechen im Sinne dieser Vorschrift, weil sich die Tat nicht gegen Zivilpersonen gerichtet habe. Auch lägen die Voraussetzungen einer „schwe-

ren nichtpolitischen Straftat" nicht vor. Die Revision beanstandet vor allem die Auslegung und Anwendung dieser Ausschlussgründe durch das OVG.

(BVerwG 10 C 7.09; die mündliche Verhandlung hat am 16. Februar 2010 stattgefunden)

Anforderungen an eine extreme Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan

Der Kläger ist ein 1986 geborener lediger afghanischer Staatsangehöriger, der 2004 nach Deutschland gekommen ist und erfolglos Asyl beantragt hat. Seiner nur noch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz gerichteten Klage hat das Verwaltungsgericht stattgegeben. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt und zur Begründung ausgeführt: Die Voraussetzungen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage seien im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan erfüllt. Der Kläger, der keine besondere Berufsausbildung erfahren habe und ohne familiäre Unterstützung auskommen müsse, hätte in Afghanistan kaum legale Erwerbsmöglichkeiten und könne das zum Leben Notwendige auch nicht durch Zuwendungen Dritter erlangen. Er würde zu der Hälfte der Bevölkerung gehören, die sich ausschließlich von Brot und Tee ernähren müsse. Da zudem davon auszugehen sei, dass er nur eine notdürftige und nicht winterfeste Unterkunft finden würde und nahezu ohne medizinische Versorgung leben müsse, bestünde die hohe Wahrscheinlichkeit, dass er zwangsläufig in einen fortschreitenden Prozess körperlichen Verfalls mit lebensbedrohlichen Folgen geraten würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zugelassen, weil das Berufungsurteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer extremen Gefahrenlage abweicht.

(BVerwG 10 C 9.09 u.a.)

Kollektive religiöse Verfolgung der Ahmadis in Pakistan?

Der Kläger, ein pakistanischer Staatsangehöriger, reiste im August 2003 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Wegen seiner Zugehörigkeit zu den Ahmadis sei er festgenommen, verhört, geschlagen und mit Strafverfahren überzogen worden. Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers ab; die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Flüchtlingsanerkennung des Klägers verpflichtet. Zwar sei der Kläger individuell nicht vorverfolgt; ihm drohe aber als aktivem Ahmadi in Pakistan eine kollektive Verfolgungsgefahr, denn ihm sei eine Fortführung seiner öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung nicht ohne konkrete Gefahr für Leib und Leben möglich. Wegen der spezifisch auf die Ahmadis zugeschnittenen Blasphemiebestimmungen des Pakistanischen Strafgesetzbuchs (Sec. 298 B, Sec. 298 C, Sec. 295 C) mit diskriminierenden Strafbestimmungen seien etwa 2000 Strafverfahren eingeleitet und 21 Anklagen erhoben worden. Angesichts des Verbots, öffentliche Versammlungen und religiöse Treffen abzuhalten sowie für den Glauben zu werben, stelle die Situation in Pakistan für einen seinem Glauben verpflichtend verbundenen Ahmadi - wie den Kläger - jedenfalls in kumulierender Betrachtung eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar.

Dagegen wenden sich das Bundesamt und der Bundesbeauftragte mit der vom Senat zugelassenen Revision.

(BVerwG 10 C 19.09 u.a.)

Gerichtliche Einsicht in Verfassungsschutzakten

Dem Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Reihe von Verfahren vor, in denen im Zwischenverfahren gemäß § 99 Abs. 2 VwGO darüber zu entscheiden ist, ob die zuständigen Verfassungsschutzbehörden verpflichtet sind, dem Gericht der Hauptsache vollständig und ungeschwärzt bestimmte Verfassungsschutzakten vorzulegen. In den bei verschiedenen Instanzgerichten anhängigen Hauptsacheverfahren machen Abgeordnete des Bundestages und ein Abgeordneter eines Landtags, die der Partei Die Linke angehören, einen Anspruch auf Auskunft gegenüber den jeweiligen Verfassungsschutzbehörden geltend. Der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts hat im sog. in-camera Verfahren - nach Einsicht in die im Original vorgelegten Verfassungsschutzakten - zu entscheiden, ob die Weigerung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde, dem Gericht der Hauptsache die Akten aus Gründen des Geheimnisschutzes vorzulegen, rechtmäßig ist. Soweit es um Verfassungsschutzakten des Bundesamts für Verfassungsschutz geht, ist der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts erstinstanzlich zuständig, im Übrigen ist der Fachsenat als Beschwerdegericht angerufen worden.

(BVerwG 20 F 27.08, 20 F 3.09, 20 F 10.09 und 20 F 14.09 bis 17.09)

Gerichtliche Einsicht in BND-Unterlagen über Adolf Eichmann

Der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts wird in einem weiteren Zwischenverfahren gemäß § 99 Abs. 2 VwGO darüber zu entscheiden haben, ob die Bundesrepublik Deutschland in einem Klageverfahren, das vor dem 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts anhängig ist, die Vorlage bestimmter Akten des Bundesnachrichtendienstes (BND) verweigern darf. Klägerin jenes Hauptsacheverfahrens ist eine Journalistin und Publizistin, die Zugang u.a. zu allen Informationen des BND über den Komplex „Adolf Eichmann in Argentinien im weitesten Sinne“ verlangt. Die Bundesrepublik hat ihr die Akteneinsicht verweigert. Der Themenkomplex betreffe - so die Begründung - Unterlagen des BND in einem Umfang von ca. 3 400 Seiten, die zahlreiche personenbezogene Daten enthielten und überwiegend als geheim oder streng geheim eingestuft seien; die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes seien insoweit noch nicht abgelaufen. Die Klägerin hat daraufhin Klage auf Einsicht in die betreffenden Unterlagen des BND erhoben. Im Klageverfahren hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts die beklagte Bundesrepublik zur Vorlage der Akten im Prozess aufgefordert, um überprüfen zu können, ob die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe vorliegen. Nachdem die Beklagte dies verweigert hat, hat die Klägerin die Durchführung des in der Prozessordnung für diese Fälle vorgesehenen Zwischenverfahrens vor dem Fachsenat beantragt. Ihm müssen nun die Akten - ohne

Einsichtsmöglichkeit der Klägerin - vorgelegt werden, damit er über die Berechtigung der Beklagten, die Akten im Klageverfahren zurückzuhalten, entscheiden kann.

(BVerwG 20 F 13.09)

**Präsidentin
des Bundesverwaltungsgerichts**

Marion Eckertz-Höfer

**Vizepräsident
des Bundesverwaltungsgerichts**

Michael Hund

Pressesprecherin

Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Sibylle v. Heimburg
Tel.: (0341) 2007 - 2084

Vertreter

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Wolfgang Bier
Tel.: (0341) 2007 - 2062

Hausanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig
Tel.: (0341) 2007 - 0
Fax: (0341) 2007 - 1000

Pressestelle
Tel.: (0341) 2007 - 1621
Fax: (0341) 2007 - 1662

E-Mail:
pressestelle@bverwg.bund.de

Internet:
<http://www.bundesverwaltungsgericht.de>